



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

145715 / 223.01

Teilrevision Gesetz Pensionskasse Stadt Chur; Flankierende Massnahmen Anpassung Rentenwandlungssatz

Antrag

1. Von der Anpassung des Rentenwandlungssatzes von aktuell 5.2 % auf 4.7 % und den Kompensationsmassnahmen der Pensionskasse Stadt Chur wird Kenntnis genommen.
2. Die Teilrevision von Art. 8 und Art. 9 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261) mit der Erhöhung der Sparbeiträge gemäss Variante 3 "drei Viertel Erhöhung Sparbeiträge" sowie der Möglichkeit für die PKSC mehrere Sparpläne anzubieten, wird genehmigt und nach den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur als Folge der definitiven Prüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.





Zusammenfassung

Die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Gemäss Art. 14 Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC-Gesetz) kann die Pensionskasse Anträge auf Änderungen des Gesetzes an den Stadtrat stellen. Dieser leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Ge-meinderat weiter, was vorliegend geschieht. Der Original-Bericht der PKSC mit ihren Anträgen befindet sich im Anhang.

Die mittlere Lebenserwartung im Alter 65 ist zwischen 2015 und 2020 erneut um durchschnittlich ein halbes Jahr gestiegen: Bei den Männern beträgt sie 20.4 Jahre, bei den Frauen 22.2 Jahre. Die Altersrenten müssen also immer länger ausgerichtet werden. Heute von der PKSC ausgesprochene und lebenslänglich garantierte Altersrenten sind deutlich höher, als mit dem vorhandenen persönlichen Sparkapital finanziert werden könnte. Dies führt in der beruflichen Vorsorge zu nicht vorgesehenen und auch nicht gewollten "Quersubventionierungen": Es muss den aktiven Versicherten zustehender Kapitalertrag für die Finanzierung von zu hohen Neurenten umgeschichtet werden. Wird gegen diese Quersubventionierung nichts unternommen, so wächst das Sparkapital der Versicherten unterdurchschnittlich. Mit dem Zins- und Zinseszinsseffekt führt dies längerfristig zu deutlich geringeren Renten. Handlungsdruck besteht insbesondere auch deshalb, weil in den kommenden Jahren die zahlenmässig starke, sogenannte "Babyboomer"-Generation in Pension geht. Ohne Eindämmung der bestehenden Quersubventionierung akzentuiert sich das Problem in den kommenden Jahren stark und die Kosten für zu hohe Renten steigen weiter.

Die Zinsentwicklung seit Einführung des BVG im Jahr 1985 zeigt, dass die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen letztmals im Juni 2000 bei 4.0 Prozent lag. Seither ist sie stark gesunken. Nach der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank im Jahr 2015 lag die Rendite meistens ebenfalls im negativen Bereich, zeitweise sogar bei -1.0 Prozent. Dies beschränkt die Möglichkeit, risikoarm Kapitalerträge für die Sicherung der Renten zu generieren. Die Tiefzinsen verschlechtern auch die zukünftigen Ertragsaussichten. Und auch die im ersten Semester 2022 stattgefundene Zinserhöhung entschärft die Situation nicht massgeblich, eine 10-jährige Bundesobligation warf Ende Juni 2022 immer noch eine Rendite von nur 1.4 Prozent ab.

Um die in der beruflichen Vorsorge nicht gewollte Kapitalumschichtung auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren und die gute Finanzierungssituation der PKSC mittelfristig nicht zu gefährden, sah sich die Verwaltungskommission der PKSC veranlasst, per 1. Januar 2024 eine erneute Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) von aktuell 5.2 Prozent auf 4.7 Prozent vorzusehen.



Wird der UWS ohne flankierende Massnahmen auf 4.7 Prozent gesenkt, reduzieren sich die Altersrenten um 9.62 Prozent. Die Gesamtrente, bestehend aus AHV und PKSC zusammen, würde bei einer versicherten Person mit einem Jahres-Bruttolohn von Fr. 100'000.-- bei der PKSC von 63.0 auf 59.7 Prozent fallen. Damit würde das gesetzlich angestrebte Leistungsziel von 60 Prozent selbst ohne jegliche Beitragslücken verfehlt. Ohne flankierende Massnahmen wie höhere Altersgutschriften und Ausgleichseinlagen auf bereits vorhandene Altersguthaben wird das Leistungsziel von 60 Prozent unterschritten.

Diese Senkung des UWS führt ohne flankierende Massnahmen zu grösseren Einbussen bei den Altersrenten und damit beim Leistungsziel der Altersvorsorge der Mitarbeitenden der Stadt Chur. Mit geeigneten Zusatzfinanzierungen soll die Leistungsreduktion abgedeckt oder ganz kompensiert werden. Alle von der Senkung des UWS betroffenen versicherten Personen erhalten eine Einmaleinlage auf das bisher erworbene Altersguthaben. Diese Ausgleichseinlage in der Höhe von Fr. 26 Mio. finanziert die PKSC aus getätigten Rückstellungen für die Kompensation einer Senkung des UWS. Zusätzlich sollen die Sparbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden erhöht werden. Die Erhöhung der Sparbeiträge betrifft die Stadt als Arbeitgeberin und Zuständige für die Finanzierung direkt. Die Mehrkosten für zusätzliche Pensionskassenbeiträge für die Versicherten der Stadt betragen je nach Variante jährlich wiederkehrend Fr. 0.38 Mio. bis Fr. 0.76 Mio. Der Stadtrat empfiehlt die Variante 3 "75 % Erhöhung Sparbeiträge" mit jährlich zusätzlichen Kosten von Fr. 0.57 Mio. Damit würde die Reduktion auf die Rente, die sich aus den zukünftig noch zu leistenden Sparbeiträgen ergeben wird, um drei Viertel abgedeckt.

Um den heutigen Erwartungen der Versicherten nach flexiblem Sparen nachkommen zu können, unterstützt der Stadtrat den Antrag der PKSC, mehrere Sparpläne anzubieten und diese Möglichkeit gesetzlich zu verankern. Je nach individueller Situation einer versicherten Person entscheidet sie sich für höhere oder tiefere Sparbeiträge mit entsprechendem Effekt auf das angesparte Rentenniveau. Für die Arbeitgebenden sind unterschiedliche Sparpläne kostenneutral.



Bericht

1. Pensionskasse Stadt Chur

Die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Chur mit Sitz in Chur. Sie führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, der Stadtschule, der Gewerblichen Berufsschule Chur, der IBC Energie Wasser Chur (IBC), der Region Plessur sowie der Verwaltung der Bürgergemeinde Chur.

Die PKSC bietet während der aktiven Anstellung Schutz gegen die Risiken Tod und Invalidität sowie nach dem Altersrücktritt gegen das Risiko Alter (Alters- und Hinterlassenenrente sowie Kapitalabfindung).

Der Renten-Umwandlungssatz wie auch die Verzinsung der Altersguthaben gelten umhüllend; sie werden auf die gesamte berufliche Vorsorge einheitlich angewendet. Es findet keine Unterscheidung zwischen BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil statt (kein Splitting). Über eine BVG-Schattenrechnung werden in jedem Falle die Mindestleistungen nach BVG gewährleistet.

Beim Vorsorgeplan besteht ein Duo-Primat:

Die Austritts- und Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat festgelegt (aufgrund des individuell vorhandenen Altersguthabens);

Die Risikoleistungen bei Tod einer noch aktiv versicherten Person und bei Invalidität werden nach dem Leistungsprimat bestimmt (Leistungen sind in Prozent des versicherten Lohns festgelegt).

Die PKSC ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Graubünden eingetragen und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen, unterstellt.

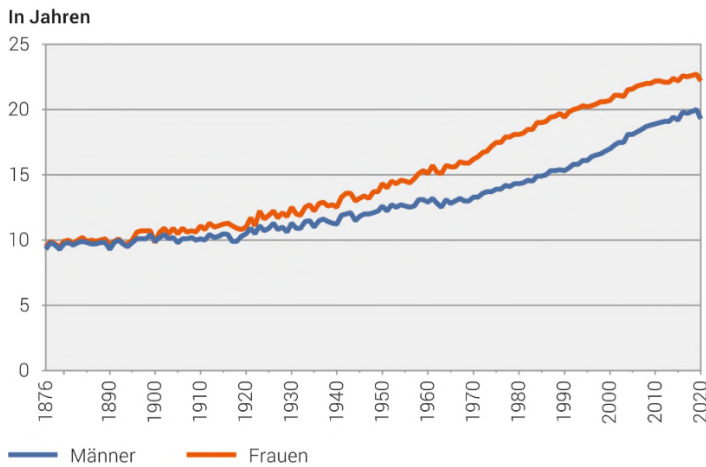
2. Strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen

2.1 Strukturelles Umfeld - Zunahme der Lebenserwartung

Die mittlere Lebenserwartung im Alter 65 ist gemäss den Ende 2020 erschienenen versicherungstechnischen Grundlagen "BVG 2020" gegenüber 2015 erneut gestiegen: Bei den Männern beträgt sie 20.4 Jahre (2015: 19.8 Jahre), bei den Frauen 22.2 Jahre (2015: 21.9 Jahre). Die Altersrenten müssen also immer länger ausgerichtet werden. Heute von der PKSC ausgesprochene und bis zum Ableben garantierte Altersrenten sind deutlich höher, als mit dem vorhandenen persönlichen Sparkapital finanziert werden könnte. Dafür muss mehr Geld in der Pensionskasse reserviert werden.



Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren



Quellen: BFS – BEVNAT, ESPOP, STATPOP

© BFS 2021

Kommentar zur Grafik:

Gemäss Auswertung des Bundesamtes für Statistik erhöhte sich die Lebenserwartung einer 65-jährigen Person seit 1876 von 10 Jahre auf beinahe 22.6 Jahre bei Frauen und auf 20.0 Jahre bei Männern im 2019. Und die Erhöhung setzt sich stetig fort. Seit Beginn des BVG im Jahre 1985 erhöhte sich die Lebenserwartung von Frauen um 3.6 Jahre (von 19.0 auf 22.6 Jahre) und bei Männern um 5.2 Jahre (von 14.8 auf 20 Jahre). Dies entspricht für die letzten 35 Jahre einer durchschnittlichen Erhöhung bei Frauen um 38 Tage/Jahr und bei Männern um 54 Tage/Jahr. Geschlechtsneutral verlängerte sich in den letzten 35 Jahren die Lebenserwartung und somit auch die Rentenbezugszeit um 4.4 Jahre bzw. jährlich um 46 Tage.

Die Werte für 2020 – mit Berücksichtigung von COVID-19 – verfälschten das langfristige Bild mit der stetig steigenden Lebenserwartung. Weil für eine Vorsorgeeinrichtung der langjährige Durchschnitt zählt, dürfen die COVID-19 Folgen einerseits nicht überbewertet werden und andererseits hatte die PKSC beispielsweise entgegen aller Erwartungen im 2020 mit 20 Todesfällen eine tiefere Todesfallrate als in den beiden Vorjahren als auch dem fünfjährigen Durchschnitt (2020: 20 Todesfälle / 2019: 27 / 2018: 28 / 2017: 20 / 2016: 18 → Fünfjahresdurchschnitt: 22.6/Jahr). Daher wird diese Auswertung nur bis ins Jahr 2019 aufgezeigt; die Werte für 2021 sind noch nicht vorhanden.



2.2 Finanzielle Situation an den Finanzmärkten

Die Zinsentwicklung seit Einführung des BVG im Jahr 1985 zeigt, dass die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen letztmals im Juni 2000 bei 4.0 Prozent lag. Seither ist sie stark gesunken. Nach der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank im Jahr 2015 lag die Rendite meistens ebenfalls im negativen Bereich, zeitweise sogar bei -1 Prozent. Stand Ende Juni 2022 liegt die Rendite einer 10-jährigen Bundesobligation bei 1.4 Prozent. Dies beschränkt die Möglichkeit, risikoarm Kapitalerträge für die Sicherung der Renten zu generieren. Die Tiefzinsen verschlechtern auch die zukünftigen Ertragsaussichten.

Die Entwicklung zu diesen tiefen Zinsen führte auch dazu, dass der BVG-Mindestzins in den vergangenen Jahren sukzessive zurückgenommen wurde (von 4.0 Prozent im Jahre 2002 bis auf 1.0 Prozent ab 2017 [Art. 12, BVV 2]).



Quelle: SNB/BNS

Kommentar zur Grafik:

Bis zur Aufhebung des Mindestkurses Fr./Euro im Januar 2015 erzielten Eidgenössische Staatsanleihen mit 10 Jahre Laufzeit positive Renditen. Danach verschlechterte sich deren Rendite markant bis auf eine Negativrendite von zeitweise -0.7 %. Die punktierte Trendlinie visualisiert eine Verschlechterung der Rendite der 10-jährigen Eidg. Staatsanleihen.

Die anhaltend tiefe Ertragserwartung, die bei der letzten Anpassung der Leistungsparameter im Jahre 2017 noch nicht vollständig einbezogen wurde, bedeutet für die PKSC, dass sie zur sicheren Finanzierung ihrer Leistungsversprechen immer weniger auf risikoarme Fixed Income Anlagen setzen kann. Um die Rentenleistungen über lange Jahre zu garantieren, kann sie aber nur begrenzt Anlagerisiken eingehen. Um das Risikobudget



nicht zu überschreiten, kommt folglich durch die Tiefzinssituation die Passivseite unter Druck, sprich müssen die garantierten Leistungen angepasst werden.

Die Kehrseite der seit Jahren sinkenden Zinsen ist der Preisboom bei Aktien- und Immobilienanlagen, was die Gesamtrendite auf den Vermögensanlagen in den vergangenen Jahren im langfristigen Vergleich trotz tiefen Zinserträgen überdurchschnittlich ausfallen liess. Dies erlaubte es der PKSC, die Wertschwankungsreserven für schwierigere Marktphasen zu öffnen sowie Massnahmen zur Sicherung der laufenden Rentenversprechen umzusetzen. Die Inflation, die steigenden Zinsen (mit der Auswirkung einer Kurskorrektur bei den Obligationen/Nominalwerte im Portfolio der PKSC um -12 Prozent, Stand Ende Juni 2022) und der Krieg in der Ukraine schmälerten die Gewinne der Vorjahre in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres jedoch bereits wieder stark.

Aktien sind gemäss gängigen Bewertungsmodellen eher hoch bewertet und besitzen nur noch begrenzte Kursfantasie. Als Auswirkung auf den Krieg in der Ukraine und der Folgen daraus auf die Wirtschaft erfolgte im ersten Halbjahr 2022 eine Korrektur der Aktienkurse um rund -15 Prozent. Ähnliche Szenarien sind auch bei Immobilien nicht ausgeschlossen. Deren Preise schnellten, durch sinkende Zinsen getrieben, in den letzten Jahren hoch mit der Folge, dass sich die Renditeaussichten auch hier verschlechtern.

Diese Einschätzungen zum Finanzmarkt führen zu einer unsicheren Renditeerwartung für die Zukunft. Vorsorgeeinrichtungen könnten es in den kommenden Jahren schwierig haben, die Sollrendite, die zum Halten des Deckungsgrads benötigt wird, zu erzielen, geschweige denn, den im ersten Halbjahr 2022 für die Abdeckung von Anlageverlusten erfolgte Abbau der Wertschwankungsreserven wieder aufzubauen.

3. Versicherungstechnische Massnahmen aufgrund der finanziellen und strukturellen Situation

3.1 Senkung technischer Zinssatz

Die langfristigen Renditeaussichten mussten aufgrund der Kapitalmarktentwicklung sukzessive nach unten korrigiert werden (2016: 3.30 % / 2019: 2.70 % / 2020: 2.25 % / 2022, Stand anfangs Juni: 2.58 %). Bei der langfristigen Renditebeurteilung spielt das kurzfristige Überschreiten der durch die Geldpolitik der Zentralbanken ausgelösten Aktien- und Immobilienpreise keine Rolle. Diese Veränderung auf der Aktivseite der Bilanz war jeweils auch auf der Passivseite nachzuvollziehen. Der bisherige Zinssatz zur Bewertung der laufenden Rentenverpflichtungen (technischer Zins) musste im gleichen Um-



fang wie die Ertragserwartungen auf der Aktivseite gesenkt werden. Jede dieser Senkungen führte bei der PKSC zu einer Nachschussverpflichtung in der Höhe der Reduktion der Ertragserwartung auf das gesamte Renten-Vorsorgekapital. Die tieferen Ertragsmöglichkeiten auf der Aktivseite müssen daher dringend auch beim garantierten UWS bei zukünftigen Renten einbezogen werden. Tiefere Ertragsmöglichkeiten aus der Vermögensanlage führen, wie auch eine höhere Lebenserwartung, zu einem tieferen versicherungstechnisch neutralen UWS. Die Ende 2021 bestandenen Wertschwankungsreserven von 18 Prozent der selbst getragenen Vorsorgeverpflichtungen können ohne weiterhin boomende Aktienmärkte nicht mehr gehalten werden. Die Finanzierungsstruktur der PKSC verliert an Stabilität und der Deckungsgrad beginnt zu sinken. Die Korrektur auf den Finanzmärkten wegen der steigenden Zinsen im ersten Semester 2022 (Auswirkungen auf Obligationen/Nominalwerte) und dem Einbruch der Wirtschaft aufgrund des Kriegs in der Ukraine (Auswirkungen auf Aktien) führte beim Portfolio der PKSC zu einer Korrektur bis Ende Juni 2022 von -8.2 Prozent; die Wertschwankungsreserven der PKSC reduzierten sich bis Ende Juni 2022 auf 8 Prozent.

3.2 Quersubventionierung von Aktiven zu neuen Rentenbeziehenden

Auf der Passivseite wurden bei der Berechnung des Deckungskapitals für die zukünftigen Vorsorgeverpflichtungen die schlechteren Ertragsaussichten als auch die stetig sich erhöhende Lebenserwartung einbezogen und bisher für insgesamt Fr. 23.0 Mio.¹ zusätzliche Mittel eingeschossen. Diese Mittel finanzierte ausschliesslich die PKSC selbst aus guten Anlagerenditen der vergangenen Jahre. Es waren Mittel, die anderenfalls mindestens teilweise den versicherten Personen als höhere Verzinsungen der Altersguthaben und den Rentenbeziehenden als Rentenzulage ausgeschüttet worden wären.

Werden weiterhin wegen eines zu hohen UWS zu hohe Renten ausgesprochen, muss die PKSC direkt nach dem Sprechen der zu hohen Renten Nachschüsse leisten, um die neu ausgesprochenen Renten zu finanzieren. Diese als Pensionierungsverluste bezeichneten Nachschüsse gehen zu Lasten der Rechnung der PKSC und sind von dieser aus dem Ertrag der Vermögensanlage, also dem Anlageertrag aus dem Sparkapital aller Versicherten, zu finanzieren. Dies führt zu ungewollten, in der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehenen Quersubventionierungen. Im 2021 wurden für Fr. 10.7 Mio. Altersguthaben neue jährliche Altersrenten von insgesamt Fr. 0.54 Mio. gesprochen. Mit dem Aussprechen dieser Fr. 0.54 Mio. Altersrenten musste die PKSC direkt anschliessend Fr. 12.8

¹ Kosten Anpassung technischer Zins und Grundlagen (gem. Jahresberichte): 31.12.12: Fr. 4'215'323, 31.12.14: Fr. 4'029'507, 31.12.15: Fr. 4'696'388, 31.12.17: Fr. 2'791'016, 31.12.19: Fr. 7'297'588



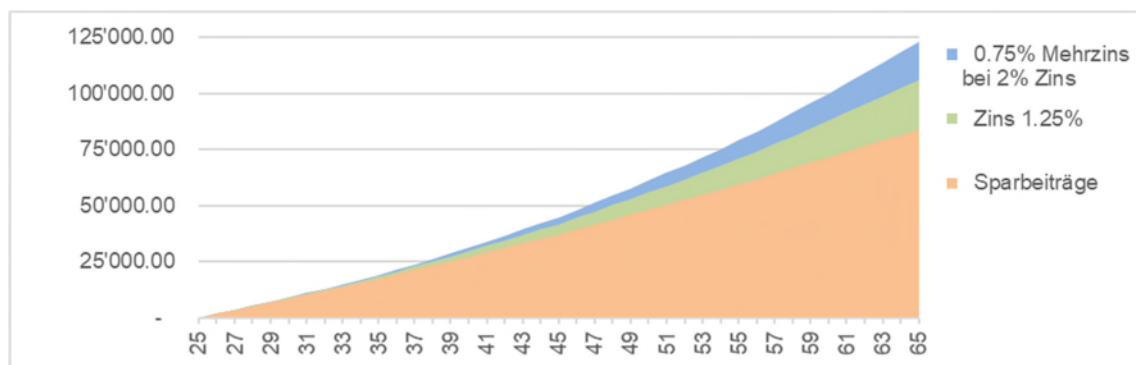
Mio. Deckungskapital bilden. Somit entstanden der PKSC Pensionierungsverluste von insgesamt Fr. 2.1 Mio. bzw. 20 % der Altersguthaben, welche als Altersrente bezogen wurden. Im Durchschnitt entsprechen die Pensionierungsverluste 0.75 Prozenten der Altersguthaben aller aktiven Versicherten (Stand 31.12.2021: Fr. 255 Mio.). Ohne diese Pensionierungsverluste hätten die Altersguthaben demnach um bis zu 0.75 Prozent höher verzinst werden können.

Auswirkungen bei 0.75 Prozent mehr Verzinsung auf die Altersleistungen der PKSC:
(bei versichertem Lohn von Fr. 10'000.-- und ab Alter xx Jahre 0.75 Prozent höhere Verzinsung)

Höherer Zins ab Alter	End-AGH mit 1.25 % Zins	Rente UWS 5.20 %	End-AGH mit 2.00 % Zins	Rente UWS 5.20 %	Differenz
25 Jahre	106'218	5'523	123'295	6'411	16.1 %
35 Jahre	106'218	5'523	122'135	6'351	15.0 %
45 Jahre	106'218	5'523	118'679	6'171	11.7 %
55 Jahre	106'218	5'523	113'265	5'890	6.6 %

Beispiel:

Tritt eine 25-jährige Person heute in die PKSC ein, kommt sie mit einer Verzinsung von 1.25 Prozent bis hin zur Pensionierung hochgerechnet auf ein Endaltersguthaben von Fr. 106'218.-- und eine Rente von Fr. 5'523.--. Mit einer um 0.75 Prozent höheren Verzinsung von 2.0 Prozent bis hin zur Pensionierung würde die gleiche Person bei gleichem Lohn und gleichen Sparbeiträgen ein Endaltersguthaben von Fr. 123'295.-- und eine Rente von Fr. 6'411.-- erreichen; das ist eine um 16.1 % höhere Altersleistung. Ohne Quersubventionierung würde somit die Altersleistung, je nach Startalter, um bis zu 16 % höher ausfallen.



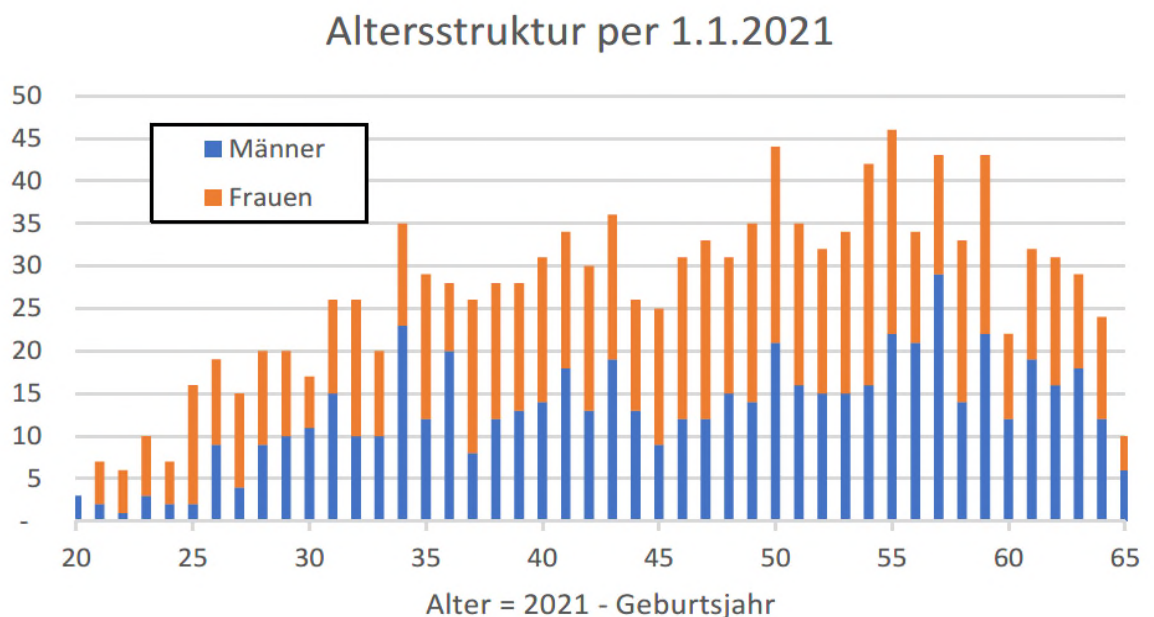


Kommentar zur Grafik:

Eine versicherte Person erreicht bei Eintritt mit Alter 25, einem versicherten Lohn von Fr. 10'000.--, den bisherigen Sparbeiträgen und einer Verzinsung von 1.25 Prozent ein Endaltersguthaben von Fr. 106'218.--. Unter gleichen Voraussetzungen, jedoch mit einer um 0.75 Prozent höheren Verzinsung von 2.00 Prozent, läge das Endaltersguthaben bei Fr. 123'295.--.

Die Altersstruktur der Versicherten bei der PKSC zeigt auf, dass mit den geburtenstarken Jahrgängen der 1960-iger Jahre in den nächsten Jahren überdurchschnittlich viele Pensionierungen erfolgen werden. Dies führt zu noch höheren Pensionierungsverlusten, was den Handlungsbedarf zusätzlich verschärft.

Altersstruktur (Anzahl Versicherte pro Alter) des Bestands der aktiven Versicherten der PKSC am 1. Januar 2021 grafisch dargestellt:



Quelle: PK-Experte Dr. Philippe Deprez (versicherungstechnisches Gutachten per 31. Dezember 2020 über die PKSC)

Kommentar zur Grafik:

Mit durchschnittlich 38.6 Versicherten pro Jahrgang ist die Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen am stärksten vertreten. Die am zweitstärksten vertretene Altersgruppe ist jene der 40- bis 49-Jährigen mit 31.2 Versicherten pro Jahrgang. Da ab Alter 60 Jahre bereits schon Pensionierungen erfolgen, werden die Altersgruppen der 60-Jährigen und älteren Versicherten nicht mehr einbezogen.



3.3 Eindämmung Pensionierungsverluste versus Leistungsniveau für die Versicherten

Die PKSC will zwar einerseits die Pensionierungsverluste möglichst eliminieren, andererseits kann sie aufgrund der Auswirkung auf die Leistungen den UWS nicht beliebig stark senken, was einen Kompromiss erforderlich macht. Bei der Evaluation der Senkung des UWS wurde insbesondere einbezogen:

- Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. A:
"Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise." Gestützt auf diesen Absatz wurde in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge das Leistungsziel von 60 % des letzten Bruttolohns definiert (siehe Anhänge II und III). Das Renteneinkommen aus Pensionskasse und AHV sollte zusammen 60 % des letzten Bruttolohns betragen.
- Der für die PKSC zuständige Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt, den UWS soweit zu senken, dass die Pensionierungsverluste auf unter 10 Prozent der Altersguthaben, welche als Renten bezogen werden, fallen. Die PKSC könnte mit ihrer finanziellen Risikofähigkeit Pensionierungsverluste bis maximal 10 Prozent noch tragen. Bei einem UWS von 4.7 % und tiefer liegen bei der PKSC die Pensionierungsverluste unter 10 % des als Altersrente bezogenen Altersguthabens.
- Das nach BVG-Minimum geäußerte BVG-Altersguthaben multipliziert mit dem BVG-UWS von 6.8 % ergibt die BVG-Altersrente. Mindestens diese Rente muss nach übergeordnetem Recht, dem BVG, ausbezahlt werden. Bei einer Vorsorgeeinrichtung wie der PKSC mit höheren Leistungen als das BVG-Minimum, einem sogenannten "überobligatorischen Teil", wird eine Mischrente aus BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil ausgerichtet. Der überobligatorische Teil entspricht dem Teil, welcher das Minimum nach BVG übertrifft. Wird der UWS der PKSC von zurzeit 5.2 % zu stark gesenkt, fallen die Renten nach BVG-Minimum höher aus, als jene der PKSC ergeben würden. Bei einem UWS von unter 4.7 % und den bisherigen Sparbeiträgen fallen immer mehr Renten der PKSC unter die BVG-Mindestrente, weshalb eine Senkung des UWS unter 4.7 % nicht mehr zielführend ist (je nach Anteil des vorhandenen BVG-obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens), da in diesen Fällen auf die BVG-Minimum Rente auszufinanzieren ist.



<u>Beispiel 1</u>	<u>Altersguthaben</u>	<u>UWS</u>	<u>Altersrente</u>
-------------------	-----------------------	------------	--------------------

BVG-Obligatorium	200'000		
überobligatorischer Teil	<u>100'000</u>		
Total Rente PKSC	300'000	x 4.7 %	= 14'100

BVG-Mindestrente	200'000	x 6.8 %	= 13'600

➔ Die PKSC-Rente von Fr. 14'100.-- ist höher als die BVG-Mindestrente von Fr. 13'600.--. Es wird die PKSC-Rente von Fr. 14'100.-- ausbezahlt.

<u>Beispiel 2</u>	<u>Altersguthaben</u>	<u>UWS</u>	<u>Altersrente</u>
-------------------	-----------------------	------------	--------------------

BVG-Obligatorium	225'000		
überobligatorischer Teil	<u>75'000</u>		
Total Rente PKSC	300'000	x 4.7 %	= 14'100

BVG-Mindestrente	225'000	x 6.8 %	= 15'300

➔ Die PKSC-Rente von Fr. 14'100.-- ist tiefer als die BVG-Mindestrente von Fr. 15'300.--. Es ist die BVG-Mindestrente von Fr. 15'300.-- auszuzahlen.

3.4 Zwischenfazit: Anpassungen der versicherungstechnischen Parameter

Aufgrund der vorgenannten Fakten und des Ergebnisses aus den Berechnungen sowie der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge beschloss die Verwaltungskommission der PKSC zwei Anpassungen bei den versicherungstechnischen Grundlagen:

- Mit Beschluss vom 13. November 2019 wurde der technische Zins, der für die Berechnung des Rentendeckungskapitals angewendet wird, per 31. Dezember 2019 der tieferen Ertragserwartung aus der Vermögensanlage angepasst und auf 1.25 Prozent reduziert.
- Mit Beschluss vom 29. Juni 2022 soll der UWS per 1. Januar 2024 auf 4.70 Prozent reduziert werden in der Annahme, dass die politischen Instanzen diesen Zeitfahrplan (Beratung, Volksabstimmung) einhalten können und auch, dass noch alle Versicherten im pensionsfähigen Alter die Möglichkeit erhalten, mit dem bisherigen UWS von 5.2 Prozent (vorzeitig freiwillig) in Pension gehen zu können. Die Kündigungsfristen der Angestellten betragen bis zu sechs Monate, für Lehrpersonal ist ein Austritt nur



per Ende Schuljahr möglich (mit Kündigung bis Ende März bzw. teilweise Ende Februar). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat die Pensionskasse die Senkung des UWS auf 4.7 % per 1. Januar 2024 und nicht bereits per 1. Januar 2023 beschlossen.

4. Auswirkungen auf das Leistungsziel bei einer Senkung des Umwandlungssatzes von bisher 5.2 Prozent auf neu 4.7 Prozent

4.1 Effekt auf das Leistungsziel mit aktuell beschlossenen Massnahmen

Das gesetzlich angestrebte Leistungsziel aus AHV und beruflicher Vorsorge beträgt 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes (siehe Anhang II und III). Das bisherige Leistungsziel der PKSC liegt bei einem Jahres-Bruttolohn von Fr. 100'000.-- und einem UWS von 5.2 Prozent bei 34.3 Prozent des Bruttolohns. Zusammen mit der AHV ist ein Leistungsziel von 63.0 Prozent noch möglich und damit wird das gesetzlich angestrebte Leistungsziel noch erfüllt. Das Leistungsziel von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes wird jedoch schon bei einer kleinen Beitragslücke – und somit von den meisten Versicherten – bereits heute nicht mehr erreicht. Bei diesen Angaben ist die Verzinsung des Altersguthabens mit dem BVG-Mindestzins von 1.0 Prozent nicht berücksichtigt, da aufgrund der Lohnkarriere eine stetige Verwässerung des bisher erworbenen Leistungsziels stattfindet, welche mit einer Verzinsung von 1.0 Prozent in etwa ausgeglichen wird.

4.2 Effekt auf das Leistungsziel bei bereits früher beschlossenen Massnahmen

Mit der Revision im 2005 wurde nebst der Auflösung des Leistungsplans (Leistungsprimat) auch der Koordinationsabzug² von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente erhöht. Zudem musste die PKSC die versicherungstechnischen Grundlagen anpassen und den UWS von 7.2 Prozent in mehreren Schritten auf 5.2 Prozent ab 2017 senken³.

Bei einem Jahres-Bruttolohn von Fr. 100'000.-- reduzierten sich die versicherte Altersrente der PKSC Leistungen auf:

² Mit dem Koordinationsabzug wird der erste Teil des Einkommens, welcher durch die AHV abgedeckt ist, nicht noch ein zweites Mal durch das BVG, die berufliche Vorsorge, abgedeckt.

³ UWS der PKSC: bis 2005: 7.20 %, UWS ab 2008: 6.4 %, UWS ab 2013: 6.1%, UWS ab 2017: 5.2 %



<u>Leistungsziel PKSC</u>	Bis 2005	bis 2013	bis 08.2017	ab 09.2017	ab 2024
UWS		6.40 %	6.10 %	5.20 %	4.70 %
In Prozent des versicherten Lohns	60.0 % *	46.1 %	43.9 %	43.7 %	39.5 %
In Prozent des Jahresbruttolohns	47.1 %	36.2 %	34.5 %	34.3 %	31.0 %

* = Leistungsprimat bis 2005 mit Altersrente von maximal 60 % des versicherten Lohns bei 40 und mehr Beitragsjahren

<u>Leistungsziel aus PKSC-Rente inkl. AHV</u>	Bis 2005	2008	2013	2017	(2023)
In Prozent des Jahresbruttolohns	75.8 %	64.8 %	63.2 %	63.0 %	59.7 %

Die bisher letzte Senkung des UWS von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent fällt nur deshalb moderat aus, weil durch flankierende Massnahmen einerseits die Spareinlagen um durchschnittlich 16.7 Prozent erhöht wurden und andererseits die PKSC zusammen mit den Arbeitgebenden eine Ausgleichseinlage von 12.1 bis maximal 15.5 Prozent auf das bisher erworbene Altersguthaben gewährten.

Bei den früheren Senkungen des UWS von 7.20 Prozent bis auf 6.10 Prozent drängten sich noch nicht zwingend flankierende Massnahmen zur Beibehaltung des Leistungsziels auf, da das angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes weiterhin erreicht wurde. Bei den Senkungen des UWS ab 2008 bis 2017 erhielten die versicherten Personen der letzten fünf Jahrgänge vor Pensionierung bei den Altersleistungen jeweils einen teilweisen Ausgleich.

5. Kompensationsmassnahmen zur Beibehaltung der bisherigen Altersrente

5.1 Effekt ohne flankierende Massnahmen

Wird der UWS ohne flankierende Massnahmen von 5.2 Prozent auf 4.7 Prozent gesenkt, reduzieren sich die Altersrenten um 9.62 Prozent. Die Gesamtrente, bestehend aus AHV und PKSC zusammen, würde bei einer versicherten Person mit einem Jahres-Bruttolohn von Fr. 100'000 bei der PKSC von 63.0 auf 59.7 Prozent fallen. Damit würde das gesetzlich angestrebte Leistungsziel von 60 Prozent selbst ohne jegliche Beitragslücken nicht mehr ganz erreicht. Ohne flankierende Massnahmen wie höhere Altersgutschriften und Ausgleichseinlagen auf bereits vorhandene Altersguthaben wird das Leistungsziel von 60 Prozent unterschritten.



5.2 Effekt mit flankierenden Massnahmen

Mit geeigneten Zusatzfinanzierungen soll die Leistungsreduktion abgedeckt oder ganz kompensiert werden:

Finanzierung durch die Pensionskasse:

- a) Alle von der Senkung des UWS betroffenen versicherten Personen erhalten eine Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Senkung des UWS. Der Verteilerschlüssel wird zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausgearbeitet.

Finanzierung durch die Sozialpartner⁴:

- b) Erhöhung der Sparbeiträge.

Varianten zu der vorgeschlagenen Erhöhung der Sparbeiträge, die dem Gemeinderat zur Diskussion zur Verfügung stehen, sind unter Ziffer 7.6 dargestellt.

5.3 Bedeutung der einzelnen Kompensations- bzw. flankierenden Massnahmen

Mit der Einmaleinlage soll das bereits vorhandene Altersguthaben angehoben werden, bestenfalls im gleichen Verhältnis, wie der neue UWS tiefer liegt als der bisherige. Beispiel: bei einem UWS von 4.70 Prozent wird 10.64 Prozent mehr Kapital benötigt, um die gleiche Rente zu erhalten wie bei einem UWS von 5.20 Prozent ($4.7 \cdot 110.64 \% = 5.2$).

Mit der Erhöhung der Sparbeiträge sollen die zukünftigen Spareinlagen ins Altersguthaben möglichst um 10.64 Prozent angehoben werden, um mit einem UWS von 4.70 Prozent zukünftig gleich viel Altersrente erwerben zu können, wie bisher mit einem UWS von 5.20 Prozent erworben werden konnte.

Durch die Einlage von 10.64 Prozent auf das bisher erworbene Altersguthaben und zukünftig 10.64 Prozent höhere Spareinlagen könnte eine Senkung des UWS von 5.20 Prozent auf 4.70 Prozent bei der Altersrente vollständig ausgeglichen werden.

6. Träger der flankierenden Massnahmen

Im Folgenden werden die flankierenden Massnahmen aufgeteilt in solche, welche von der PKSC getragen und finanziert werden (sie liegen in der Entscheidungskompetenz der Verwaltungskommission der PKSC) sowie solche, welche von den Sozialpartnern (Arbeitgebende und Arbeitnehmende) zu tragen und finanzieren wären.

⁴ Als Sozialpartner werden hier die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verstanden.



6.1 Flankierende Massnahmen durch die PKSC

Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes

Die PKSC hat gemäss Rückstellungsreglement bereits in der Vergangenheit zweckgebundene Rückstellungen gebildet, um Pensionierungsverluste zu decken und um bei einer Senkung des UWS einen Ausgleich oder zumindest eine Abfederung der Reduktion der Altersrente vornehmen zu können. Diese Rückstellungen wurde mit dem Abschluss 2021 auf 15.0 Prozent aller Altersguthaben aufgestockt. Sie beträgt für den Bestand der aktiven Versicherten per Ende 2021 Fr. 39.5 Mio. Die Rückstellung konnte aus Ertragsüberschüssen der letzten fünf Jahre geäufnet werden, welche anderenfalls in die ungebundenen Mittel geflossen und anschliessend mindestens teilweise den versicherten Personen ausgeschüttet worden wären. Das Rückstellungsreglement der PKSC sieht vor, dass die Rückstellung Ende 2022 um weitere 0.5 Prozent auf 15.5 Prozent und per Ende 2023 auf 16.0 Prozent aller Altersguthaben erhöht wird.

Wie die genaue Aufteilung unter die Versicherten und wie hoch die Einlagen auf die einzelnen Altersgruppen ausfallen wird, wird die Verwaltungskommission der PKSC, gestützt auf Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge, nach den Entscheiden zu den flankierenden Massnahmen und in Absprache mit den Arbeitgebenden festlegen.

6.2 Flankierende Massnahmen durch Arbeitgeber

Einmaleinlage

Bei der Senkung des UWS und den flankierenden Massnahmen im Jahr 2017 steuerte die Stadt zusammen mit den der PKSC angeschlossenen Betrieben Fr. 4.9 Mio. (Stadt Fr. 4.25 Mio.) an die Ausgleichseinlagen bei. Aufgrund des erneut erfreulich ausgefallenen Jahresabschluss 2021 ist die PKSC in der Lage, aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den vollen Ausgleich der Reduktion des Altersguthabens zu tragen und die Stadt und die weiteren der PKSC angeschlossenen Betriebe von einer Ausgleichseinlage zu entlasten. In Hinblick auf die seitens der Arbeitgebenden wesentliche flankierende Massnahme, die Erhöhung der Sparbeiträge und die daraus resultierenden jährlichen Mehrkosten für die Stadt, empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat, von einem zusätzlichen Beitrag als Einmaleinlage zur Abfederung der Auswirkungen der Senkung des UWS abzusehen und dafür eine grössere Erhöhung der Sparbeiträge vorzunehmen.



6.3 Flankierende Massnahmen durch die Sozialpartner

Erhöhung der Sparbeiträge

Zum vollen Ausgleich der Senkung des UWS von 5.20 Prozent auf 4.70 Prozent müssten auch die Sparbeiträge – wie bereits das bestehende Altersguthaben – um 10.64 Prozent angehoben werden. Mit diesen beiden Massnahmen könnte ermöglicht werden, dass die Altersrente mittels Zuschuss auf das bisher erworbene Altersguthaben sowie zukünftig reichlicher hinzukommenden Spareinlagen gleich hoch ausfällt wie mit dem bisherigen UWS und den bisherigen Spareinlagen.

Das übergeordnete Recht, das BVG, gibt in Art. 66 vor: "Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer." Zurzeit besteht bei der Stadt Chur bereits eine paritätische Beitragsaufteilung. Das bedeutet, dass eine Erhöhung der Sparbeiträge bei den Arbeitnehmenden nur verbunden mit einer mindestens gleich hohen Anhebung der Arbeitgeberbeiträge erfolgen kann.

Die PKSC liess durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnen, welche Sparbeiträge neu notwendig wären, um die Auswirkungen der Senkung des UWS auf die Altersrente auszugleichen. Der Experte schlägt folgende neue Beitragsstaffelung (Total Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) vor:

Alter	Altersgutschrift bisher	Altersgutschrift neu	Erhöhung in (% zu bisher/Prozentpunkte)	
18-24	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
25-34	17.40 %	19.40 %	11.5 %	2.00 %
35-44	19.80 %	22.00 %	11.1 %	2.20 %
45-54	22.20 %	24.50 %	10.4 %	2.30 %
55-65	24.60 %	27.00 %	9.7 %	2.40 %
Ø 25-65	21.00 %	23.23 %	10.68 %	2.23 %

Mit der neuen Staffelung der Sparbeiträge könnte das bisherige Leistungsziel in der Modellrechnung beibehalten werden. Bei den jungen und jüngeren Versicherten fällt die prozentuale Erhöhung leicht höher aus. Grund dafür ist insbesondere, da diese Gruppe eine grössere Lohnentwicklung vor sich hat (Lohnstufenanstiege und allfällige Beförderungen) und bei der letzten Beitragserhöhung im Jahre 2017 die Spareinlagen dieser Altersgruppe proportional weniger stark angehoben wurde als bei den älteren Versicherten. Bei den älteren Versicherten besteht bereits heute schon eine hohe Beitragsbelastung, die nicht uneingeschränkt erhöht werden darf. Hinzu kommt, dass beim Altersrücktritt ein höheres Altersguthaben vorhanden ist und deshalb auch allfällige Kapitalabfindungen, die



nicht von der Senkung des UWS betroffen sind, um den Anteil der höheren Spareinlagen entsprechend höher ausfallen.

Mit der vorgängig berechneten Erhöhung der Sparbeiträge ergibt sich folgende neue Beitragsstaffelung aus dem Total von Sparbeiträgen und Beiträgen an die Risiko- und anderen Kosten:

Alter	Sparen bisher	Risiko bisher	Total bisher	Sparen neu	Risiko neu	Total neu	Erhöhung (in % + absolut)	
18-24	0.0%	2.2%	2.2%	0.0%	2.2%	2.2%	0.0%	0.0%
25-34	17.4%	2.2%	19.6%	19.4%	2.2%	21.6%	10.2%	2.0%
35-44	19.8%	2.6%	22.4%	22.0%	2.6%	24.6%	9.8%	2.2%
45-54	22.2%	3.0%	25.2%	24.5%	3.0%	27.5%	9.1%	2.3%
55-65	24.6%	3.4%	28.0%	27.0%	3.4%	30.4%	8.6%	2.4%
Ø 25-65	21.0%	2.8%	23.8%	23.2%	2.8%	26.0%	9.2%	2.2%

Legende: Sparen = Sparbeiträge AG und AN / Risiko = Beiträge für Risiko- und andere Kosten AG und AN

Auf den Bestand aller Versicherten, inklusive der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen, die noch keine Sparbeiträge leisten, beträgt die Erhöhung der Gesamtbeiträge 9.2 Prozent der versicherten Lohnsumme (Effekt für die Versicherten in Franken siehe Ziffer 7.4).

7. Kostenfolgen

7.1 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen durch PKSC

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die PKSC eine gute finanzielle als auch eine solide versicherungstechnische Struktur ausweist. Sie kann aus der Stärke heraus agieren. Im Gegensatz zu vielen anderen öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mussten die Sozialpartner noch nie für Kosten aus Sanierungsmassnahmen aufkommen. Trotz Finanzierung versicherungstechnischer Massnahmen aus eigener Kraft konnte die PKSC in den letzten zehn Jahren sogar fünfmal eine höhere Verzinsung⁵ auf das Altersguthaben gewähren, als das BVG-Minimum vorgab.

Bei der Aufhebung des Leistungsprimats im Jahre 2005 steuerte die PKSC einen Beitrag von Fr. 3.7 Mio. an die Abfederungs- und Kompensationsmassnahmen bei. Sie übernahm damit rund zwei Drittel der dannzumal für Massnahmen anfallenden Kosten von Fr. 5.7 Mio. Weiter setzte die PKSC zur Stärkung ihrer finanziellen Struktur in den letzten

⁵ 2014: 2.50 % effektive Verzinsung anstatt 1.75 % BVG-Mindestzins, 2017: 1.75 % anstatt 1.00 %, 2019: 2.00 % anstatt 1.00 %, 2020: 1.5 % anstatt 1.00 % und 2021: 3.5 % anstatt 1.00 %.



zehn Jahren Fr. 23.0 Mio. für die Ausfinanzierung von zukünftigen Reduktionen der Zins-
erwartungen auf die Vorsorgerückstellungen für Renten ein (siehe Ziffer 3.2).

Bei der Senkung des UWS von 6.10 auf 5.20 Prozent im Jahr 2017 übernahm die PKSC
Fr. 21.8 Mio. beziehungsweise 82 Prozent an der einmaligen flankierenden Massnahme
für Ausgleichseinlagen von insgesamt Fr. 26.6 Mio. Zudem verzichtete sie zukünftig auf
0.85 Beitragsprozente für Risiko- und andere Kosten. Dies entspricht bei einer versicher-
ten Lohnsumme von Fr. 75 Mio. einer wiederkehrenden Minderung der Beiträge für Ri-
siko- und andere Kosten von jährlich Fr. 0.6 Mio. Damit reduzierte die PKSC beinahe alle
Kostenbeiträge für die Finanzierung und Äufnung gesetzlich vorgeschriebener Reserven
und Rückstellungen sowie für die Deckung von Pensionierungsverlusten. Die PKSC
muss seither diese Kosten aus der Vermögensanlage erwirtschaften. Sie setzte schon im
2017 alle ihre möglichen Kapazitäten zu Gunsten der flankierenden Massnahmen ein.

7.2 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen durch die Stadt und der PKSC angeschlossene Betriebe

Im Jahre 2005 übernahm die Stadt Kosten für Abfederungs- und Kompensationsmass-
nahmen bei der Aufhebung des Beitragsprimats im Umfang von Fr. 2 Mio. Dabei ist an-
zumerken, dass durch die Auflösung des Leistungsprimats die Stadt zukünftige Beiträge
für die Ausfinanzierung des benötigten Endsparkapital nach 2005 in zweistelliger Millio-
nenhöhe einsparen konnte⁶.

Die einzigen wirklich die Rechnung der Stadt belastenden Umstrukturierungskosten erga-
ben sich im Jahre 2017 aus der Senkung des UWS von 6.10 auf 5.20 Prozent und der
flankierenden Massnahmen dazu. Damals steuerte die Stadt zusammen mit den der
PKSC angeschlossenen Betrieben Fr. 4.9 Mio. (Stadt: Fr. 4.25 Mio.) an die Einmalkosten
für die Ausgleichseinlagen von Fr. 26.6 Mio. bei. Zudem übernimmt die Stadt die wieder-
kehrende Erhöhung der Pensionskassenbeiträge von jährlich Fr. 0.62 Mio. (inkl. der
PKSC angeschlossene Betriebe: Fr. 0.70 Mio.). Beide Beteiligungen der Stadt an den
flankierenden Massnahmen unterlagen ihrer Höhe wegen – gemäss Stadtverordnung –
dem obligatorischen Referendum und wurden an der Volksabstimmung vom 25. Septem-
ber 2016 durch das Churer Stimmvolk angenommen (Zusage: Beitragserhöhung mit
69 Prozent Ja-Stimmen / Ausgleichseinlage mit 61 Prozent Ja-Stimmen).

⁶ Wären im 2005 die 281 Versicherten im Leistungsprimat mit Besitzstand auf die Altersrente ins Beitrags-
primat überführt worden, wäre ein Ausfinanzierungsbedarf in zweistelliger Millionenhöhe angefallen, um
das Endsparkapital von Fr. 168.8 Mio. auf 192.6 Mio. zu erhöhen. Diese zusätzliche Kapitalbildung wäre
zum grössten Teil zu Lasten der Stadt gegangen. (Botschaft an Gemeinderat 42/2005, Seite 6)



7.3 Finanzierung flankierender Massnahmen durch PKSC

Die PKSC kann mit der Rückstellung zur Kompensation einer Senkung des UWS einen Beitrag von Fr. 26.0 Mio. (siehe Ziffer 6.1) für Ausgleichseinlagen zur teilweisen Abfederung der Reduktion der Altersrenten leisten. Ein zukünftiger, zusätzlicher Verzicht auf Beitragsprozente für Risiko- und andere Kosten wie bei der Senkung des UWS im Jahre 2017 ist nicht mehr möglich, da sonst die Finanzierung und Äufnung gesetzlich vorgeschriebener Reserven und Rückstellungen sowie die Deckung der Pensionierungsverluste gefährdet wären. Die PKSC muss heute die Mittel für diese Kosten grösstenteils aus der Vermögensanlage erwirtschaften. Sie setzt – insbesondere auch weil sie aus der Stärke heraus agieren kann – alle ihre möglichen Kapazitäten zu Gunsten der flankierenden Massnahmen ein. Weitere Optionen bestehen bei der PKSC nicht mehr.

Die PKSC konnte dank eines sehr guten Abschlusses 2021 genügend Rückstellungen für Kompensation einer Senkung des UWS bilden, um allen Versicherten die volle Ausgleichseinlage von 10.64 % auf das bisher erworbene Altersguthaben bezahlen zu können. Ein Aufteilungsschlüssel erübrigt sich damit.

7.4 Finanzierung flankierender Massnahmen durch Sozialpartner

Die durch die Stadt bzw. den Gemeinderat zu beschliessende flankierende Massnahme ist eine Erhöhung der Sparbeiträge. Nur durch diese Massnahme kann gewährt werden, dass auch mit der Ausgleichseinlage durch die PKSC das bisherige Leistungsziel in der langfristigen Modellrechnung annähernd erreicht beziehungsweise gehalten werden kann.

Die Mehrkosten für zusätzliche Pensionskassenbeiträge belaufen sich – bei vollem Ausgleich – auf jährlich insgesamt Fr. 1.7 Mio. Auf die Versicherten der Stadt entfallen jährliche Mehrkosten von Fr. 1.52 Mio., wovon je Fr. 0.76 Mio. die Stadt und die Versicherten zu tragen haben.



7.4.1 Erhöhung Pensionskassenbeiträge in Prozent des Bruttolohns

Um 10.64 % höhere Beiträge für die Pensionskasse führen bei den versicherten Personen zu folgenden Erhöhungen der Beiträge an die Sozialversicherungen (Durchschnitte Altersgruppe 25 - 65 Jahre):

Massgebender Jahreslohn	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn	Mehrbelastung vom Bruttolohn	
			Fr.	%
30'000	21'510	8'490	93	0.31
50'000	21'510	28'490	313	0.63
100'000	21'510	78'490	863	0.86
150'000	21'510	128'490	1413	0.94

7.4.2 Auswirkungen auf Nettolohn gem. Empfehlung PK-Experte

Die Erhöhung der Sparbeiträge um 10.64 % führt bei den Versicherten zu einer Netto-lohneinbusse von durchschnittlich -0.74 %. Weil unter 25-jährige Versicherte keine Sparbeiträge in die Pensionskasse einzahlen, verändert sich bei ihnen der Nettolohn nicht. Die grösste Einbusse verzeichnen Versicherte ab Alter 35 und einem massgebenden Jahreslohn (brutto) ab Fr. 100'000.--.

Alter	Veränderung Nettojahreslohn in % ausgehend von Bruttolohn Fr.			
	30'000	50'000	100'000	150'000
18-24	-	-	-	-
25-34	-0.28	-0.57	-0.78	-0.86
35-44	-0.31	-0.63	-0.86	-0.94
45-54	-0.33	-0.66	-0.90	-0.99
55-65	-0.34	-0.68	-0.94	-1.03
Ø 25-65	-0.31	-0.63	-0.86	-0.94

Beispiele

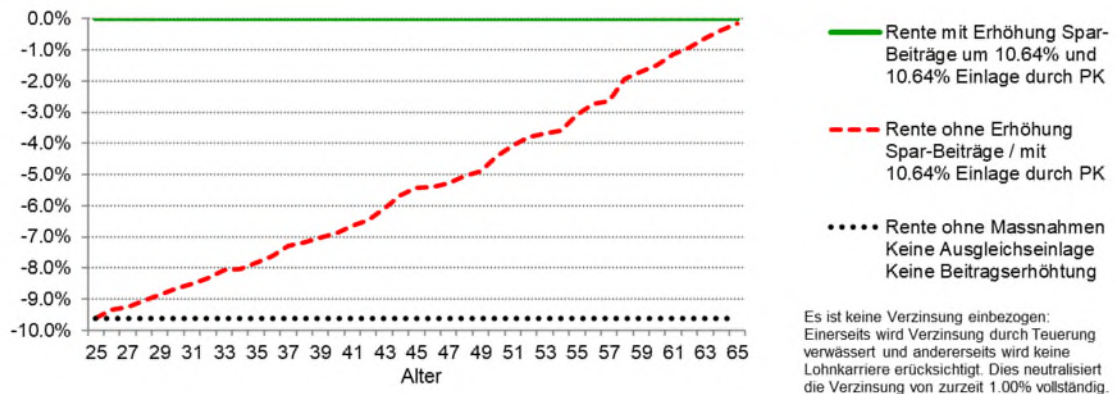
Eine 32-jährige versicherte Person mit einem massgebenden Bruttojahreslohn von Fr. 50'000.-- erhält heute pro Monat (Basis 12 Monatslöhne) einen Nettolohn von Fr. 3'610.20. Durch höhere Pensionskassenabzüge erhält diese Person zukünftig Fr. 23.70 weniger ausbezahlt; ihr ausbezahlter Nettomonatslohn beträgt neu Fr. 3'586.50.

Eine 56-jährige versicherte Person mit einem massgebenden Bruttojahreslohn von Fr. 100'000.-- erhält heute pro Monat (Basis 12 Monatslöhne) einen Nettolohn von Fr. 6'770.10. Durch höhere Pensionskassenabzüge erhält diese Person zukünftig Fr. 78.50 weniger ausbezahlt; ihr ausbezahlter Nettomonatslohn beträgt neu Fr. 6'691.60.



7.5 Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Altersrente

Nachstehende Grafik zeigt die Auswirkungen der einzelnen flankierenden Massnahmen auf.



Kommentar zur Grafik:

Grüne Linie: Maximalvariante mit Erhöhung Sparbeiträge und Ausgleichseinlage um je 10.64 %.

Rot gestrichelte Linie: Ohne Erhöhung Sparbeiträge, mit 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme kann umgesetzt werden.

Schwarz Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge und ohne Ausgleichseinlage.

Dank der Möglichkeit der vollen Ausgleichseinlage von 10.64 Prozent durch die PKSC entsteht bei den kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten nur eine minimale Reduktion der Altersrente, da ihnen nur für kurze Zeit der Ausgleich bei den Spareinlagen fehlt. Wird nur ein geringer Anteil der Altersleistung als Kapitalabfindung bezogen, entsteht – dank der vollen Ausgleichseinlage – gegenüber der Altersleistung vor der Senkung des UWS sogar keine Leistungseinbusse.

Ohne Erhöhung der Sparbeiträge belief sich die Rentenreduktion für die jüngsten Versicherten mit Alter 25 und jünger auf 9.62 Prozent, abnehmend je älter die versicherte Person ist, bis zu keiner Rentenreduktion bei Pensionierung genau zum Zeitpunkt der Bezahlung der vollen Ausgleichseinlage. Dies, weil dann die Ausgleichseinlage auf das Endaltersguthaben bezahlt wird.

Insbesondere bei den jüngsten Versicherten ist die Leistungsver schlechterung als empfindlich einzustufen und sollte möglichst vermieden werden. In der Gesamtabwägung wirkt sich daher der Verzicht auf die Erhöhung der Sparbeiträge wesentlich negativer auf



die Altersleistungen aus als ein Verzicht auf zusätzliche finanzielle Mittel der Arbeitgebenden an die Ausgleichseinlage. Die PKSC empfiehlt daher der Stadt, ihre Mittel mit Priorität in eine Erhöhung der Sparbeiträge zu setzen.

7.6 Variantenentscheid Arbeitgeber bei flankierenden Massnahmen und deren Kosten

Bei der PKSC entscheidet die Stadt als Arbeitgeberin über die Finanzierung. Die Sparbeiträge werden in Art. 8 "Altersgutschriften" und 9 "Beiträge" des Gesetzes über die PKSC festgehalten. Das Gesetz wird durch den Churer Gemeinderat aufgrund einer Botschaft des Churer Stadtrates an den Gemeinderat beschlossen und ist, sofern der Gemeinderatsbeschluss bestimmte Kosten überschreitet, dem obligatorischen Referendum unterstellt, womit zuletzt der Churer Souverän mit Volksabstimmung zu entscheiden hat. Es liegt somit vorerst im Ermessen des Arbeitgebers zu bestimmen, ob und mit wieviel sich die Stadt an den flankierenden Massnahmen beteiligen sollte. Um dem Gemeinderat eine Grundlage bezüglich der Kostenfolgen für die Botschaft an den Gemeinderat zu geben, werden nachstehend drei verschiedene Varianten sowie die daraus folgenden Kosten für die Stadt aufgezeigt. Der Stadtrat empfiehlt die Variante 3 "75 % Erhöhung Sparbeiträge". Sie stellt aus seiner Sicht die in Bezug auf die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Abfederung der Leistungsreduktion die ausgewogenste Variante dar. Auch die Auswirkungen auf den Nettolohn der Versicherten bewegen sich nach Ansicht des Stadtrates in einem vertretbaren Mass.

Zusammenfassung der Kosten und Auswirkungen der drei Varianten unter der Annahme, dass die PKSC für die volle Ausgleichseinlage von 10.64 % auf das bisher erworbene Altersguthaben aufkommt. Die PKSC hätte einmalig Fr. 26 Mio. Ausgleichseinlage zu zahlen.

	Sparbeiträge		Renteneinbusse mit Alter 25	Renteneinbusse mit Alter 45	Renteneinbusse mit Alter 65
	Ausgleich	Kosten Stadt			
Ohne Massnahmen	0%	0	-9.6%	-5.4%	-0.2%
Variante 1	100%	757'000	0.0%	0.0%	0.0%
Variante 2	50%	379'000	-4.8%	-2.7%	-0.1%
Variante 3	75%	568'000	-2.4%	-1.40%	-0.1%

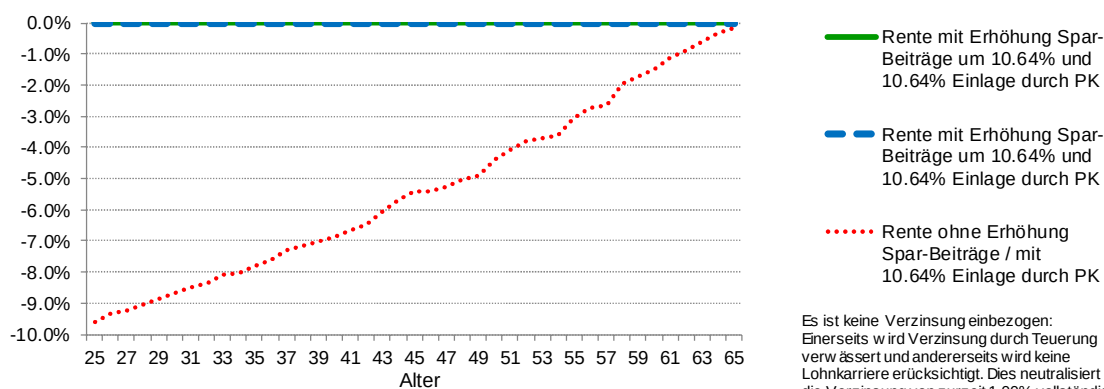


7.6.1 Variante 1 – volle Erhöhung Sparbeiträge

Volle Erhöhung der Sparbeiträge um 10.64 % Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.76 Mio.

Volle Ausgleichseinlage durch PKSC Kosten Stadt: keine

Erhöhung Sparbeiträge	Kosten Stadt	757'000	Anteil	effektiv	relativ (von Renteneinbusse)
Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	26'028'728	100.0%	10.64%	100%
	PKSC	26'028'728	100.0%		
	Arbeitgebende	-	0.0%		
	Davon Stadt	-	0.0%		0%



Kommentar zur Grafik:

Grüne Linie: Beibehalten der bisherigen Rente durch Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC (Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.76 Mio./Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.) (grüne und blaue Linie überdecken sich)

Blau gestrichelte Linie: Variante 1 mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC (Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.76 Mio./Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.) (grüne und blaue Linie überdecken sich)

Rot Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge, nur 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich.
(Kosten Stadt: keine/Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)

Variante 1 kann als Idealvariante bezeichnet werden, welche die bisherige Rentenhöhe auch nach der Senkung des UWS sichert. Doch sie führt für die Sozialpartner (Arbeitgebende und Versicherte) zu einer merklichen wiederkehrenden PK-Beitragserhöhung. Bei



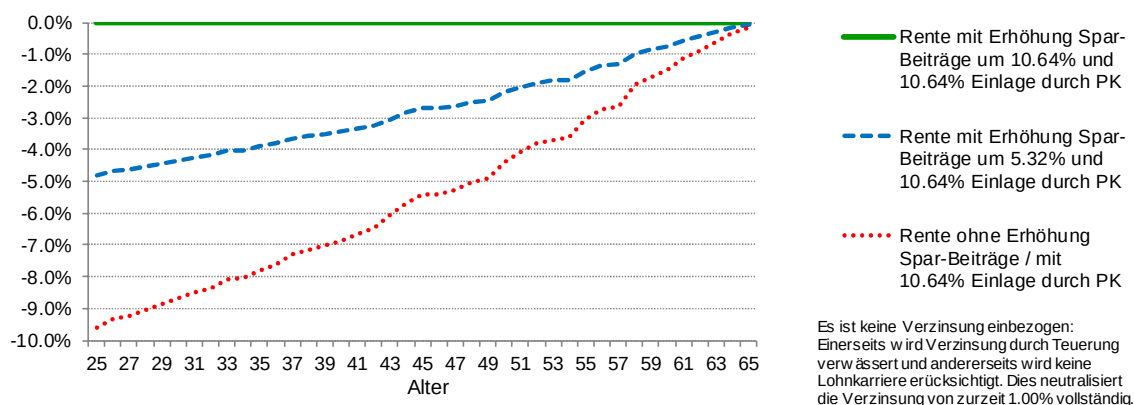
Versicherten mit hohem Einkommen kann die Beitragserhöhung zu einer Nettolohn-Minderung von bis zu einem Prozent führen (siehe Ziffer 7.4).

7.6.2 Variante 2 – hälftige Erhöhung Sparbeiträge

Halbe Erhöhung der Sparbeiträge um 5.32 % Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.38 Mio.

Volle Ausgleichseinlage durch PKSC

Erhöhung Sparbeiträge	Kosten Stadt	379'000	Anteil	effektiv	relativ (von Renteneinbusse)
Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	26'028'728	100.0%	0.00%	50%
	PKSC	26'028'728	100.0%		
	Arbeitgebende	-	0.0%		
	Davon Stadt	-	0.0%		0%



Kommentar zur Grafik:

Grüne Linie: *Beibehalten der bisherigen Rente durch Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC (Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.76 Mio./Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)*

Blau gestrichelte Linie: *Variante 2 neu mit Erhöhung Sparbeiträge um 5.32 % und 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC (Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.38 Mio./Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)*

Rot Punktlinie: *Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge, nur 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich. (Kosten Stadt: keine/Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)*

Je jünger eine versicherte Person ist, umso grösser sind die Auswirkungen auf die Rentenreduktion bei keiner oder nur teilweiser Erhöhung der Sparbeiträge. Dies, weil noch



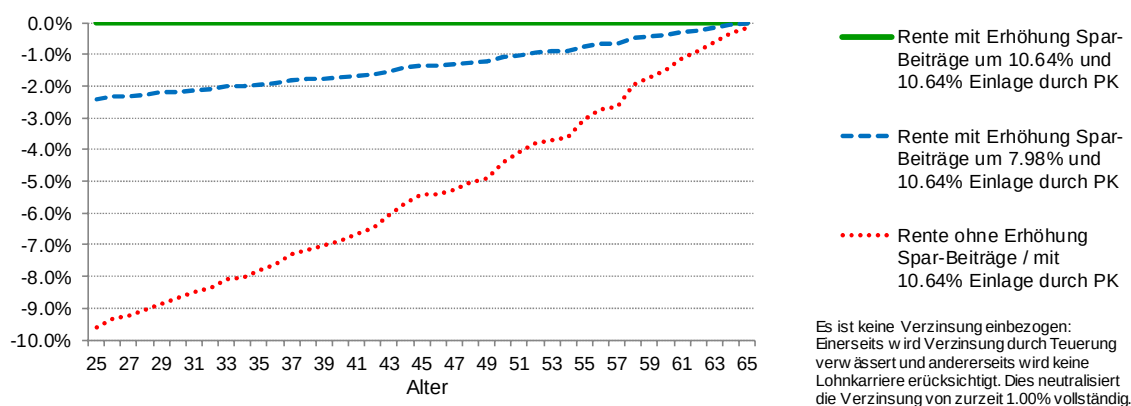
kein oder nur wenig Altersguthaben vorhanden ist, auf welches eine Ausgleichseinlage bezahlt werden kann; der fehlende Ausgleich/die fehlende Erhöhung auf zukünftige Sparbeiträge hat bei dieser Versichertengruppe die grösste Reduktion der zu erwartenden Rente zur Folge. Dagegen haben kurz vor der Pensionierung stehende Versicherte den grössten Teil des Altersguthabens bereits aufgebaut. Auf dieses kann die PKSC den vollen Ausgleich für den Erhalt der bisherigen Rente bezahlen. Bis hin zur Pensionierung kommen nur noch wenige Sparbeiträge hinzu, weshalb bei älteren Versicherten die fehlende Erhöhung der Sparbeiträge sich nur gering auf die Rente auswirkt.

7.6.3 Variante 3 – drei Viertel Erhöhung Sparbeiträge

Drei Viertel-Erhöpfung der Sparbeiträge um 7.98 % Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.57 Mio.

Volle Ausgleichseinlage durch PKSC

Erhöhung Sparbeiträge	Kosten Stadt	568'000	Anteil	effektiv	relativ (von Renteneinbusse)
Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	26'028'728	100.0%	7.98%	75%
	PKSC	26'028'728	100.0%		
	Arbeitgebende	-	0.0%		
	Davon Stadt	-	0.0%		0%



Kommentar zur Grafik:

Grüne Linie: Beibehalten der bisherigen Rente durch Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC (Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.76 Mio./Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)

Blau gestrichelte Linie: Variante 3 mit Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 % und 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC (Kosten Stadt: wiederkehrend Fr. 0.57 Mio./Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)



Rot Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge, nur 10.64 % Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich. (Kosten Stadt: keine/Kosten PKSC: einmalig Fr. 26 Mio.)

Gegenüber Variante 2 ist Variante 3 ausgewogener. Es liegt zwar eine Rentenreduktion vor, doch sie fällt im tolerierbaren Ausmass aus. Bei jungen und jüngeren Versicherten beträgt die Renteneinbusse bis zu 2.4 Prozent, aber sie haben die Chance, von der Stärkung der PKSC durch die Senkung des UWS zu profitieren und längerfristig mit Besserverzinsungen des Altersguthabens diesen Nachteil ausgleichen zu können. Versicherte mit Alter 60 haben noch 0.4 % Rentenreduktion.

8. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Stadt als Arbeitgeberin betragen die jährlichen Mehrkosten für die durch den Stadtrat beantragte Erhöhung der Sparbeiträge um drei Viertel (7.98 %) Fr. 570'000.--. Weitere Mehrkosten für die Stadt ergeben sich als mittelbare Auswirkung infolge höherer Beiträge an die Region Plessur. Auf diese entfallen für die höheren Sparbeiträge der aktiven Versicherten jährliche Mehrkosten von rund Fr. 22'000.--. Gleichzeitig erhöhen sich die Entschädigungen der Region Plessur an die Stadt für erbrachte Dienstleistungen.

Bei der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) sind allfällige mittelbare Auswirkungen zurzeit noch nicht bezifferbar. Der Kanton entschädigt der Stadt Chur für die Führung der GBC die "anrechenbaren Kosten" gemäss Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; BR 430.300). Für die Anrechnung der Sozialleistungen gelten die kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen sowie die weiteren auf die Bündner Kantonsschule angewandten Regelungen sinngemäss. Per 1. Januar 2022 tritt die Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG; BR 170.450) in Kraft. Damit werden u.a. der Koordinationsabzug sowie der Beitragsplan angepasst. Basierend auf den Anpassungen der kantonalen Pensionskasse sowie der vorliegenden Anpassungen der PKSC müssen die anrechenbaren Kosten für die Führung der GBC neu berechnet werden. Der Stadtrat wird in Verhandlungen mit dem Kanton treten, um allfällige Anpassungen kostenneutral auszugestalten.



9. Übergangsbestimmungen

Das Inkrafttreten des neuen UWS von 4.7 Prozent ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen. Die konkreten Bestimmungen für die Ausgleichseinlage aus der "Rückstellung zur Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes" werden durch die PKSC ausgearbeitet. Mit möglichst früher Kommunikation der beabsichtigten Übergangsbestimmungen sollen unnötige Kündigungen infolge Unwissens der Bedingungen im Zeitpunkt einer Pensionierung vermieden werden.

9.1 Pensionierung mit bisherigem UWS nach Inkraftsetzung des neuen UWS

Entscheidet sich der Gemeinderat, eine Kommission einzusetzen, verzögert sich der politische Entscheidungsprozess. In diesem Falle wird dennoch vorgesehen, dass der neue UWS per 1. Januar 2024 in Kraft tritt und damit auch die beschlossenen flankierenden Massnahmen umgesetzt werden können. Andererseits sollten Versicherte, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen UWS im Pensionsalter stehen, bis zum erstmöglichen Kündigungstermin nach Vorliegen des Entscheids über eine Erhöhung der Sparbeiträge selbst entscheiden können, ob sie mit UWS 5.2 Prozent (mit Referenzalter 65) und den alten Bedingungen (ohne Ausgleichseinlage) oder mit UWS 4.70 Prozent und den neuen Bedingungen inklusive der Ausgleichseinlage in Pension gehen wollen. Gleichwertige Übergangsregelungen wurden bereits zweimal in den Jahren 2012 und 2017 angewendet, als der UWS von 6.40 Prozent auf 6.10 Prozent beziehungsweise von 6.10 Prozent auf 5.20 Prozent reduziert wurde.

Die Regelung betrifft insbesondere Lehrpersonen, welche nur einmal jährlich bis Ende März (teilweise bis Ende Februar) auf Ende des Schuljahres (Stadtschule = 31. Juli / Gewerbliche Berufsschule = 31. August) ihre Stelle für eine vorzeitige freiwillige Pensionierung kündigen können.

Diese Übergangsbestimmung wäre durch die PKSC festzulegen. Sie wäre für die PKSC annähernd kostenneutral. Zusätzlich verursachte Pensionierungsverluste wegen des höheren UWS können – da keine Rentenreduktionen auszugleichen sind – durch nicht anfallende Ausgleichseinlagen grösstenteils kompensiert werden.



10. Anpassungen bei Erlassen der PKSC

10.1 Zuständigkeiten für Anpassungen der Erlasse der PKSC

Die PKSC hat die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Chur. Sie ist eine im Sinne des BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung mit Eintrag im Handelsregister des Kantons Graubünden als auch im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Graubünden. Ihre Rechtsgrundlage, das Gesetz über die PKSC, obliegt dem Churer Gemeinderat. Die PKSC kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter (Art. 14 Gesetz über die PKSC). Die Verwaltungskommission⁷ ist nach Art. 51 BVG das oberste Organ der PKSC. Sie beschliesst unter Einhaltung des Gesetzes über die PKSC das Vorsorgereglement mit den versicherten Leistungen der PKSC.

Im Zuge der Strukturreform bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen aus dem Jahre 2011 wurde in Art. 50 Abs. 2 BVG folgende Regelung aufgenommen: "Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können *entweder* die Bestimmungen über die Leistungen *oder* jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden."

Der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber kann also nicht mehr die Finanzierung und die Leistungen seiner Vorsorgeeinrichtung festlegen, sondern nur noch das Eine oder das Andere. Die Regelung wurde geschaffen, um durch den Arbeitgeber gewollte systemmässige Unterdeckungen einzuschränken.

Bei der PKSC legt der Gemeinderat, also der Arbeitgeber, gemäss Gesetz über die PKSC die Finanzierung fest. Dazu zählen nebst der Höhe der Sparbeiträge auch der Grundsatz der Vollkapitalisierung (also stets 100 % Deckung der Vorsorgeverpflichtungen) und auch die Berechnung der Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat. Das oberste Organ der PKSC, die Verwaltungskommission, erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Pensionskasse (Art. 2 PKSC-Gesetz) in einem Vorsorgereglement. Zu diesen Ausführungsbestimmungen gehören insbesondere die Leistungen und deren Höhe. Die wichtigste dieser Leistungen ist die Altersrente.

⁷ Die Verwaltungskommission der PKSC setzt sich paritätisch aus je drei Vertretenden des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden zusammen. Ihr Präsidium nimmt eine neutrale Fachperson ein.



10.2 Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Sparpläne ins Gesetz

Um den negativen Effekt auf den Nettolohn der Versicherten bei Bedarf zu kompensieren, der sich durch die Erhöhung der Sparbeiträge in der Pensionskasse ergibt, könnte die Stadt den Versicherten einen zweiten Sparplan mit etwas tieferen Beiträgen als Option anbieten. Damit würde sich aber bei Versicherten, die diesen zweiten Sparplan wählen würden, die Höhe der künftigen Alters- und allfälligen daraus entstandenen Hinterlassenenrenten reduzieren

Für die Stadt als auch die anderen Arbeitgebenden wären weitere Pläne kostenneutral, sie verursachen weder Mehrkosten noch Einsparungen, weil das übergeordnete Recht vorgibt, dass bei mehreren Sparplänen die Arbeitgeberbeiträge bei allen Plänen gleich hoch sein müssen.

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, grundsätzlich die Möglichkeit für zusätzliche Sparpläne im Zuge dieser Teilrevision optional im Gesetz über die PKSC zu verankern, um einen zukünftig allfällig aufkommenden Bedarf ohne weitere Gesetzesrevision realisieren zu können. Das übergeordnete Recht, das BVG, lässt maximal drei Sparpläne zu. Die detaillierte Ausgestaltung weiterer Sparpläne liegt in der Kompetenz der PKSC.

10.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

IV. Sparversicherung und Altersleistungen

10.3.1 Altersgutschriften (Art. 8)

Die PKSC kennt heute nur einen Beitragsplan. In diesem sind die Sparbeiträge paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt. Die Sozialpartner zahlen damit jeweils gleich hohe Pensionskassenbeiträge. Mit dem neuen Absatz 3 erhält die PKSC die Möglichkeit, bspw. neben dem Standard-Plan – entspricht dem heutigen Sparplan – auch einen Basis-Plan anzubieten. Im Basis-Plan blieben die Beiträge der Arbeitnehmenden gleich hoch wie bisher. Dies würde bedeuten, dass zu Lasten des Leistungsziels die bisherige Höhe des Nettolohns beibehalten werden könnte. Die Beiträge der Arbeitgebenden wären bei beiden Sparplänen gleich hoch, da das übergeordnete Recht dies vorgibt.

Im neuen Absatz 4 werden die Beitragssätze des bisher in Absatz 3 ausgeführten Beitragsplans erhöht:



Alter	Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes		Erhöhung Altersgutschriften in Prozent	
	Bisher	Neu	Relativ	absolut
25 – 34	17.40	18.80	1.40	8.04
35 – 44	19.80	21.40	1.60	8.08
45 – 54	22.20	24.00	1.80	8.10
55 – 65	24.60	26.50	1.90	7.72
			Durchschnitt	7.98

Die relative Erhöhung weist die Erhöhung der Altersgutschrift in Prozentpunkten gegenüber der bisherigen aus. Beispiel bei Alter 25 bis 34: Bisher = 17.40 Prozent, neu 18.80 Prozent; die relative Erhöhung in Prozentpunkten beträgt: $18.8 - 17.4 = 1.4$ Prozent.

Die absolute Erhöhung der Altersgutschrift zeigt auf, um wieviel die Altersgutschrift in Prozent gegenüber der bisherigen erhöht wird. Beispiel bei Alter 25 bis 34: bisherige Altersgutschrift von 17.40 Prozent erhöht um 8.04 Prozent ergibt die neue Altersgutschrift von 18.80 Prozent.

Der Standardplan ist der "Haupt-Sparplan", die Arbeitgeber-Sparbeiträge richten sich nach diesem Sparplan.

Das übergeordnete Recht (BVG) lässt keinen höheren Arbeitnehmer-Sparanteil als die Hälfte zu. Dies und die Verantwortung für die Ausgestaltung der optionalen Sparpläne durch die PKSC im Vorsorgereglement wird im neuen Absatz 5 geregelt.

VII. Finanzierung

10.3.2 Beiträge (Art. 9)

Mit der Einführung der Möglichkeit mehrerer Sparpläne ist auch die Beitragsaufteilung neu zu definieren. Die bisherige paritätische Aufteilung von 50 Prozent Arbeitgeber und 50 Prozent versicherte Personen kann nur noch für den Sparplan mit den höchsten Beiträgen, beispielsweise dem Standardplan, angewendet werden. Bei den anderen Sparplänen mit den tieferen Spareinlagen kommt eine Bestimmung aus dem übergeordneten Recht zum Tragen: der letzte Satz von Art. 1d Abs. 2 BVV 2, welcher die Arbeitgeberbeiträge bei Möglichkeit mehrerer Sparpläne regelt, lautet: "Der Beitragsansatz des Arbeitgebers muss in jedem Plan gleich hoch sein." Entsprechend wird mit Abs. 1 von Art. 9 der Arbeitgeberbeitrag so definiert, dass er bei allen Sparplänen a) gleich hoch ist und b) beim Sparplan mit den höchsten Sparbeiträgen mindestens Parität zwischen Arbeitgeber und versicherten Personen eingehalten wird. Mit Abs. 2 wird die Höhe der Sparbeiträge



der versicherten Personen festgehalten. Deren Beiträge entsprechen dem Restbeitrag aus Spareinlage abzüglich der Arbeitgebersparbeiträge. In Abs. 3 sind die Beiträge für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) aufgeführt. Diese Beiträge fallen unabhängig von der Wahl des Sparplans bei allen versicherten Personen gleich hoch aus. Die Aufteilung erfolgt wie bisher paritätisch, also je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und durch die versicherten Personen.

11. Stellungnahmen

11.1 Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge der PKSC

Der für die PKSC zuständige Experte für berufliche Vorsorge, Dr. Philippe Deprez, DEPREZ Experten AG, Neustadtgasse 7, 8001 Zürich, empfiehlt in seinem versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2020 über die PKSC die Senkung des UWS auf 4.7 Prozent. Gleichzeitig sind flankierende Massnahmen dazu zu prüfen.

Der Experte für berufliche Vorsorge unterstützt die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen infolge Senkung des UWS. Es sind dies:

- Die Erhöhung der Sparbeiträge;
- Ausgleichseinlage auf bisheriges Altersguthaben.

Der Experte für berufliche Vorsorge kontrollierte die Darstellungen sowie Berechnungen im Antrag der PKSC an den Stadtrat, welche in diese Botschaft übernommen wurden und überprüfte die beantragten Gesetzesanpassungen auf Einhaltung der Vorgaben aus dem übergeordneten Gesetz. Die definitive Prüfung und die Abnahme durch die BVG-Aufsichtsbehörde erfolgt nach Vorliegen des Beschlusses des Gemeinderates. Daher verbleibt ein Vorbehalt betreffend Änderungen in der Folge dieser definitiven Prüfungen.

11.2 Einbezug der Sozialpartner

Bei dieser Vorlage geht es um notwendige Massnahmen zur Eindämmung unerwünschter Querfinanzierungen von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden und zum Erhalt des langfristigen finanziellen Gleichgewichts der Kasse, welche die Verwaltungskommission als verantwortliches oberstes Organ der PKSC treffen muss. Nach Möglichkeit soll das bisherige Leistungsziel erhalten werden, was wie vorstehend ausgeführt gemeinsame Anstrengungen seitens Pensionskasse und Sozialpartner bedingt.



11.3 Einbezug der Versicherten

Sämtliche Versicherten der PKSC (Aktive als auch Rentenbeziehende) werden schriftlich durch die PKSC informiert, sobald der Stadtrat die Botschaft an den Gemeinderat ausgearbeitet hat und diese zur Auflage vorliegt. Es ist wichtig, das Gesamtpaket der Massnahmen – Senkung des UWS und vorgesehene flankierende Massnahmen – gegenüber den Versicherten zu kommunizieren, um den Arbeitnehmenden transparente Grundlagen für ihre Situation zu liefern und Fehlentscheide bezüglich Pensionierungszeitpunkt oder Arbeitsverhältnis zu vermeiden.

Im bisherigen Verlauf der Ausarbeitung dieses Geschäfts waren die Versicherten und auch die vom Stadtrat anerkannten städtischen Personalverbände durch die drei Arbeitnehmervertretenden in der Verwaltungskommission, dem obersten Organ der Pensionskasse, vertreten und konnten die Anliegen der Versicherten als auch der städtischen Personalverbände uneingeschränkt einbringen. Zusätzlich fanden im ersten Quartal 2021 Vorbereitungssitzungen mit dem Stadtpräsidenten sowie am 29. Juni 2021 eine erste und am 17. August 2021 eine zweite Orientierung des Gesamtstadtrates statt. An diesen Sitzungen wurden insbesondere die Anliegen der kurz vor der Pensionierung stehenden versicherten Personen vorgelegt und analysiert. Das Anliegen wurde von der Verwaltungskommission bei der Ausarbeitung der flankierenden Massnahmen und der Übergangsbestimmungen einbezogen und es liegt ein Umsetzungsvorschlag vor, welcher dem Anliegen Rechnung trägt. Am 17. Juni 2022 wurden die Vertretenden der anerkannten Personalverbände sowie die Personalkommission über die geplante Senkung des UWS und mögliche flankierende Massnahmen informiert (Präsentation im Anhang).

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass zwar viele, aber nicht alle versicherten Personen der Erhöhung der Sparbeiträge zustimmen und somit für eine weitere Erhöhung der Beiträge an die Sozialversicherungen sind. Er möchte deshalb im Gesetz über die PKSC die Möglichkeit eines zweiten Sparplans schaffen, um in diesem Punkt eventuell mehr Flexibilität anzubieten, sofern sich bei Versicherten und Arbeitgebenden zukünftig ein genug grosses Interesse an einer solchen Lösung zeigen würde. Darüber kann jedoch erst befunden werden, wenn der Gemeinderat der Erhöhung der Sparbeiträge und der Möglichkeit der Schaffung weiterer Sparpläne im Gesetz zugestimmt hat.



12. Fazit

Die Lebenserwartung steigt stetig und die Renditeerwartung an den Finanzmärkten ist unsicher. Beide Entwicklungen belasten die Pensionskasse stark. Ohne Gegenmassnahmen würden sich die Rentenleistungen stetig verschlechtern. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen und anerkannt. Die Verwaltungskommission der PKSC, welche für die Leistungen und die finanzielle Stabilität der Kasse verantwortlich und zuständig ist, hat die in ihrer Kompetenz liegenden Massnahmen beschlossen und deren Umsetzung eingeleitet. Per 1. Januar 2024 senkt sie den Rentenumwandlungssatz von aktuell 5.2 Prozent auf 4.7 Prozent. In die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt die Finanzierung bzw. die Festlegung des Sparprozesses.

Ohne flankierende Massnahmen würde langfristig die Gesamtrente, bestehend aus AHV und Pensionskasse, das gesetzlich angestrebte Leistungsziel von 60 Prozent des früheren Jahresbruttolohns nicht mehr erfüllen. Die PKSC leistet aus ihren Rückstellungen eine Einmaleinlage in der Höhe von Fr. 26 Mio. zur teilweisen Abfederung der Reduktion der Altersrenten durch die Senkung des UWS. Mit der zusätzlichen durch die Sozialpartner finanzierten Erhöhung der Sparbeiträge – wovon auf die Stadt jährlich Fr. 570'000.-- entfallen – und der Einmaleinlage der PKSC wird eine annähernd gleich hohe Altersrente ermöglicht wie heute.

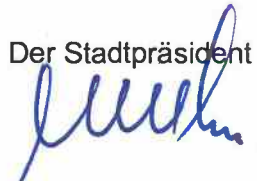
Durch die gemeinsamen Anstrengungen seitens der PKSC und der Sozialpartner kann das finanzielle Gleichgewicht der Kasse und das bisherige Leistungsziel erhalten werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 16. August 2022

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident


Urs Marti

Der Stadtschreiber


Marco Michel



Anhang

- Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung (Anhang I)
- Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent (Anhang II)
- Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit maximale AHV-Rente (Anhang III)
- Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (synoptische Darstellung mit Anpassungen vom Gesetz über die Pensionskasse, Anhang IV)
- Originalbericht der Pensionskasse Stadt Chur an den Stadtrat mit den Anträgen der Verwaltungskommission der Pensionskasse vom 1. September 2021
- Die berufliche Vorsorge in der Schweiz
- Präsentation Information Vertretende Personalverbände und Personalkommission

Aktenauflage

Jahresbericht 2021 Pensionskasse Stadt Chur

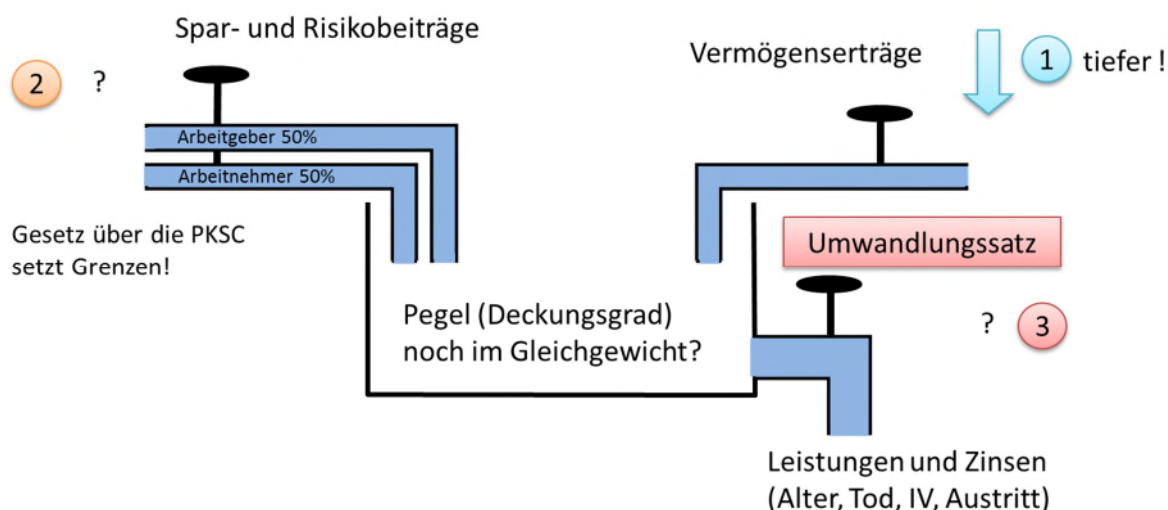


Anhang I: Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung

Stellschrauben zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts

(Zusammenspiel zwischen Assets und Liabilities bzw. Aktiven und Passiven)

Eine Vorsorgeeinrichtung funktioniert im Prinzip wie ein Ausgleichsbecken. Sie hat grundsätzlich drei Möglichkeiten, wie sie den Zu- und Abfluss regulieren und damit den Deckungsgrad im Gleichgewicht halten kann: Durch Vermögenserträge (1), durch Spar- und Risikobeiträge (2) und durch den UWS zur Berechnung der Altersrentenhöhe (3):



Wird der Zufluss durch Vermögenserträge kleiner, ist das Gleichgewicht mittelfristig gefährdet. Dann sind entweder die Sparbeiträge zu erhöhen oder die Leistungen (der UWS) zu senken, um den Leistungsabfluss durch tiefere Renten zu drosseln. Bei den Rentenversprechen geht die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Aussprechens der Rente ein Zinsversprechen für die Zukunft ein; das Rentenversprechen gilt bis hin zum Ableben. Beim Festlegen des rentenbildenden UWS wird – nebst der theoretischen Rentenbezugszeit – auch ein zukünftiger Zinsertrag miteinberechnet. In der Fachsprache wird diese Zinserwartung bzw. dieses Zinsversprechen „technischer Zins“ genannt. Dieses Zinsversprechen muss die Vorsorgeeinrichtung in Zukunft erbringen; unabhängig davon wie sich die Ertragslage auf den Finanzmärkten entwickelt. Um das Zinsversprechen finanzieren zu können, wird aus der Vermögensanlage demnach ein entsprechender Mindestertrag benötigt. Kann dieser Ertrag nicht erzielt werden, dann nehmen die Verpflichtungen auf der Passivseite stärker zu als die Aktiven und es kommt zuerst zu Umschichtungen von Jung zu Alt sowie früher oder später zu Unterdeckung, was Sanierungsmassnahmen notwendig macht. Die Kosten dafür haben die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemeinsam zu tragen.





Aus vorgenannten Gründen ist es wichtig, dass eine Vorsorgeeinrichtung nicht höhere Zinsversprechen bei den Verpflichtungen eingeht, als sie aus der Vermögensanlage auf der Aktivseite in Zukunft sicher erwirtschaftet werden können. Verschlechtern sich die Ertragsaussichten auf dem Finanzmarkt, dann muss dies auf der Passivseite bei den Verpflichtungen einbezogen und die zukünftigen Zinsversprechen, der technische Zins, tiefer angesetzt werden. Anderenfalls fällt die Vorsorgeeinrichtung systemmässig in Unterdeckung.

Der Umwandlungssatz und wie er festgelegt wird

Der UWS dient in der beruflichen Vorsorge für die Umrechnung von Altersguthaben (auch Alterssparkapital oder Alterskapital) in eine Altersrente:

$$\text{Altersguthaben} * \text{Umwandlungssatz} = \text{Altersrente}$$

Beim UWS wird unterscheiden zwischen einem nach BVG, welcher politisch bestimmt wird und einem reglementarischen, welcher unter Einbezug der effektiven versicherungstechnischen Grundlagen und dem strukturellen Charakter einer Vorsorgeeinrichtung berechnet wird.

Der UWS nach BVG ist in Art. 14, Abs. 2, BVG, aufgeführt. Er wurde bei der 1. BVG-Revision, 2. Paket (Inkrafttreten am 1. Januar 2005), auf 6.8 Prozent festgelegt. Mit der Volksabstimmung vom 7. März 2010 wurde eine Senkung des UWS nach BVG auf 6.4 Prozent und mit jener aus dem Jahre 2017 (Altersvorsorge 2020) eine Senkung des UWS nach BVG auf 6.0 Prozent verworfen.

Der reglementarische UWS wird durch den Experten für berufliche Vorsorge, eine Mathematik-Fachperson, unter Einbezug folgender drei für die Rentenhöhe relevanten Parameter berechnet:

- Lebenserwartung → zu erwartende Auszahlungsdauer der Rente
- Technischer Zins → zu erwartende sichere Anlagerendite auf das Vorsorgekapital
- Weitere mitversicherte Leistungen → Ehegatten-/Lebenspartner-/Waisenrenten

Ziel ist, die Höhe des UWS und damit auch der Altersrente genauso festzulegen, dass mit Auszahlung der letzten Rente alles vom Rentner/von der Rentnerin angesparte Kapital aufgebraucht ist, jedoch kein weiteres Kapital eingeschossen werden muss.



Anhang II: Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent

Die 2. Säule sorgt dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können¹. Die beiden Begriffe "gewohnte Lebenshaltung" und "angemessene Weise" sind unbestimmte Rechtsbegriffe, hinter denen aber konkrete Vorstellungen stecken. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes erreichen.

(Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Vom 19. Dezember 1975], Ziffer 312 Leistungsziel: „Weitgehend wird anerkannt - dies zeigen die Erklärungen bei der Abstimmung vom 3. Dezember 1972 und die von drei Seiten eingereichten Initiativen - dass die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung, welche durch die ersten beiden Säulen ermöglicht werden soll, mit der Gewährung einer Gesamtrente im Ausmass von 60 Lohnprozenten erreicht werden kann, dies für die Alleinstehenden und im Rahmen einer vertretbaren oberen Lohngrenze. Dabei handelt es sich um durchschnittlich 60 Prozent des letzten Bruttolohnes einer normalen beruflichen Laufbahn, d.h. um rund 70 Prozent des entgangenen Nettolohnes. Bei den Verheirateten kommt noch der Ehepaarzuschlag der AHV oder der IV hinzu.“)

¹ Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. a: "Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise."





Anhang III: Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit maximale AHV-Rente

Bruttolohn	Koord.Abzug	vers. Lohn	Leistungsziel bei UWS 5.2 % (seit 9.2017)			UWS 4.70 % ohne Erhöhung Sparbeiträge			UWS 4.70 % + Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 %			Leistungsziel bei UWS 6.1 % (Stand 2017*)			Leistungsziel bei UWS 6.4 % (Stand 2013*/**)			Leistungsziel bei UWS 6.7% (Stand 2008**)			Leistungsziel bei Leistungsplan bis 2005		
			PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn
22'000	21'510	3'585	7.1%	43.7%	81.4%	6.4%	39.5%	80.7%	6.9%	42.6%	81.2%	7.2%	43.9%	81.4%	7.5%	46.1%	81.7%	7.9%	48.2%	82.1%	9.8%	60.0%	84.0%
25'095	21'510	3'585	6.2%	43.7%	74.5%	5.6%	39.5%	73.9%	6.1%	42.6%	74.4%	6.3%	43.9%	74.6%	6.6%	46.1%	74.9%	6.9%	48.2%	75.2%	8.6%	60.0%	76.9%
30'000	21'510	8'490	12.4%	43.7%	73.7%	11.2%	39.5%	72.5%	12.1%	42.6%	73.4%	12.4%	43.9%	73.8%	13.0%	46.1%	74.4%	13.7%	48.2%	75.0%	17.0%	60.0%	78.4%
50'000	21'510	28'490	24.9%	43.7%	70.7%	22.5%	39.5%	68.3%	24.3%	42.6%	70.1%	25.0%	43.9%	70.9%	26.3%	46.1%	72.1%	27.5%	48.2%	73.3%	34.2%	60.0%	80.0%
75'000	21'510	53'490	31.2%	43.7%	67.0%	28.2%	39.5%	64.0%	30.4%	42.6%	66.3%	31.3%	43.9%	67.2%	32.9%	46.1%	68.7%	34.4%	48.2%	70.3%	42.8%	60.0%	78.7%
86'040	21'510	64'530	32.8%	43.7%	66.1%	29.6%	39.5%	62.9%	32.0%	42.6%	65.3%	32.9%	43.9%	66.3%	34.6%	46.1%	67.9%	36.2%	48.2%	69.5%	45.0%	60.0%	78.3%
100'000	21'510	78'490	34.3%	43.7%	63.0%	31.0%	39.5%	59.7%	33.5%	42.6%	62.1%	34.5%	43.9%	63.2%	36.2%	46.1%	64.8%	37.9%	48.2%	66.5%	47.1%	60.0%	75.8%
118'000	21'510	96'490	35.7%	43.7%	60.0%	32.3%	39.5%	56.6%	34.9%	42.6%	59.2%	35.9%	43.9%	60.2%	37.7%	46.1%	62.0%	39.4%	48.2%	63.8%	49.1%	60.0%	73.4%
150'000	21'510	128'490	37.4%	43.7%	56.5%	33.8%	39.5%	52.9%	36.5%	42.6%	55.6%	37.6%	43.9%	56.7%	39.5%	46.1%	58.6%	41.3%	48.2%	60.4%	51.4%	60.0%	70.5%
200'000	21'510	178'490	39.0%	43.7%	53.3%	35.2%	39.5%	49.6%	38.0%	42.6%	52.4%	39.2%	43.9%	53.5%	41.1%	46.1%	55.5%	43.1%	48.2%	57.4%	53.5%	60.0%	67.9%

Hinweise:

* = effektiv beschlossener UWS ab 2013: 6.10% plus Übergangsbestimmung für letzte 5 Jahrgängen vor Pensionierung --> beginnend mit 6.4% im 2013 minus 0.06% pro Jahr nach 2013 bis 6.10 % im 2018

** = effektiv beschlossener UWS ab 2008: 6.40% plus Übergangsbestimmung für letzte 5 Jahrgängen vor Pensionierung --> beginnend mit 6.7% im 2008 minus 0.06% pro Jahr nach 2008 bis 6.40 % im 2013

a) Ein Bruttolohn von 86'040 entspricht dem Dreifachen der maximalen AHV-Altersrente von 28'680. Dieser Betrag ist die Obergrenze für die Berechnung der AHV-Altersrente als auch für das BVG-Obligatorium.

b) Der Koordinationsabzug der PK Stadt Chur liegt seit 2006 bei 75 % der maximalen AHV-Altersrente. 75 % von 28'680 = 21'510.



Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Neugestaltung Sparbeiträge

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2015 (Fassung vom 12. Dezember 2013)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
		IV. Sparversicherung und Altersleistungen			IV. Sparversicherung und Altersleistungen	
Art. 8 Altersgutschriften	1	Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.	Art. 8 Altersgutschriften	1	Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.	Keine Anpassungen
	2	Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.		2	Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.	Keine Anpassungen
				3	Die Pensionskasse kann neben einem Standardplan optional bis zu zwei weitere Sparpläne anbieten. Bei mehreren Sparplänen können die versicherten Personen den Sparplan selbst wählen.	Neuer Absatz Neu soll die PKSC bis zu drei Sparpläne anbieten können.
	3	Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr: Alter Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes 25 - 34 17.4 Prozent 35 - 44 19.8 Prozent 45 - 54 22.2 Prozent 55 - 65 24.6 Prozent		4	Im Standardplan sind die Altersgutschriften die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr: Alter Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes 25 - 34 18.8 Prozent 35 - 44 21.4 Prozent 45 - 54 24.0 Prozent 55 - 65 26.5 Prozent	Der Standardplan ist der "Haupt-Sparplan", die Arbeitgeber-Sparbeiträge richten sich nach diesem Sparplan. Erhöhung Altersgutschriften: relativ absolut 1.4 % 8.04 % 1.6 % 8.08 % 1.8 % 8.10 % 1.9 % 7.72 % Durchschnitt: 7.98 %
				5	Bei den optionalen Sparplänen legt die Pensionskasse die Höhe der Altersgutschriften im Vorsorgereglement fest. Die Altersgutschriften in den optionalen Sparplänen dürfen nicht höher sein als im Standardplan.	Neuer Absatz Im Standardplan sind AG- und AN-Sparbeiträge bereits gleich hoch. Einen höheren AN-Sparbeiträge-Anteil als die Hälfte lässt übergeordnetes Recht (BVG) nicht zu.

Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Neugestaltung Sparbeiträge

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2015 (Fassung vom 12. Dezember 2013)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
		VII. Finanzierung			VII. Finanzierung	
Art. 9 Beiträge	1	Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50% der jeweiligen Altersgutschrift. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.	Art. 9 Beiträge	1	Unabhängig des von der versicherten Person gewählten Sparplans beträgt der ordentliche Sparbeitrag der Arbeitgebenden an die Altersgutschriften 50 Prozent der jeweiligen Altersgutschrift des Standardplans.	Art. 1d Abs. 2 BVV 2 letzter Satz: „Der Beitragsansatz des Arbeitgebers muss in jedem Plan gleich hoch sein“.
				2	Die versicherten Personen entrichten als ordentlichen Sparbeitrag den restlichen, nicht durch die Arbeitgebenden finanzierten Teil der Altersgutschrift, entsprechend des gewählten Sparplans.	Neuer Absatz
	2	Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er beträgt in Prozent des versicherten Lohnes: Alter Beitrag für Risiko- und andere Kosten 				



Stadt Chur

Pensionskasse Verwaltungskommission

p.A. Leitung Geschäftsstelle
Leonhard Nold
Rathaus, Poststrasse 33
Postfach 810
7001 Chur
Telefon 081 254 42 14
Fax 081 254 58 15
leonhard.nold@chur.ch
www.chur.ch

Pensionskasse, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 810, 7001 Chur

Herr
Stadtpräsident Urs Marti
z.Hd. Stadtrat von Chur

Chur, 1. September 2021 no

Anträge der Pensionskasse Stadt Chur betreffend flankierender Massnahmen bei Reduktion des rentenbildenden Umwandlungssatzes und der dazu notwendigen Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Marti
Sehr geehrte Frau Stadträtin Maissen
Sehr geehrter Herr Stadtrat Degiacomi

Die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) weist zurzeit eine solide Finanzierung aus, doch trüben anhaltend tiefe Zinsen auf den Finanzmärkten die zukünftigen Ertragsaussichten und zudem erhöhen sich die Rentenkosten wegen der stetig steigenden Lebenserwartung der Rentenbeziehenden. Dies veranlasst die PKSC, periodisch immer wieder die technischen Grundlagen zu prüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, um weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Bei den Rückstellungen für die Deckung der Rentenverpflichtungen wurde die tiefe Zinserwartung bereits einbezogen und mit Einlagen von insgesamt CHF 23 Mio. durch die PKSC aus eigenen Mitteln selbst ausfinanziert. Beim Umwandlungssatz (UWS) erfolgte die Anpassung erst teilweise, was zur Folge hat, dass weiterhin zu hohe neue Renten ausgesprochen werden. Die zu hohen Neurenten führen zu Pensionierungsverlusten, die insbesondere durch die aktiven Versicherten zu finanzieren sind. Eine solche Kostenumverteilung ist in der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehen, weshalb die PKSC Massnahmen dagegen ergreifen muss.

Eine dieser Massnahmen ist eine weitere Reduktion des UWS. Zur Abfederung der damit verbundenen Auswirkungen empfiehlt die Verwaltungskommission flankierende Massnahmen und Über-



gangsbestimmungen, welche teilweise auch die Finanzierung betreffen und deshalb in die Kompetenz der Arbeitgebenden fallen. Für Massnahmen bei der Finanzierung sind Anpassungen im Gesetz über die PKSC erforderlich.

Der Gemeinderat von Chur ist zuständig für den Beschluss von Änderungen des Gesetzes über die PKSC. Die PKSC kann gemäss Art. 14 des Gesetzes über die PKSC Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter.

Als Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Anträge und einen erläuternden Bericht der Verwaltungskommission der PKSC. Die Verwaltungskommission ersucht den Stadtrat, dem Gemeinderat eine Botschaft zu unterbreiten, mit welcher er zu den Anträgen der Verwaltungskommission Stellung nimmt. Wir hoffen auf Unterstützung unserer Anliegen. In diesem Sinne bedankt sich die Verwaltungskommission beim Stadtrat für seine wohlwollende Prüfung.

Bei Fragen gibt Ihnen Leonhard Nold, Leiter der Geschäftsstelle der PKSC, gerne Auskunft (Telefon: 081 254 42 14 / E-Mail: leonhard.nold@chur.ch).

Freundliche Grüsse

Daniel Dubach
Präsident Verwaltungskommission

Leonhard Nold
Leiter Geschäftsstelle

Beilagen:

Antrag der Pensionskasse der Stadt Chur an den Stadtrat zur Weiterleitung an den Gemeinderat betreffend: "Flankierende Massnahmen bei Reduktion Rentenumwandlungssatz und notwendige Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur"

Anhang I Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung
 • Stellschrauben zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts
 • Der Umwandlungssatz und wie er festgelegt wird

Anhang II Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent

Anhang III Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit maximale AHV-Rente

Beilage I: Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Beilage II: (Nachlieferung, sobald allfällige Erhöhung PK-Sparbeiträge bekannt) Synoptische Darstellung mit Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur



**Antrag
der Pensionskasse Stadt Chur
an den Stadtrat zur Weiterleitung
an den Gemeinderat**

**Flankierende Massnahmen bei Reduktion Rentenumwandlungssatz und
notwendige Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur**

Antrag

1. Die Teilrevision von Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) (RB 261, vom Gemeinderat am 12. Dezember 2013 genehmigt) wird genehmigt und nach den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
2. Mit den neuen Abs. 3 und 5 von Art. 8 erhält die PKSC die Möglichkeit, mehrere Sparpläne anzubieten. Der bisherige Abs. 3 von Art. 8 wird neu Abs. 4.
3. (Begehren an den Stadtrat mit der Bitte, einen konkreten Antrag zuhanden des Gemeinderates auszuarbeiten und ihn in die Botschaft an den Gemeinderat einzubauen):
„Im Sinne der paritätischen Finanzierung der beruflichen Vorsorge leistet die Stadt einen zusätzlichen Beitrag als Einmaleinlage zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes für die bei der Pensionskasse Stadt Chur versicherten Mitarbeitenden der Stadt.“
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz über die PKSC als Folge der definitiven Prüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.



Zusammenfassung

Seit Jahren anhaltend tiefe und teilweise negative Zinsen auf den Finanzmärkten beschränken die Möglichkeit, risikoarm Kapitalerträge für die Sicherung der Renten zu generieren. Die Tiefzinsen verschlechtern auch die zukünftigen Ertragsaussichten. Andererseits erhöht die stetig steigende Lebenserwartung der Rentenbeziehenden die Rentenkosten. Heute von der PKSC ausgesprochene und lebenslänglich garantierte Altersrenten sind deutlich höher, als mit dem vorhandenen persönlichen Sparkapital finanziert werden könnte. Dies führt zu in der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehenen und auch nicht gewollten "Quersubventionierungen": Es muss den aktiven Versicherten zustehender Kapitalertrag für die Finanzierung von zu hohen Neurenten herangezogen werden. Wird gegen diese Quersubventionierung nichts unternommen, so wächst das Sparkapital der Versicherten unterdurchschnittlich. Mit dem Zins und Zinseszinsseffekt führt dies längerfristig zu deutlich geringeren Renten. Handlungsdruck besteht insbesondere auch deshalb, weil in den kommenden Jahren die zahlenmässig starke, sogenannte «Babyboomer»-Generation in Pension geht. Ohne Eindämmung der bestehenden Quersubventionierung akzentuiert sich das Problem in den kommenden Jahren stark und die Kosten für die PKSC steigen weiter. Um diese in der beruflichen Vorsorge nicht gewollte Kapitalumschichtung auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren und die gute Finanzierungssituation der PKSC mittelfristig nicht zu gefährden, ist eine erneute Reduktion des rentenbildenden Umwandlungssatzes (UWS) notwendig. Der Experte für berufliche Vorsorge hat berechnet, dass der UWS von bisher 5.20 Prozent auf neu 4.70 Prozent zu reduzieren ist. Die Verwaltungskommission der PKSC sah sich veranlasst, zur Wahrung einer gleichwertigen Wahrnehmung der Interessen aller Destinatäre sowie zur Sicherung der langfristigen finanziellen Stabilität der Pensionskasse, eine erneute Senkung des Umwandlungssatzes auf das Niveau von 4,70 Prozent zu beschliessen. Damit wird die Quersubventionierung von Pensionierungsverlusten durch die aktiven Versicherten vermindert. Entsprechend verbleibt mehr Ertrag aus dem Vermögen der aktiven Versicherten auch bei diesen und es entsteht ein höheres zukünftiges Verzinsungspotenzial für deren Altersguthaben, wobei eine Höhververzinsung aufgrund der schwankenden Finanzmärkte ungewiss ist und die Bildung der notwendigen Rückstellungen und Reserven gegenüber einer Höhververzinsung der Altersguthaben Vorrang hat.

Diese Reduktion des UWS führt ohne flankierende Massnahmen zu grösseren Einbussen bei den Altersrenten und damit beim Leistungsziel der Altersvorsorge der Mitarbeitenden der Stadt Chur. Die Verwaltungskommission der PKSC prüfte zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge, mit welchen Massnahmen die Auswirkungen auf das Leistungsziel möglichst wirkungsvoll abgedefert werden können. Zwei dieser Massnahmen – eine Erhöhung der Sparbeiträge sowie eine Ausgleichseinlage – betreffen die Stadt als Arbeitgeberin und Zuständige für die Finanzie-



rung direkt. Die wichtigere davon ist die Erhöhung der Sparbeiträge, welche durch die Verwaltungskommission der PKSC einstimmig und mit Priorität empfohlen wird (Kosten für Stadt, Stand 1.1.2021: je nach Variante wiederkehrend CHF 0.38 bis 0.76 Mio.). Die zweite Massnahme ist eine Beteiligung der Stadt an die Teilausfinanzierung der Renteneinbussen auf dem bereits erworbenen Altersguthaben (Kosten Stand 1.1.2021: je nach Variante einmalig bis CHF 4.6 Mio.; die Pensionskasse übernimmt aus getätigten Rückstellungen zusätzliche CHF 20.8 Mio.).

Inhaltsverzeichnis

- 1 Finanzielle und strukturelle Situation für die PKSC
 - 1.1 Finanzielle Situation auf den Finanzmärkten
 - 1.2 Strukturelles Umfeld - Zunahme der Lebenserwartung
- 2 Versicherungstechnische Massnahmen aufgrund der finanziellen und strukturellen Situation
 - 2.1 Senkung technischer Zins
 - 2.2 Quersubventionierung von Aktiven zu Neurentnern
 - 2.3 Eindämmung Pensionierungsverluste versus Leistungsniveau für die Versicherten
 - 2.4 Fazit: Anpassungen der versicherungstechnischen Parameter
- 3 Auswirkungen auf das Leistungsziel bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes von bisher 5.2 Prozent auf neu 4.7 Prozent
 - 3.1 Effekt auf das Leistungsziel mit aktuell beschlossenen Massnahmen
 - 3.2 Effekt auf das Leistungsziel mit bereits früher beschlossenen Massnahmen
- 4 Kompensationsmassnahmen zur Beibehaltung der bisherigen Altersrente
 - 4.1 Effekt ohne flankierende Massnahmen
 - 4.2 Bedeutung der einzelnen Kompensations- bzw. flankierenden Massnahmen
- 5 Träger der flankierenden Massnahmen
 - 5.1 Flankierende Massnahmen durch PKSC
 - Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes



- 5.2 Flankierende Massnahmen durch Arbeitgebende
 - Einmaleinlage für die vollständige Kompensation einer Reduktion der Altersrente aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben
- 5.3 Flankierende Massnahmen durch Sozialpartner
 - Erhöhung der Sparbeiträge
- 6 Kostenfolgen
 - 6.1 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen durch PKSC
 - 6.2 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen durch Stadt und der PKSC angeschlossene Betriebe
 - 6.3 Finanzierung neuer flankierender Massnahmen durch PKSC
 - 6.4 Finanzierung neuer flankierender Massnahmen durch Arbeitgebende
 - 6.5 Finanzierung neuer flankierender Massnahmen durch Sozialpartner
 - 6.6 Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Altersrente
 - 6.7 Varianten bei flankierenden Massnahmen und deren Kosten
- 7 Übergangsbestimmungen
 - 7.1 Pensionierung mit bisherigem UWS nach Inkraftsetzung des neuen UWS
- 8 Anpassungen bei Erlasse der PKSC
 - 8.1 Zuständigkeiten für Anpassungen der Erlasse der PKSC
 - 8.2 Möglichkeit weiterer Sparpläne ins Gesetz aufnehmen
- 9. Stellungnahmen
 - 9.1 Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge der PKSC
 - 9.2 Einbezug der Sozialpartner
 - 9.3 Einbezug der Versicherten
- Anhang I Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung
 - Stellschrauben zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts
 - Der Umwandlungssatz und wie er festgelegt wird
- Anhang II Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent
- Anhang III Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit maximale AHV-Rente
- Beilage I: Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
- Beilage II: Synoptische Darstellung mit den Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur

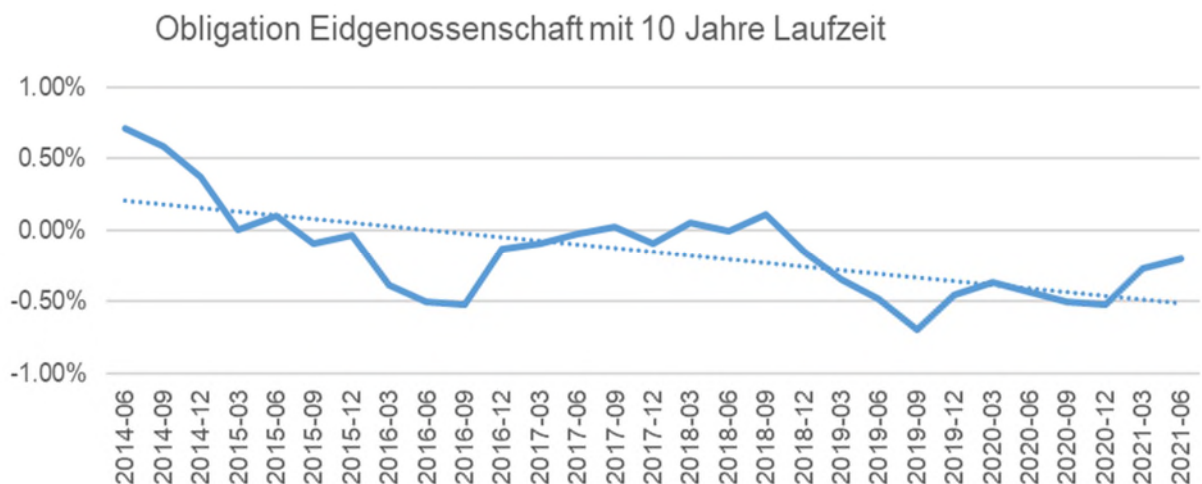


1 Finanzielle und strukturelle Situation für die PKSC

1.1 Finanzielle Situation auf den Finanzmärkten

Bereits seit rund fünfundzwanzig Jahren sinken die Zinsen auf dem Finanzmarkt. Trotz bereits tiefem Zinsniveau bei der letzten Anpassung des Umwandlungssatzes sind die Zinsen wider Erwarten nochmals weiter gesunken und verbleiben auf sehr tiefem Niveau. Die Folge daraus ist, dass beispielsweise Eidgenössische Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren und weniger bestenfalls keine Rendite mehr abwerfen, meist jedoch verursachen sie Negativzinsen von bis zu -0.75 Prozent.

Die Entwicklung zu diesen tiefen Zinsen führte auch dazu, dass der BVG-Mindestzins in den vergangenen Jahren sukzessive zurückgenommen wurde (von 4.00 Prozent im Jahre 2002 bis auf 1.00 Prozent ab 2017 [Art. 12, BVV 2]).



Quelle: SNB/BNS

Kommentar zur Graphik:

Bis zur Aufhebung des Mindestkurses CHF/Euro im Januar 2015 erzielten Eidgenössische Staatsanleihen mit 10 Jahre Laufzeit positive Renditen. Danach verschlechterte sich deren Rendite markant bis auf eine Negativrendite von zeitweise -0.7 %. Die punktierte Trendlinie visualisiert eine Verschlechterung der Rendite der 10-jährigen Eidg. Staatsanleihen um 0.7 % → von 0.2 % im Juni 2014 auf -0.5% im Juni 2021.

Die anhaltend tiefen Zinsen, die bei der letzten Anpassung der Leistungsparameter im Jahre 2017 noch nicht vollständig einbezogen wurden, bedeuten für die PKSC, dass sie zur sicheren Finanzierung ihrer Leistungsversprechen immer weniger auf risikoarme Fixed Income Anlagen setzen kann. Um die Rentenleistungen über lange Jahre zu garantieren, kann sie aber nur begrenzt Anlagerisiken eingehen. Um das Risikobudget nicht zu überschreiten, kommt folglich durch die Tiefzinssituation die Passivseite unter Druck, sprich müssen die garantierten Leistungen angepasst werden.



Die Kehrseite der seit Jahren sinkenden Zinsen ist der Preisboom bei Aktien- und Immobilienanlagen, was die Gesamtrendite auf den Vermögensanlagen in den vergangenen Jahren im langfristigen Vergleich trotz tiefen Zinserträgen überdurchschnittlich ausfallen liess. Dies erlaubte es der PKSC, die Wertschwankungsreserven für schwierigere Marktphasen zu öffnen sowie Massnahmen zur Sicherung der laufenden Rentenversprechen umzusetzen.

Sollten die Marktzinsen wieder steigen, was mit der Bewältigung der Covid-19-Krise und der danach zu erwartenden Erholung der Wirtschaft mittelfristig erwartet werden könnte, würden Obligationenanlagen Kursverluste erleiden. Gleichzeitig sind Aktien gemäss gängigen Bewertungsmodellen eher hoch bewertet und besitzen nur noch begrenzte Kursfantasie. Ähnliches gilt für Immobilien, deren Preise in den letzten Jahren hochschnellten mit der Folge, dass sich die Renditeaussichten auch hier verschlechtern.

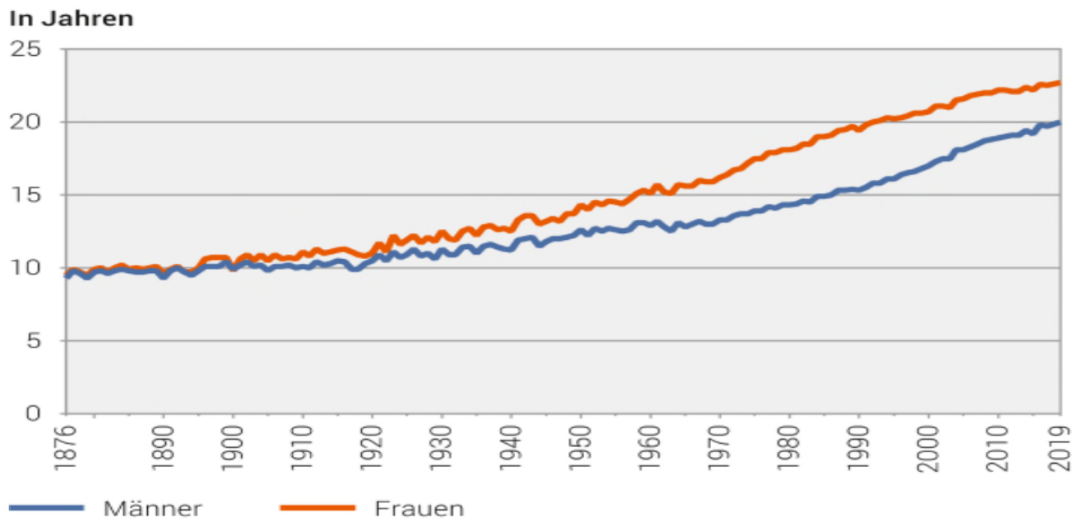
Diese Einschätzungen zum Finanzmarkt führen zu einer deutlich sinkenden Renditeerwartung für die Zukunft. Vorsorgeeinrichtungen könnten es in den kommenden Jahren schwierig haben, die Sollrendite, die zum Halten des Deckungsgrades benötigt wird, zu erzielen.

1.2 Strukturelles Umfeld - Zunahme der Lebenserwartung

Die Lebenserwartung der Rentenbeziehenden nahm in den letzten Jahren jährlich um rund zwei Monate zu. Die Tendenz liegt bei einer Fortsetzung dieser Zunahme. Damit verlängern sich die Rentenbezugsdauern. Es muss mehr Geld dafür in der Pensionskasse reserviert werden.



Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren



Quellen: BFS – BEVNAT, ESPOP, STATPOP

© BFS 2020

Kommentar zur Graphik:

Gemäss Auswertung des Bundesamtes für Statistik erhöhte sich die Lebenserwartung einer 65-jährigen Person seit 1876 von 10 Jahre auf beinahe 22.6 Jahre bei Frauen und auf 20.0 Jahre bei Männern im 2019. Und die Erhöhung setzt sich stetig fort. Seit Beginn des BVG im Jahre 1985 erhöhte sich die Lebenserwartung von Frauen um 3.6 Jahre (von 19.0 auf 22.6 Jahre) und bei Männern um 5.2 Jahre (von 14.8 auf 20 Jahre). Dies entspricht für die letzten 35 Jahre einer durchschnittlichen Erhöhung bei Frauen um 38 Tage/Jahr und bei Männern um 54 Tage/Jahr → geschlechtsneutral verlängerte sich in den letzten 35 Jahren die Lebenserwartung und somit auch die Rentenbezugszeit um 4.4 Jahre bzw. jährlich um 46 Tage!

Die Werte für 2020 – mit Berücksichtigung von COVID-19 – sind erst in Auswertung und stehen deshalb noch nicht bereit. Da für eine Vorsorgeeinrichtung der langjährige Durchschnitt zählt, dürfen die COVID-19 Folgen einerseits nicht überbewertet werden und andererseits hatte die PKSC beispielsweise entgegen aller Erwartungen im 2020 mit 20 Todesfällen eine tiefere Todesfallrate als in den beiden Vorjahren als auch dem fünfjährigen Durchschnitt! (2020: 20 Todesfälle / 2019: 27 / 2018: 28 / 2017: 20 / 2016: 18 → Fünfjahresdurchschnitt: 22.6/Jahr).

2 Versicherungstechnische Massnahmen aufgrund der finanziellen und strukturellen Situation

2.1 Senkung technischer Zins

Die langfristigen Renditeaussichten mussten aufgrund der Kapitalmarktentwicklung sukzessive nach unten korrigiert werden (2016: 3.30 % / 2019: 2.7 % / 2020: 2.25 %). Bei der langfristigen Renditebeurteilung spielt das kurzfristige Überschliessen der durch die Geldpolitik der Zentralbanken ausgelösten Aktien- und Immobilienpreise keine Rolle. Diese Veränderung auf der Aktivseite



der Bilanz war jeweils auch auf der Passivseite nachzuvollziehen. Der bisherige Zinssatz zur Bewertung der laufenden Rentenverpflichtungen (technischer Zins) musste im gleichen Umfang wie die Ertragserwartungen auf der Aktivseite gesenkt werden. Jede dieser Senkungen führte bei der PKSC zu einer Nachschussverpflichtung in der Höhe der Reduktion der Ertragserwartung auf das gesamte Renten-Vorsorgekapital. Die tieferen Ertragsmöglichkeiten auf der Aktivseite müssen daher dringend auch beim garantierten UWS bei zukünftigen Renten einbezogen werden. Tiefere Ertragsmöglichkeiten aus der Vermögensanlage führen, wie auch eine höhere Lebenserwartung, zu einem tieferen versicherungstechnisch neutralen UWS. Die heute bestehenden Wertschwankungsreserven (Stand per Ende 2020: 17.2 Prozent der selbst getragenen Vorsorgeverpflichtungen) können ohne weiterhin boomende Aktienmärkte nicht mehr gehalten werden. Die Finanzierungsstruktur der PKSC verliert an Stabilität und der Deckungsgrad beginnt zu sinken.

2.2 Quersubventionierung von Aktiven zu Neurentnern

Auf der Passivseite wurden bei der Berechnung des Deckungskapitals für die zukünftigen Vorsorgeverpflichtungen die schlechteren Ertragsaussichten als auch die stetig sich erhöhende Lebenserwartung einbezogen und bisher für insgesamt CHF 23.0¹ zusätzliche Mittel eingeschossen. Diese Mittel finanzierte ausschliesslich die PKSC selbst aus guten Anlagerenditen der vergangenen Jahre. Es waren Mittel, die anderenfalls mindestens teilweise den versicherten Personen als höherer Verzinsungen der Altersguthaben und den Rentenbeziehenden als Rentenzulage ausgeschüttet worden wären.

Werden weiterhin wegen eines zu hohen UWS zu hohe Renten ausgesprochen, muss die PKSC direkt nach dem Sprechen der zu hohen Renten Nachschüsse leisten, um die neu ausgesprochenen Renten zu finanzieren. Diese als Pensionierungsverluste bezeichneten Nachschüsse gehen zu Lasten der Rechnung der PKSC und sind von dieser aus dem Ertrag der Vermögensanlage, also dem Anlageertrag aus dem Sparkapital aller Versicherten, zu finanzieren. Dies führt zu ungewollten, in der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehenen Quersubventionierungen. Im 2020 wurden für CHF 9.3 Mio. Altersguthaben neue jährliche Altersrenten von insgesamt CHF 0.48 Mio. gesprochen. Mit dem Aussprechen dieser CHF 0.48 Mio. Altersrenten musste die PKSC direkt anschliessend CHF 11.1 Mio. Deckungskapital bilden. Somit entstanden der PKSC Pensionierungsverluste von insgesamt CHF 1.8 Mio. bzw. 19 % der Altersguthaben, welche als Altersrente bezogen wurden. Die CHF 1.8 Mio. Pensionierungsverluste entsprechen rund 0.75 Prozenten der Altersguthaben aller aktiven Versicherten von CHF 245 Mio. (Stand 31.12.2020). Ohne

¹ Kosten Anpassung technischer Zins und Grundlagen (gem. Jahresberichte): 31.12.12: CHF 4'215'323, 31.12.14: CHF 4'029'507, 31.12.15: CHF 4'696'388, 31.12.17: CHF 2'791'016, 31.12.19: CHF 7'297'588



diese Pensionierungsverluste hätten die Altersguthaben demnach um bis zu 0.75 Prozent höher verzinst werden können.

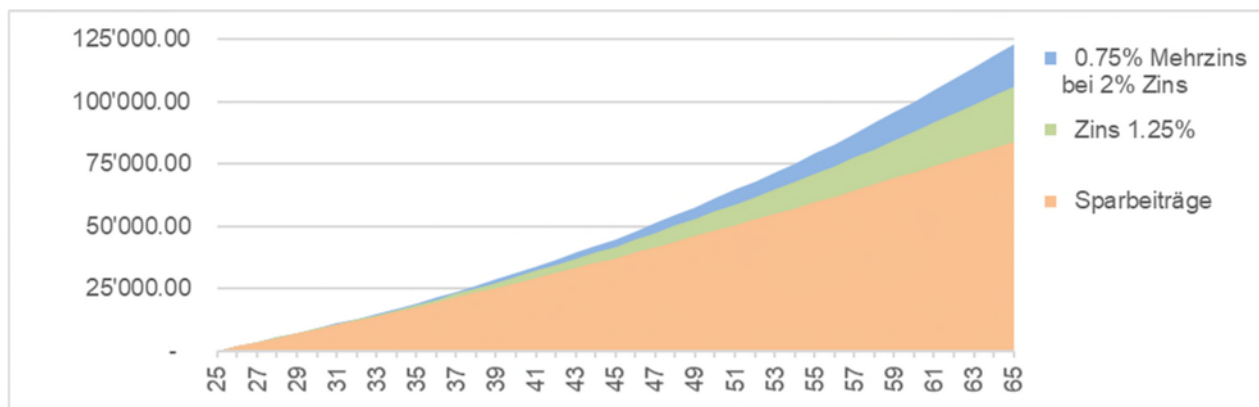
Auswirkungen bei 0.75 Prozent mehr Verzinsung auf die Altersleistungen der PKSC:

(bei versichertem Lohn von CHF 10'000 und ab Alter xx Jahre 0.75 Prozent höhere Verzinsung)

Höherer Zins ab Alter	End-AGH mit 1.25 % Zins	Rente UWS 5.2 %	End-AGH mit 2.00 % Zins	Rente UWS 5.2 %	Differenz
25 Jahre	106'218	5'523	123'295	6'411	16.1 %
35 Jahre	106'218	5'523	122'135	6'351	15.0 %
45 Jahre	106'218	5'523	118'679	6'171	11.7 %
55 Jahre	106'218	5'523	113'265	5'890	6.6 %

Beispiel:

Tritt eine 25-jährige Person heute in die PKSC ein, kommt sie mit einer Verzinsung von 1.25 % bis hin zur Pensionierung hochgerechnet auf ein Endaltersguthaben von CHF 106'218 und eine Rente von CHF 5'523. Mit einer um 0.75 % höheren Verzinsung von 2.00 % bis hin zur Pensionierung würde die gleiche Person bei gleichem Lohn und gleichen Sparbeiträgen ein Endaltersguthaben von CHF 123'295 und eine Rente von CHF 6'411 erreichen; das ist eine um 16.1 % höhere Altersleistung. Ohne Quersubventionierung würde somit die Altersleistung, je nach Startalter, um bis zu 16 % höher ausfallen!



Kommentar zur Graphik:

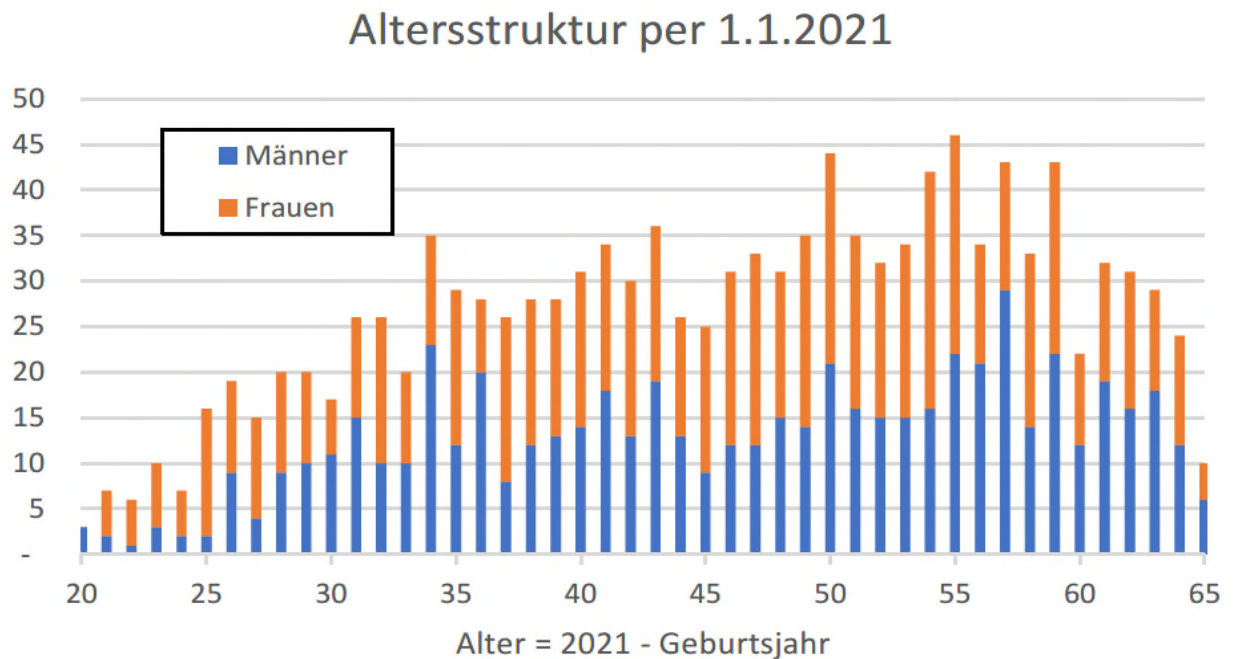
Eine versicherte Person erreicht bei Eintritt mit Alter 25, einem versicherten Lohn von CHF 10'000, den bisherigen Sparbeiträgen und einer Verzinsung von 1.25 % ein Endaltersguthaben von CHF 106'218. Unter gleichen Voraussetzungen, jedoch mit einer um 0.75 % höheren Verzinsung von 2.00 %, läge das Endaltersguthaben bei CHF 123'295.

Die Altersstruktur der Versicherten bei der PKSC zeigt auf, dass mit den geburtenstarken Jahrgängen der 1960-iger Jahre in den nächsten Jahren überdurchschnittlich viele Pensionierungen



erfolgen werden. Dies führt zu noch höheren Pensionierungsverlusten, was den Handlungsbedarf zusätzlich verschärft.

Altersstruktur (Anzahl Versicherte pro Alter) des Bestands der aktiven Versicherten der PKSC am 1. Januar 2021 graphisch dargestellt:



Quelle: PK-Experte Dr. Ph. Deprez (versicherungstechnisches Gutachten per 31.12.2020 über die PKSC)

Kommentar zur Graphik:

Mit durchschnittlich 38.6 Versicherten pro Jahrgang ist die Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen am stärksten vertreten. Die am zweitstärksten vertretene Altersgruppe ist jene der 40- bis 49-Jährigen mit 31.2 Versicherten pro Jahrgang. Da ab Alter 60 Jahre bereits schon Pensionierungen erfolgen, werden die Altersgruppen der 60-Jährigen und älteren Versicherten nicht mehr einbezogen.

2.3 Eindämmung Pensionierungsverluste versus Leistungsniveau für die Versicherten

Die PKSC will zwar einerseits die Pensionierungsverluste möglichst eliminieren, andererseits kann sie aufgrund der Auswirkung auf die Leistungen den UWS nicht beliebig stark senken, was einen Kompromiss erforderlich macht. Bei der Evaluation der möglichen Reduktion des UWS wurde insbesondere einbezogen:

- Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. a:
„Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener



Weise." Gestützt auf diesen Absatz wurde in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge das Leistungsziel von 60 % des letzten Bruttolohns definiert. (siehe Anhänge II und III). Das Renteneinkommen aus Pensionskasse und AHV sollte zusammen 60 % des letzten Bruttolohns betragen.

- Der für die PKSC zuständige Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt, den UWS soweit zu senken, dass die Pensionierungsverluste auf unter 10 % der Altersguthaben, welche als Renten bezogen werden, fallen. Die PKSC könnte mit ihrer finanziellen Risikofähigkeit Pensionierungsverluste bis maximal 10 Prozent noch tragen. Bei einem UWS von 4.7 % und tiefer liegen bei der PKSC die Pensionierungsverluste unter 10 % des als Altersrente bezogenen Altersguthabens.
- Das nach BVG-Minimum geäußerte BVG-Altersguthaben multipliziert mit dem BVG-UWS von 6.8 % ergibt die BVG-Altersrente. Mindestens diese Rente muss nach übergeordnetem Recht, dem BVG, ausbezahlt werden. Bei einer Vorsorgeeinrichtung wie der PKSC mit höheren Leistungen als das BVG-Minimum, einem sogenannten "überobligatorischen Teil", wird eine Mischrente aus BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil ausgerichtet. Der überobligatorische Teil entspricht dem Teil, welcher das Minimum nach BVG übertrifft. Wird der UWS der PKSC von zurzeit 5.2 % zu stark gesenkt, fallen die Renten nach BVG-Minimum höher aus, als jene der PKSC ergeben würden. Bei einem UWS von unter 4.7 % und den bisherigen Sparbeiträgen fallen immer mehr Renten der PKSC unter die BVG-Mindestrente, weshalb eine Senkung des UWS unter 4.7 % nicht mehr zielführend ist (je nach Anteil des vorhandenen BVG-obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens), da in diesen Fällen auf die BVG-Minimum Rente auszufinanzieren ist.

<u>Beispiel 1</u>	<u>Altersguthaben</u>	<u>UWS</u>	<u>Altersrente</u>
BVG-Obligatorium	200'000		
überobligatorischer Teil	<u>100'000</u>		
Total Rente PKSC	300'000	x 4.7 %	= 14'100

BVG-Mindestrente	200'000	x 6.8 %	= 13'600

➔ Die PKSC-Rente von 14'100 ist höher als die BVG-Mindestrente von 13'600. Es wird die PKSC-Rente von 14'100 ausbezahlt.



<u>Beispiel 2</u>	<u>Altersguthaben</u>	<u>UWS</u>	<u>Altersrente</u>
BVG-Obligatorium	225'000		
überobligatorischer Teil	<u>75'000</u>		
Total Rente PKSC	300'000	x 4.7 %	= 14'100

BVG-Mindestrente	225'000	x 6.8 %	= 15'300

➔ Die PKSC-Rente von 14'100 ist tiefer als die BVG-Mindestrente von 15'300. Es ist die BVG-Mindestrente von 15'300 auszus zahlen.

2.4 Fazit: Anpassungen der versicherungstechnischen Parameter

Aufgrund der vorgenannten Fakten und des Ergebnisses aus den Berechnungen sowie der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge beschloss die Verwaltungskommission der PKSC zwei Anpassungen bei den versicherungstechnischen Grundlagen:

- Mit Beschluss vom 13. November 2019 wurde der technische Zins, der für die Berechnung des Rentendeckungskapitals angewendet wird, per 31. Dezember 2019 der tieferen Ertragserwartung aus der Vermögensanlage angepasst und auf 1.25 Prozent reduziert.
- Mit Beschluss vom 22. Juni 2021 soll der UWS per 1. Januar 2023 auf 4.70 Prozent reduziert werden in der Annahme, dass die politischen Instanzen diesen Zeitfahrplan (Beratung, Volksabstimmung) einhalten können.

3 Auswirkungen auf das Leistungsziel bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes von bisher 5.2 Prozent auf neu 4.7 Prozent

3.1 Effekt auf das Leistungsziel mit aktuell beschlossenen Massnahmen

Das gesetzlich angestrebte Leistungsziel aus AHV und beruflicher Vorsorge beträgt 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes (siehe Anhang II und III). Das bisherige Leistungsziel der PKSC liegt bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000.-- und einem UWS von 5.2 Prozent bei 34.3 Prozent des Bruttolohns. Zusammen mit der AHV ist ein Leistungsziel von 63.0 Prozent



noch möglich und damit wird das gesetzlich angestrebte Leistungsziel noch erfüllt. Das Leistungsziel von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes wird jedoch schon bei einer kleinen Beitragslücke - und somit von den meisten Versicherten- bereits heute nicht mehr erreicht. Bei diesen Angaben ist die Verzinsung des Altersguthabens mit dem BVG-Mindestzins von 1.00 Prozent nicht berücksichtigt, da aufgrund der Lohnkarriere eine stetige Verwässerung des bisher erworbenen Leistungszieles stattfindet, welche mit einer Verzinsung von 1.00 Prozent in etwa ausgeglichen wird.

3.2 Effekt auf das Leistungsziel bei bereits früher beschlossenen Massnahmen

Mit der Revision im 2005 wurde nebst der Auflösung des Leistungsplans (Leistungsprimat) auch der Koordinationsabzug² von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente erhöht. Zudem musste die PKSC die versicherungstechnischen Grundlagen anpassen und den UWS von 7.2 Prozent in mehreren Schritten auf 5.2 Prozent ab 2017 senken³.

Bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 reduzierten sich die versicherte Altersrente der PKSC Leistungen auf:

<u>Leistungsziel bei PKSC</u>	Bis 2005	2008	2013	2017	(2023)
UWS		6.40 %	6.10 %	5.20 %	4.70 %
In Prozent des versicherten Lohns	60.0 % *	46.1 %	43.9 %	43.7 %	39.5 %
In Prozent des Jahres Bruttolohns	47.1 %	36.2 %	34.5 %	34.3 %	31.0 %

* = Leistungsprimat bis 2005 mit Altersrente von maximal 60 % des versicherten Lohns bei 40 und mehr Beitragsjahren

Leistungsziel aus PKSC-Rente inklusive AHV

In Prozent des Bruttolohns	75.8 %	64.8 %	63.2 %	63.0 %	59.7 %
----------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Die bisher letzte Reduktion des UWS von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent fällt nur deshalb moderat aus, weil durch flankierende Massnahmen einerseits die Spareinlagen um durchschnittlich 16.7 Prozent erhöht wurden und andererseits die Pensionskasse sowie die Arbeitgebenden eine Ausgleichseinlage von 12.1 bis maximal 15.5 Prozent auf das bisher erworbene Altersguthaben gewährten.

² Mit dem Koordinationsabzug wird der erste Teil des Einkommens, welcher durch die AHV abgedeckt ist, nicht noch ein zweites Mal durch das BVG, die berufliche Vorsorge, abgedeckt.

³ UWS der PKSC: bis 2005: 7.20 %, UWS ab 2008: 6.4 %, UWS ab 2013: 6.1%, UWS ab 2017: 5.2 %



Bei den früheren Reduktionen des UWS von 7.20 Prozent bis auf 6.10 Prozent drängten sich noch nicht zwingend flankierenden Massnahmen zur Beibehaltung des Leistungsziels auf, da das angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes weiterhin erreicht wurde. Bei den Reduktionen des UWS ab 2008 bis 2017 erhielten die versicherten Personen der letzten fünf Jahrgänge vor Pensionierung bei den Altersleistungen jeweils einen teilweisen Ausgleich.

4 Kompensationsmassnahmen zur Beibehaltung der bisherigen Altersrente

4.1 Effekt ohne flankierende Massnahmen

Wird der UWS ohne flankierende Massnahmen von 5.2 Prozent auf 4.7 Prozent gesenkt, reduzieren sich die Altersrenten um 10.64 Prozent. Die Gesamtrente bestehend aus AHV und PKSC zusammen würde bei einer versicherten Person mit einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 bei der PKSC von 63.0 auf 59.7 Prozent fallen. Damit würde das gesetzlich angestrebte Leistungsziel von 60 Prozent selbst ohne jegliche Beitragslücken nicht mehr ganz erreicht. Ohne flankierende Massnahmen wie höhere Altersgutschriften und Ausgleichseinlagen auf bereits vorhandene Altersguthaben wird das Leistungsziel von 60 Prozent unterschritten.

4.2 Effekt mit flankierenden Massnahmen

Mit geeigneten Zusatzfinanzierungen soll die Leistungsreduktion abgedeckt oder ganz kompensiert werden. Der Experte für berufliche Vorsorge der PKSC empfiehlt der PKSC drei flankierende Massnahmen:

Finanzierung durch die Pensionskasse:

- a) Alle von der Senkung des UWS betroffenen versicherten Personen erhalten eine Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des UWS. Der Verteilerschlüssel wird zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausgearbeitet.

Finanzierung durch Arbeitgebende:

- b) Alle von der Senkung des UWS betroffenen versicherten Personen erhalten eine zusätzliche durch die Arbeitgebenden finanzierte Einmaleinlage. Der Verteilerschlüssel wird



zusammen mit den Arbeitgebenden und dem Experten für berufliche Vorsorge ausgearbeitet.

Finanzierung durch die Sozialpartner⁴:

- c) Erhöhung der Sparbeiträge.

Varianten zu den vorgeschlagenen, flankierenden Massnahmen b) und c), die dem Stadtrat zur Diskussion zur Verfügung stehen, sind in Kapitel 6.7 dargestellt.

4.2 Bedeutung der einzelnen Kompensations- bzw. flankierenden Massnahmen

Mit Massnahmen a) und b) soll das bereits vorhandene Altersguthaben angehoben werden, bestenfalls im gleichen Verhältnis, wie der neue UWS tiefer liegt als der bisherige. Beispiel: bei einem UWS von 4.70 Prozent wird 10.64 Prozent mehr Kapital benötigt, um die gleiche Rente zu erhalten wie bei einem UWS von 5.20 Prozent.

Mit Massnahme c) sollen die zukünftigen Spareinlagen ins Altersguthaben möglichst um 10.64 Prozent angehoben werden, um mit einem UWS von 4.70 Prozent zukünftig gleich viel Altersrente erwerben zu können, wie bisher mit einem UWS von 5.20 Prozent erworben werden konnte.

Durch die Einlage von 10.64 Prozent auf das bisher erworbene Altersguthaben und zukünftig 10.64 Prozent höhere Spareinlagen könnte eine Reduktion des UWS von 5.20 Prozent auf 4.70 Prozent bei der Altersrente vollständig ausgeglichen werden.

5 Träger der flankierenden Massnahmen

Im Folgenden werden die flankierenden Massnahmen aufgeteilt in solche, welche von der PKSC getragen und finanziert werden (sie liegen in der Entscheidungskompetenz der Verwaltungskommission der PKSC) sowie solche, welche von den Sozialpartnern (Arbeitgebende und Arbeitnehmende) zu tragen und finanzieren wären.

⁴ Als Sozialpartner werden hier die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verstanden.



5.1 Flankierende Massnahmen durch die PKSC

Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes

Die PKSC hat gemäss Rückstellungsreglement bereits in Vergangenheit eine Reserve geäufnet, um bei einer Reduktion des UWS einen Ausgleich oder zumindest eine Abfederung der Reduktion der Altersrente vornehmen zu können. Diese Rückstellung wurde mit dem Abschluss 2020 auf 7.5 Prozent aller Altersguthaben aufgestockt. Sie beträgt für den Bestand der aktiven Versicherten per Ende 2020 CHF 18.3 Mio. Die Rückstellung konnte aus Ertragsüberschüssen der letzten drei Jahre geäufnet werden, welche anderenfalls in die ungebundenen Mittel geflossen und anschliessend mindestens teilweise den versicherten Personen ausgeschüttet worden wären. Bis Ende 2022 sollte die Rückstellung aufgrund reglementarischer Vorgaben auf CHF 20.8 Mio. erhöht werden.

Wie die genaue Aufteilung unter die Versicherten und wie hoch die Einlagen auf die einzelnen Altersgruppen ausfallen wird, hängt insbesondere davon ab, ob die Arbeitgebenden sich an den flankierenden Massnahmen beteiligen, d.h. ob sie Mittel sprechen, um die zukünftigen Einlagen ins Altersvorsorgekonto der Versicherten zu verstärken und damit eine Leistungsreduktion abfedern. Den definitiven Aufteilungsschlüssel wird die Verwaltungskommission der PKSC, gestützt auf Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge, nach den Entscheiden zu den flankierenden Massnahmen und in Absprache mit den Arbeitgebenden festlegen.

5.2 Flankierende Massnahmen durch Arbeitgebende

Einmaleinlage für die vollständige Kompensation einer Reduktion der Altersrente aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben

Die PKSC bildete wie erwähnt in den letzten drei Jahren eine „Rückstellung zur Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes“ in der Höhe von CHF 18.3 Mio. für den Bestand der aktiven Versicherten. Mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 sollten nochmals rund CHF 2.5 Mio. hinzukommen, womit per Ende 2022 mit einer Rückstellung von rund CHF 20.8 Mio. gerechnet werden kann. Diese CHF 20.8 Mio. reichen für einen Ausgleich auf 80 Prozent aller bisher erworbenen Altersguthaben der aktiven Versicherten aus. Für einen vollen Ausgleich würden 10.64 Prozent auf rund CHF 245 Mio. Altersguthaben = CHF 26.1 Mio. benötigt (Stand 1.1.2021).



Für die volle Ausfinanzierung, das heisst es entsteht keine Reduktion der Altersrente aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben, wären demnach zusätzliche Einmaleinlagen von rund CHF 5.3 Mio. durch die Arbeitgebenden notwendig. Würden die Arbeitgebenden diesen Betrag voll übernehmen, entfielen davon rund CHF 4.7 Mio. auf die Stadt und 0.6 Mio. auf die der PKSC angeschlossenen Betriebe IBC, Region Plessur und Bürgergemeinde.

5.3 Flankierende Massnahmen durch die Sozialpartner

Erhöhung der Sparbeiträge

Zum vollen Ausgleich der Reduktion des UWS von 5.20 Prozent auf 4.70 Prozent müssten auch die Sparbeiträge – wie bereits das bestehende Altersguthaben – um 10.64 Prozent angehoben werden. Mit diesen beiden Massnahmen könnte ermöglicht werden, dass die Altersrente mittels Zuschuss auf das bisher erworbene Altersguthaben sowie zukünftig reichlicher hinzukommenden Spareinlagen gleich hoch ausfällt, wie mit dem bisherigen UWS und den bisherigen Spareinlagen.

Das übergeordnete Recht, das BVG, gibt in Artikel 66 vor: „Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.“ Zurzeit besteht bei der Stadt Chur bereits eine paritätische Beitragsaufteilung. Das bedeutet, dass eine Erhöhung der Sparbeiträge bei den Arbeitnehmenden nur verbunden mit einer mindestens gleich hohen Anhebung der Arbeitgeberbeiträge erfolgen kann.

Die PKSC liess durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnen, welche Sparbeiträge neu notwendig wären, um die Auswirkungen der Reduktion des UWS auf die Altersrente auszugleichen. Der Experte schlägt folgende neue Beitragsstaffelung vor:

Alter	Altersgutschrift bisher	Altersgutschrift neu	Erhöhung	
			(in % zu bisher + absolut)	
18-24	0.00%	0.00%	0.0%	0.00%
25-34	17.40%	19.40%	11.5%	2.00%
35-44	19.80%	22.00%	11.1%	2.20%
45-54	22.20%	24.50%	10.4%	2.30%
55-65	24.60%	27.00%	9.7%	2.40%
Ø 25-65	21.00%	23.23%	10.68%	2.23%



Mit der neuen Staffelung der Sparbeiträge könnte das bisherige Leistungsziel in der Modellrechnung beibehalten werden. Bei den jungen und jüngeren Versicherten fällt die prozentuale Erhöhung leicht höher aus. Grund dafür ist insbesondere, da diese Gruppe eine grössere Lohnentwicklung vor sich hat (Lohnstufenanstiege und allfällige Beförderungen). Bei den älteren Versicherten besteht bereits heute schon eine hohe Beitragsbelastung, die nicht uneingeschränkt erhöht werden darf. Hinzu kommt, dass beim Altersrücktritt ein höheres Altersguthaben vorhanden ist und deshalb auch allfällige Kapitalabfindungen, die nicht von der Reduktion des UWS betroffen sind, um den Anteil der höheren Spareinlagen entsprechend höher ausfallen.

Mit der vorgängig berechneten Erhöhung der Sparbeiträge ergibt sich folgende neue Beitragsstaffelung aus dem Total von Sparbeiträgen und Beiträgen an die Risiko- und anderen Kosten:

Alter	Sparen bisher	Risiko bisher	Total bisher	Sparen neu	Risiko neu	Total neu	Erhöhung (in % + absolut)	
18-24	0.0%	2.2%	2.2%	0.0%	2.2%	2.2%	0.0%	0.0%
25-34	17.4%	2.2%	19.6%	19.4%	2.2%	21.6%	10.2%	2.0%
35-44	19.8%	2.6%	22.4%	22.0%	2.6%	24.6%	9.8%	2.2%
45-54	22.2%	3.0%	25.2%	24.5%	3.0%	27.5%	9.1%	2.3%
55-65	24.6%	3.4%	28.0%	27.0%	3.4%	30.4%	8.6%	2.4%
Ø 25-65	21.0%	2.8%	23.8%	23.2%	2.8%	26.0%	9.2%	2.2%

Legende: Sparen = Sparbeiträge / Risiko = Beiträge für Risiko- und andere Kosten

Auf den Bestand aller Versicherten, inklusive der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen, die noch keine Sparbeiträge leisten, beträgt die Erhöhung der Gesamtbeiträge 9.2 Prozent der versicherten Lohnsumme (Effekt für die Versicherten in Franken siehe Kapitel 6.5).

6 Kostenfolgen

6.1 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen durch PKSC

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die PKSC eine gute finanzielle, als auch eine solide versicherungstechnische Struktur ausweist. Sie kann aus der Stärke heraus agieren. Im Gegensatz zu vielen anderen öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mussten die Sozialpartner noch nie für Kosten aus Sanierungsmassnahmen aufkommen. Trotz



Finanzierung versicherungstechnischer Massnahmen aus eigener Kraft konnte die PKSC in den letzten zehn Jahren sogar viermal eine höhere Verzinsung⁵ auf das Altersguthaben gewähren, als das BVG-Minimum vorgab.

Bei der Aufhebung des Leistungsprimates im Jahre 2005 steuerte die PKSC einen Beitrag von CHF 3.7 Mio. an die Abfederungs- und Kompensationsmassnahmen bei. Sie übernahm damit rund zwei Drittel der dannzumal für Massnahmen anfallenden Kosten von CHF 5.7 Mio. Weiter setzte die PKSC zur Stärkung ihrer finanziellen Struktur in den letzten zehn Jahren CHF 23.0 Mio. für die Ausfinanzierung von zukünftigen Reduktionen der Zinserwartungen auf die Vorsorgerückstellungen für Renten ein (siehe Ziff. 2.2).

Bei der Reduktion des UWS von 6.10 auf 5.20 Prozent im Jahr 2017 übernahm die PKSC CHF 21.8 Mio. beziehungsweise 82 Prozent an der einmaligen flankierenden Massnahme für Ausgleichseinlagen von insgesamt CHF 26.6 Mio. Zudem verzichtete sie zukünftig auf 0.85 Beitragsprozente für Risiko- und andere Kosten. Dies entspricht bei einer versicherten Lohnsumme von CHF 75 Mio. einer wiederkehrenden Minderung der Beiträge für Risiko- und andere Kosten von jährlich CHF 0.6 Mio. Damit reduzierte die PKSC beinahe alle Kostenbeiträge für die Finanzierung und Äufnung gesetzlich vorgeschriebener Reserven und Rückstellungen sowie für die Deckung von Pensionierungsverlusten. Die PKSC muss seither diese Kosten aus der Vermögensanlage erwirtschaften. Sie setzte schon im 2017 alle ihre möglichen Kapazitäten zu Gunsten der flankierenden Massnahmen ein.

6.2 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen durch die Stadt und der PKSC angeschlossene Betriebe

Im Jahre 2005 übernahm die Stadt Kosten für Abfederungs- und Kompensationsmassnahmen bei der Aufhebung des Beitragsprimates im Umfang von CHF 2 Mio. Dabei ist anzumerken, dass durch die Auflösung des Leistungsprimats die Stadt zukünftige Beiträge für die Ausfinanzierung des benötigten Endsparkapital nach 2005 in zweistelliger Millionenhöhe einsparen konnte⁶.

Die einzigen wirklich die Rechnung der Stadt belastenden Umstrukturierungskosten ergaben sich im Jahre 2017 aus der Reduktion des UWS von 6.10 auf 5.20 Prozent und der flankierenden

⁵ 2014: 2.50 % effektive Verzinsung anstatt 1.75 % BVG-Mindestzins, 2017: 1.75 % anstatt 1.00 %, 2019: 2.00 % anstatt 1.00 % und 2020: 1.5 % anstatt 1.00 %.

⁶ Wären im 2005 die 281 Versicherten im Leistungsprimat mit Besitzstand auf die Altersrente ins Beitragsprimat überführt worden, wäre ein Ausfinanzierungsbedarf in zweistelliger Millionenhöhe angefallen, um das Endsparkapital von CHF 168.8 Mio. auf 192.6 Mio. zu erhöhen. Diese zusätzliche Kapitalbildung wäre zum grössten Teil zu Lasten der Stadt gegangen. (Botschaft an Gemeinderat 42/2005, Seite 6)



Massnahmen dazu. Damals steuerte die Stadt zusammen mit den der PKSC angeschlossenen Betrieben CHF 4.9 Mio. (Stadt: CHF 4.25 Mio.) an die Einmalkosten für die Ausgleichseinlagen von CHF 26.6 Mio. bei. Zudem übernimmt die Stadt die wiederkehrende Erhöhung der Pensionskassenbeiträge von jährlich CHF 0.62 Mio. (inkl. der PKSC angeschlossene Betriebe: CHF 0.70 Mio.). Beide Beteiligungen der Stadt an den flankierenden Massnahmen unterlagen ihrer Höhe wegen – gemäss Stadtverordnung – dem obligatorischen Referendum und wurden an der Volksabstimmung vom 25. September 2016 durch das Churer Stimmvolk angenommen (Zusage: Beitragserhöhung mit 69 Prozent Ja-Stimmen / Ausgleichseinlage mit 61 Prozent Ja-Stimmen).

6.3 Finanzierung neuer flankierender Massnahmen durch PKSC

Die PKSC leistet mit der Rückstellung zur Kompensation einer Reduktion des UWS einen Beitrag von CHF 20.8 Mio. (siehe Ziff. 5.1) für Ausgleichseinlagen zur teilweisen Abfederung der Reduktion der Altersrenten. Ein zukünftiger, zusätzlicher Verzicht auf Beitragsprozente für Risiko- und andere Kosten wie bei der Reduktion des UWS im Jahre 2017 ist nicht mehr möglich, da sonst die Finanzierung und Äufnung gesetzlich vorgeschriebener Reserven und Rückstellungen sowie die Deckung der Pensionierungsverluste gefährdet wären. Die PKSC muss heute die Mittel für diese Kosten grösstenteils aus der Vermögensanlage erwirtschaften. Sie setzt – insbesondere auch weil sie aus der Stärke heraus agieren kann - alle ihre möglichen Kapazitäten zu Gunsten der flankierenden Massnahmen ein. Weitere Optionen bestehen bei der PKSC nicht mehr.

Zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge hat die PKSC einen Aufteilungsschlüssel ausgearbeitet, den die PKSC aus eigenen vorhandenen Mitteln finanzieren kann. An der Sitzung vom 22. Juni 2021 hat die Verwaltungskommission unter Vorbehalt, dass sie den Aufteilungsschlüssel nochmals überprüfen kann, falls der Arbeitgeber keine Erhöhung der Spareinlagen beschliessen sollte, folgenden Aufteilungsschlüssel für die Ausgleichseinlage festgelegt:

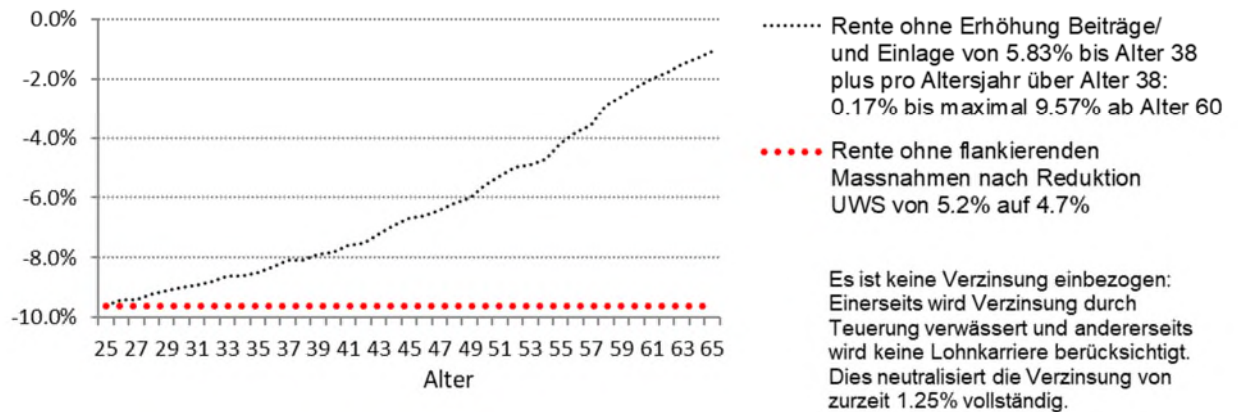
- Alle Versicherten mit Alter 60 und älter, welche sofort vorzeitig freiwillig in Pension gehen könnten, erhalten eine Ausgleichseinlage von 9.57 Prozent auf das vorhandene Altersguthaben. Damit werden 90 Prozent der Einbusse auf die Rente aus dem bisher erworbenen Altersguthaben ausgeglichen.
- Bei Versicherten unter Alter 60 reduziert sich der Ausgleich um jedes Jahr, um das sie jünger als 60 Jahre sind, um 0.17 Prozent. Alle Versicherten erhalten mindestens eine Ausgleichseinlage von 5.83 Prozent auf das vorhandene Altersguthaben. Damit werden für Versicherte mit Alter 38 und jünger 54.8 Prozent der Einbusse auf die Rente aus dem bisher erworbenen Altersguthaben ausgeglichen.



Leistungsveränderung nach Reduktion des UWS von 5.2% auf 4.7%

Ohne Massnahmen durch Stadt / mit CHF 20.8 Mio. Ausgleichseinlage durch PKSC, Aufteilungsschlüssel:

90% Ausgleich ab Alter 60 -> Reduktion um 1.6% pro Jahr unter Alter 60 bis 54.8% Ausgleich mit Alter 38 und jünger
= 9.57% Einlage ab Alter 60 -> Reduktion um 0.17% pro Jahr unter Alter 60 bis 5.83% Einlage mit Alter 38 und jünger



Kommentar zur Graphik:

Rot gepunktete Linie: Ohne flankierenden Massnahmen würden sich alle Altersrenten um 9.62 % reduzieren.

Schwarze Punktlinie: Mit einer einmaligen Ausgleichseinlage durch die PKSC von insgesamt CHF 20.8 Mio. kann die Reduktion auf die Renten *aus dem bereits erworbenen Altersguthaben* stark reduziert werden. Bei älteren Versicherten, welche beinahe schon das gesamte Endkapital angespart haben, kann die Renteneinbüsse auf rund -1.1 % reduziert werden. Bei jungen Versicherten mit noch wenig Altersguthaben ist der Effekt der Ausgleichseinlage gering.

6.4 Finanzierung neuer flankierender Massnahmen durch Arbeitgebende

Die PKSC kann aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln im Schnitt nur 80 Prozent dessen finanzieren, was für einen vollen Ausgleich der Reduktion der Altersrenten aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben benötigt würde. Die Finanzierung der restlichen 20 Prozent bzw. von CHF 5.3 Mio. würde von den Arbeitgebenden übernommen werden müssen.

Betrieb	Kosten für vollen Ausgleich (in CHF Mio./Stand 1.1.2021)	Mögliche Aufteilung	
		PKSC	Arbeitgebende
Stadt Chur	23.03	18.35	4.68
IBC	2.06	1.64	0.42
Region Plessur	0.80	0.64	0.16
Bürgergemeinde	0.15	0.12	0.03
PKSC	0.06	0.05	0.01
Total	26.10	20.80	5.30

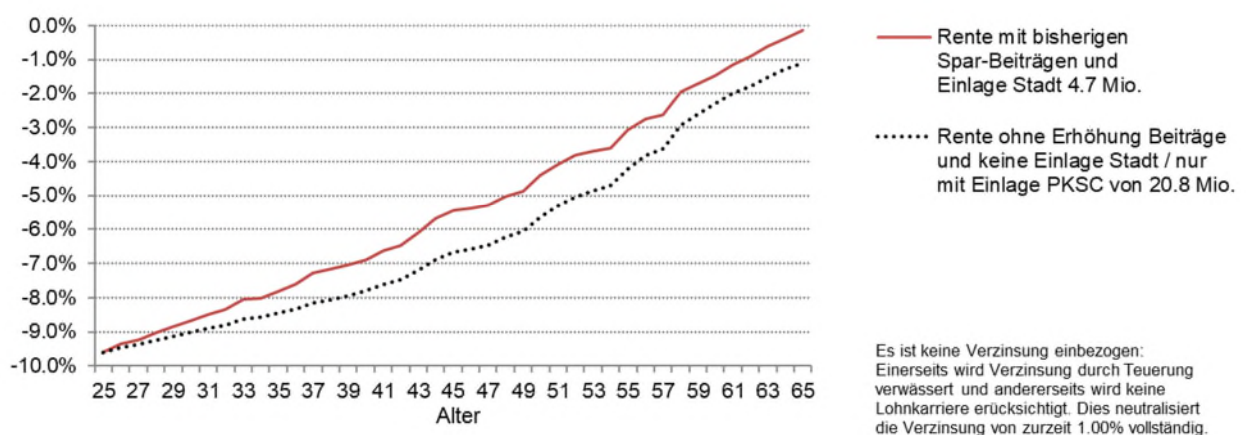


Ohne oder nur mit teilweiser Beteiligung der Arbeitgebenden an den Kosten für einen Ausgleich der Reduktion der Altersrenten aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben wäre prioritär, dass bei jenen Jahrgängen, welche bereits vorzeitig freiwillig in Pension gehen können, möglichst moderate Reduktionen der Altersrente anfallen, da diese Versicherten keine oder nur noch sehr wenig Zeit haben, ein höheres Kapital anzusparen.

Mit dem Argument, dass einerseits die bereits vorhandenen CHF 20.8 Mio. Rückstellungen aus Ertragsüberschüssen geäuft wurden, welche anderenfalls grösstenteils den Versicherten ausgeschüttet worden wären, und andererseits bei der Finanzierung der beruflichen Vorsorge grundsätzlich das Prinzip der Parität gilt, d.h. die Arbeitgebenden finanzieren mindestens gleich viel wie die Arbeitnehmenden, ist begründbar, dass die Arbeitgebenden sich bei dieser Massnahme mitbeteiligen.

Im Sinne der paritätischen Finanzierung der beruflichen Vorsorge beantragt die Verwaltungskommission der PKSC bei den Arbeitgebenden deshalb einen zusätzlichen Beitrag als Einmaleinlage zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion des UWS.

Bei einer vollständigen zusätzlichen Ausgleichseinlage durch die Arbeitgebenden von CHF 5.3 Mio. (Anteil Stadt von CHF 4.7 Mio.) können bei allen Versicherten die Einbussen auf die Rente aus dem bisher erworbenen Altersguthaben vollständig ausgeglichen werden.



Kommentar zur Graphik:

Mit einer zusätzlichen einmaligen Ausgleichseinlage von CHF 4.7 Mio. durch die Stadt könnten die Reduktion auf die Renten aus dem bereits erworbenen Altersguthaben weiter reduziert werden. Bei Versicherten ab Alter 40 könnte die Reduktion um rund 1.1 Prozent reduziert werden (Beispiel: Mit Alter 51 läge die Rentenreduktion noch bei 3.9 Prozent anstatt bei 5.0 Prozent ohne die zusätzliche Einlage der Stadt). Bei Versicherten unter Alter 40, mit noch wenig bis keinem Altersguthaben, wird mit verjüngendem Alter die zusätzliche Ausgleichseinlage immer bedeutungsloser. Versicherte mit Alter 25 und jünger können von der Ausgleichseinlage gar nicht profitieren, da sie noch kein Altersguthaben gebildet haben.



6.5 Finanzierung neuer flankierender Massnahmen durch Sozialpartner

Die wichtigste durch die Stadt bzw. den Gemeinderat zu beschliessende flankierende Massnahme ist eine Erhöhung der Sparbeiträge. Nur durch diese Massnahme kann gewährt werden, dass auch mit nur teilweisen oder ohne weitere Ausgleichseinlage durch die Arbeitgebenden das bisherige Leistungsziel in der langfristigen Modellrechnung annähernd erreicht beziehungsweise gehalten werden kann.

Die Mehrkosten für zusätzliche Pensionskassenbeiträge belaufen sich – bei vollem Ausgleich – auf jährlich insgesamt CHF 1.7 Mio. Auf die Versicherten der Stadt entfallen jährliche Mehrkosten von CHF 1.52 Mio., wovon je CHF 0.76 Mio. die Stadt und die Versicherten zu tragen haben.

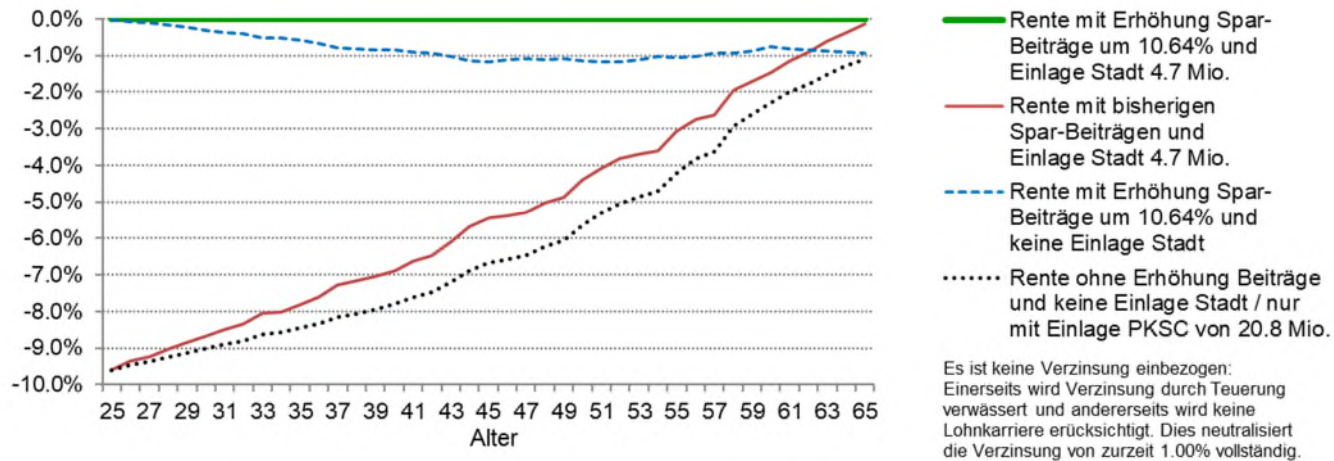
Höhere Beiträge für die Pensionskasse führen bei den versicherten Personen zu folgenden Erhöhungen der Beiträge an die Sozialversicherungen (Durchschnitte Altersgruppe 25 – 65 Jahre):

Massgebender Jahreslohn	Koordinationsabzug	versicherter Lohn	Mehrbelastung in CHF und % vom Bruttolohn	
30'000	21'510	8'490	187	0.62%
50'000	21'510	28'490	627	1.25%
100'000	21'510	78'490	1'727	1.73%
150'000	21'510	128'490	2'827	1.88%



6.6 Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Altersrente

Nachstehende Graphik zeigt die Auswirkungen der einzelnen flankierenden Massnahmen auf.



Kommentar zur Graphik:

- Grüne Linie: Maximalvariante mit Erhöhung Sparbeiträge und Ausgleichseinlage um je 10.64 %
- Rot Linie: Ohne Erhöhung Sparbeiträge, mit 10.64 % Ausgleichseinlage
- Blau gestrichelte Linie: Mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 %, ohne Ausgleichseinlage durch Stadt
- Schwarze Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge und mit nur Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme kann umgesetzt werden.

Leisten die Arbeitgebenden keine oder nur einen Teil der vorerwähnten zusätzlichen Ausgleichseinlage von insgesamt CHF 5.3 Mio. (davon Anteil Stadt: CHF 4.7 Mio.), könnte nicht mehr die volle Ausfinanzierung der Renteneinbusse auf das bereits vorhandene Altersguthaben gewährt werden. Die Auswirkungen sind mit Renteneinbussen von rund einem Prozent für Versicherte ab Alter 40 Jahre moderat; für Versicherte unter Alter 40 Jahre fällt die Renteneinbusse sogar geringer aus, da erst wenig Altersguthaben geäufnet wurde (in obiger Grafik jeweils die Differenz zwischen der durchgezogenen und der darunter liegenden gepunkteten Linie).

Eine Einbusse auf die Altersrente entsteht zudem nur dann, wenn die *gesamte* Altersleistung als Altersrente bezogen wird. Bezieht eine in Pension gehende versicherte Person – mit einem Ausgleich auf 90 Prozent des End-Altersguthabens – höchstens 90 Prozent der Altersleistungen als Altersrente und lässt sich mindestens 10 Prozent oder mehr als Kapitalabfindung auszahlen, entsteht keine Renteneinbusse mehr. Die nachstehende Tabelle zeigt die Auswirkungen unter den Voraussetzungen auf, wenn bei den Sparbeiträgen die volle Erhöhung von 10.64 Prozent gewährt, jedoch auf eine Ausgleichseinlage durch die Arbeitgebenden verzichtet würde:



Berechnung bei vollem Ausgleich von 10.64 % auf <i>Spareinlagen</i>	ohne Kapitalabfindung		ca. 20 % Kapitalabfindung		ca. 50 % Kapitalabfindung	
	bisher	Vorschlag neu	bisher	Vorschlag neu	bisher	Vorschlag neu
Altersguthaben	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Ausgleichseinlage: 90% von 10.64%		9'570		9'570		9'570
Total Altersguthaben nach Ausgleichseinlage von 9.57%	100'000	109'570	100'000	109'570	100'000	109'570
./. Kapitalabfindung 0%/≈20%/≈50%	-	-	-20'000	-21'065	-50'000	-54'250
Altersguthaben für Altersrente	100'000	109'570	80'000	88'505	50'000	55'320
multipliziert mit UWS	* 5.20%	* 4.70%	* 5.20%	* 4.70%	* 5.20%	* 4.70%
Altersrente	5'200	5'150	4'160	4'160	2'600	2'600

Kommentar zur Graphik:

Bei Bezug der gesamten Altersleistung von CHF 100'000 als Altersrente reduziert sich die Altersrente trotz einer Ausgleichseinlage von CHF 9'570 von bisher 5'200 auf neu 5'150.

Bei Kapitalbezug von ca. 20 Prozent der Altersleistung von CHF 100'000 könnte nach einer Ausgleichseinlage von CHF 9'570 bei gleicher Altersrente bereits eine um CHF 1'065 (21'065 minus 20'000) höhere Kapitalabfindung bezogen werden.

Bei Kapitalbezug von ca. 50 Prozent der Altersleistung von CHF 100'000 könnte nach einer Ausgleichseinlage von CHF 9'570 bei gleicher Altersrente bereits eine um CHF 4'250 (54'250 minus 50'000) höhere Kapitalabfindung bezogen werden.

→ die höhere Kapitalabfindung rechtfertigt sich insofern, als dass für diesen Teil der Altersvorsorge die Versicherten neu selbst aufkommen müssen. Auch für sie bestehen eine tiefere Renditeerwartung sowie die immer höhere Lebenserwartung.

In den letzten Jahren entschied sich etwas mehr als ein Drittel der in Pension gehenden Versicherten der PKSC für den Bezug der gesamten Altersleistung als Altersrente. Rund ein Drittel liess sich einen Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung auszahlen und bezog eine Teil-Altersrente. Beinahe ein Drittel der in Pension gehenden Versicherten bezog das gesamte Altersguthaben als Kapitalabfindung. Unter diesen Voraussetzungen würde etwas mehr als ein Drittel der Versicherten eine tiefere Altersrente erhalten, jedoch annähernd zwei Drittel kämen auf mindestens gleiche bis leicht bessere Altersleistungen wie bisher. Diese besseren Gesamtaltersleistungen könnten jedoch nur die in den nächsten Jahren in Pension gehende Versicherte erreichen. Bei jüngeren Versicherten, die noch den Grossteil der Äufnung des Altersguthaben vor sich haben, spielt dieser Effekt nicht mehr, da zukünftige Sparbeiträge nicht mit der Ausgleichseinlage berücksichtigt werden können. Aus Sicht der jüngeren Versicherten ist deshalb eine Erhöhung der Sparbeiträge dringend erforderlich.

Ohne Erhöhung der Sparbeiträge beliefte sich die Rentenreduktion für die jüngsten Versicherten mit Alter 25 und jünger auf 9.6 Prozent, abnehmend je älter die versicherte Person ist, bis auf rund ein Prozent bei Pensionierung mit Erreichen des AHV-Rentenalters. Insbesondere bei den jüngsten Versicherten ist die Leistungsver schlechterung als empfindlich einzustufen und sollte möglichst vermieden werden.



Da bei jungen versicherten Personen erst kleine Altersguthaben vorhanden sind, wirkt sich eine nur geringe Ausfinanzierung mit einer Ausgleichseinlage nur minim aus. Mit zunehmendem Alter und somit zunehmendem Altersguthaben werden die Auswirkungen bei nur teilweiser Ausfinanzierung immer grösser.

In der Gesamtabwägung wirkt sich der Verzicht auf die Erhöhung der Sparbeiträge wesentlich negativer auf die Altersleistungen aus als ein Verzicht auf zusätzliche finanzielle Mittel als Einmaleinlagen der Arbeitgebenden.

6.7 Variantenentscheid Arbeitgeber bei flankierenden Massnahmen und deren Kosten

Bei der PKSC entscheidet die Stadt als Arbeitgeberin über die Finanzierung. Die Sparbeiträge werden in Art. 8 "Altersgutschriften" und 9 "Beiträge" des Gesetzes über die PKSC festgehalten. Das Gesetz wird durch den Churer Gemeinderat aufgrund einer Botschaft des Churer Stadtrates an den Gemeinderat beschlossen und ist, sofern der Gemeinderatsbeschluss bestimmte Kosten überschreitet, dem obligatorischen Referendum unterstellt, womit zuletzt der Churer Souverän mit Volksabstimmung zu entscheiden hat. Es liegt somit vorerst im Ermessen des Arbeitgebers, zu bestimmen, ob und mit wieviel sich die Stadt an den flankierenden Massnahmen beteiligen sollte. Um dem Stadtrat eine Grundlage bezüglich der Kostenfolgen für die Botschaft an den Gemeinderat zu geben, werden nachstehend drei verschiedene Varianten und eine Untervariante sowie die daraus folgenden Kosten für die Stadt aufgezeigt.

Zusammenfassung der Kosten und Auswirkungen der drei Varianten inklusive der Untervariante:

	Sparbeiträge		Ausgleichseinlage		Renteneinbusse Alter 25		Renteneinbusse Alter 65	
	Ausgleich	Kosten Stadt	Ausgleich	Kosten Stadt	mit Einlage	ohne Einlage	mit Einlage	ohne Einlage
Ohne Massnahmen	0%	0	0%	0	n.a.	-9.62%	n.a.	-1.10%
Variante 1	100%	757'000	100%	4'655'000	0.00%	-0.01%	0.00%	-0.94%
Variante 2	50%	379'000	50%	2'314'000	-4.81%	-4.81%	-0.08%	-1.02%
Variante 3a	75%	568'000	50%	2'314'000	-2.41%	-2.41%	-0.04%	-0.98%
Variante 3b	75%	568'000	25%	1'157'000	-2.41%	-2.41%	-0.51%	-0.98%



Variante 1 – volle Erhöhung Sparbeiträge und volle Rest-Ausgleichseinlage

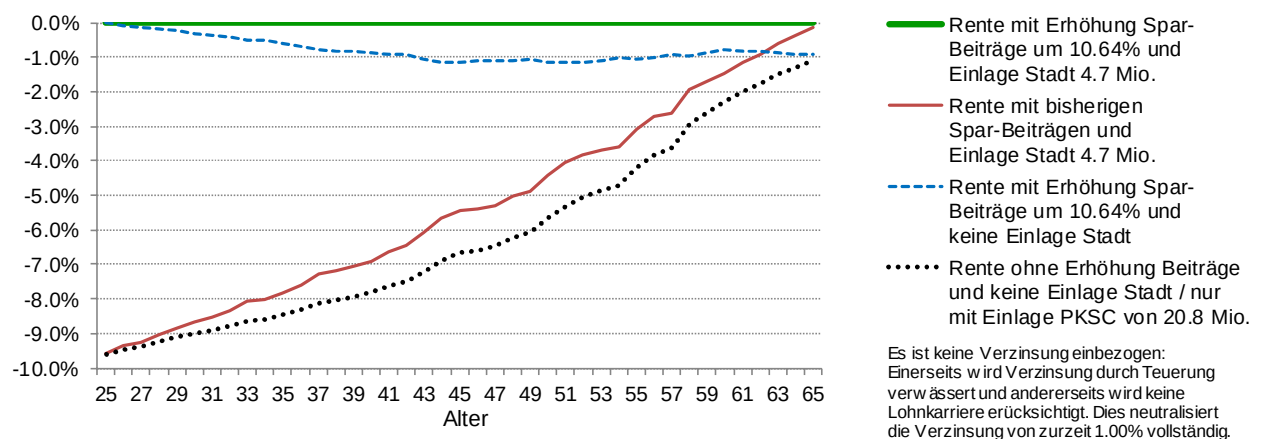
Volle Erhöhung der Sparbeiträge um 10.64 %

Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.76 Mio.

Voller Rest-Anteil Ausgleichseinlage

Kosten Stadt: einmalig CHF 4.65 Mio.

Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	26'028'728	100.0%
	PKSC	20'800'000	79.9%
	Arbeitgebende	5'230'000	20.1%
	Davon Stadt	4'655'000	17.9%



Kommentar zur Graphik:

- Grüne Linie: Variante 1 mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.76 Mio. und einmalig CHF 4.7 Mio.)
- Rot Linie: Variante 1 ohne Erhöhung Sparbeiträge, mit 10.64 % Ausgleichseinlage (Kosten Stadt: Keine wiederkehrenden Kosten / einmalig CHF 4.7 Mio.)
- Blau gestrichelte Linie: Variante 1 mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 %, ohne Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.76 Mio. / ohne einmaligen Kosten)
- Schwarze Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge und mit nur Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich. (Kosten Stadt: weder wiederkehrende noch einmalige Kosten)

Variante 1 kann als Idealvariante bezeichnet werden, welche die bisherige Rentenhöhe auch nach der Reduktion des UWS sichert. Doch sie führt für die Stadt zu hohen Einmalkosten und für die Sozialpartner (Arbeitgebende und Versicherte) zu einer merklichen, wiederkehrenden PK-Beitragserhöhung. Bei Versicherten mit hohem Einkommen kann die Beitragserhöhung zu einer Nettolohn-Minderung von bis zu zwei Prozenten führen (siehe Ziffer 6.5).

Bezieht eine versicherte Person bei Pensionierung einen Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung, kann die Altersleistung sogar höher ausfallen als bisher. (siehe Vergleich bei Ziffer 6.6)



Variante 2 – hälftige Erhöhung Sparbeiträge und hälftige Rest-Ausgleichseinlage

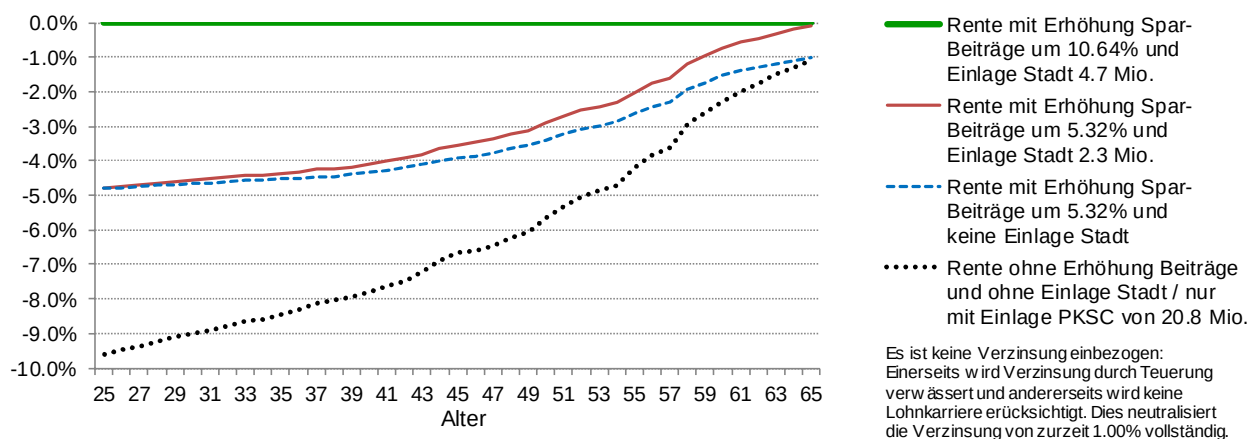
Halbe Erhöhung der Sparbeiträge um 5.32 %

Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.38 Mio.

Halber Rest-Anteil Ausgleichseinlage

Kosten Stadt: einmalig CHF 2.32 Mio.

Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	23'402'130	100.0%
	PKSC	20'800'000	88.9%
	Arbeitgebende	2'600'000	11.1%
	Davon Stadt	2'314'000	9.9%



Kommentar zur Graphik:

- Grüne Linie: Variante 1 mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.76 Mio. und einmalig CHF 4.7 Mio.)
- Rot Linie: Variante 2 mit Erhöhung Sparbeiträge um 5.32 % und ½-Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.38 Mio. und einmalig CHF 2.3 Mio.)
- Blau gestrichelte Linie: Variante 2 mit Erhöhung Sparbeiträge um 5.32 %, ohne Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.38 Mio. / ohne einmaligen Kosten)
- Schwarze Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge und mit nur Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich. (Kosten Stadt: weder wiederkehrende noch einmalige Kosten)

Eine versicherte Person mit Alter 60 würde mit teilweiser Beteiligung der Stadt an der Ausgleichseinlage rund 0.75 Prozent Renteneinbusse erleiden. Ohne Beteiligung der Stadt an der Ausgleichseinlage würde sich die Renteneinbusse auf 1.5 Prozent erhöhen. Bei ganz jungen Versicherten, welche erst mit dem Sparprozess beginnen, reduziert sich die mögliche Altersrente um rund 4.8 Prozent.

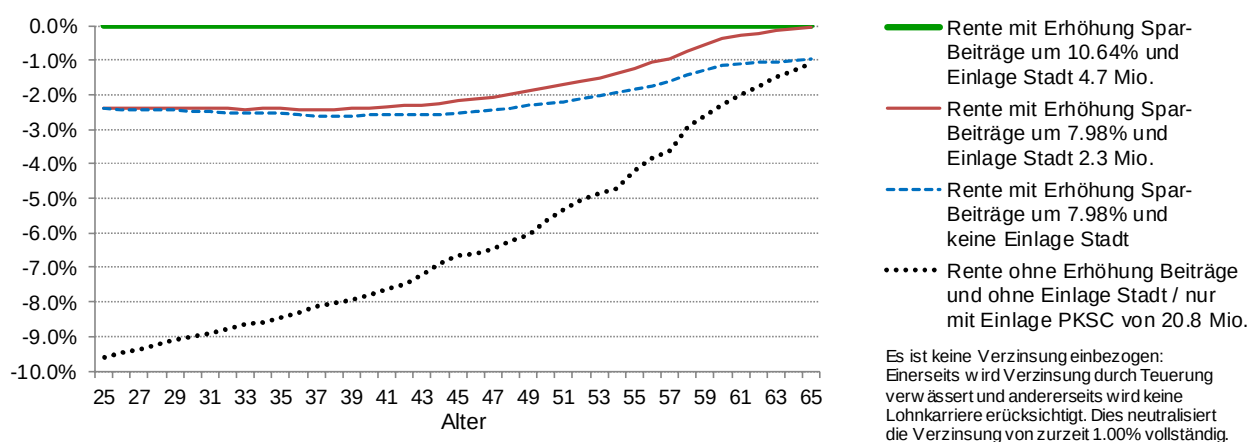


Variante 3a – drei Viertel Erhöhung Sparbeiträge und hälftige Rest-Ausgleichseinlage

Dreiviertel-Erhöhung der Sparbeiträge um 7.98 % Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.57 Mio.

Halber Rest-Anteil Ausgleichseinlage Kosten Stadt: einmalig CHF 2.32 Mio.

Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	23'402'130	100.0%
	PKSC	20'800'000	88.9%
	Arbeitgebende	2'600'000	11.1%
	Davon Stadt	2'314'000	9.9%



Kommentar zur Graphik:

- Grüne Linie: Variante 1 mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.76 Mio. und einmalig CHF 4.7 Mio.)
- Rot Linie: Variante 3a mit Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 % und ½-Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.57 Mio. und einmalig CHF 2.3 Mio.)
- Blau gestrichelte Linie: Variante 3a mit Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 %, ohne Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.57 Mio. / ohne einmaligen Kosten)
- Schwarze Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge und mit nur Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich. (Kosten Stadt: weder wiederkehrende noch einmalige Kosten)

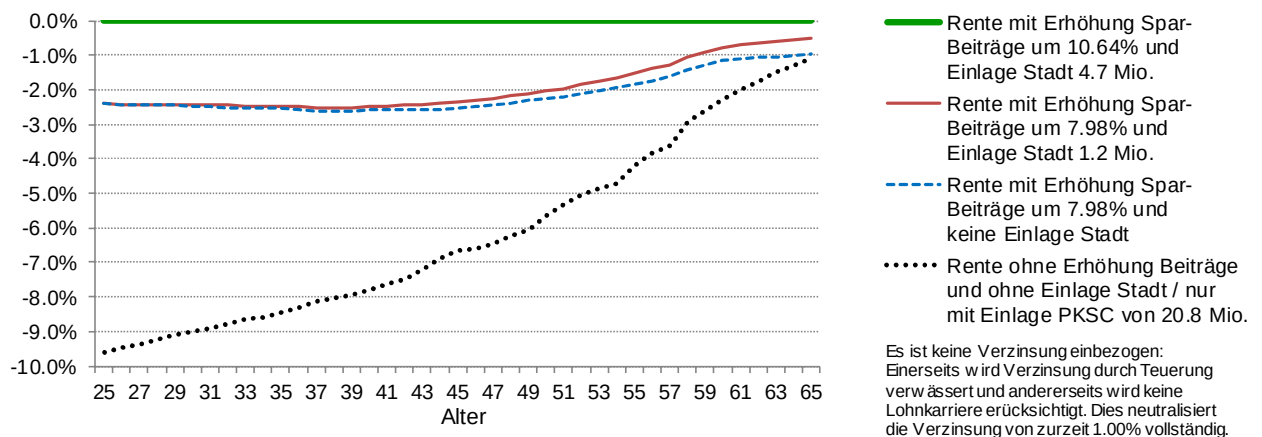
Gegenüber Variante 2 ist Variante 3a deutlich ausgewogener. Einerseits erfolgt bei allen Beteiligten (der PKSC, den Arbeitgebenden als auch den Versicherten) eine Kostenbeteiligung und andererseits liegt zwar eine Rentenreduktion vor, doch sie fällt im tolerierbaren Ausmass aus. An Versicherten im Pensionierungsalter (Alter 60 und älter) kann mit einer vollen Ausgleichseinlage auf 100 % des Altersguthabens die Renteneinbusse grösstenteils ausgeglichen werden; es entsteht "nur" eine geringe Renteneinbusse von weniger als 0.5 Prozent aufgrund der bis zur Pensionierung hin leicht tieferen Sparbeiträge. Bei jungen und jüngeren Versicherten liegt zwar eine Renteneinbusse von bis zu 2.5 Prozent vor, doch sie haben die Chance, von der Stärkung der PKSC durch die Reduktion des UWS zu profitieren und längerfristig mit Besserverzinsungen des Altersguthabens diesen Nachteil ausgleichen zu können.

**Variante 3b – drei Viertel Erhöhung Sparbeiträge und ein Viertel Rest-Ausgleichseinlage**

Dreiviertel Erhöhung der Sparbeiträge um 7.98 % Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.57 Mio.

Ein Viertel Rest-Anteil Ausgleichseinlage Kosten Stadt: einmalig CHF 1.16 Mio.

Ausgleichseinlage	Gesamtkosten	22'100'694	100.0%
	PKSC	20'800'000	94.1%
	Arbeitgebende	1'300'000	5.9%
	Davon Stadt	1'157'000	5.2%



Kommentar zur Graphik:

- Grüne Linie: Variante 1 mit Erhöhung Sparbeiträge um 10.64 % und 10.64 % Ausgleichseinlage (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.76 Mio. und einmalig CHF 4.7 Mio.)
- Rot Linie: Variante 3b mit Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 % und ¼-Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.57 Mio. und einmalig CHF 1.16 Mio.)
- Blau gestrichelte Linie: Variante 3b mit Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 %, ohne Ausgleichseinlage Stadt (Kosten Stadt: wiederkehrend CHF 0.57 Mio. / ohne einmaligen Kosten)
- Schwarze Punktlinie: Minimalvariante ohne Erhöhung Sparbeiträge und mit nur Ausgleichseinlage durch PKSC. Mindestens diese Massnahme ist mit Mitteln der PKSC möglich. (Kosten Stadt: weder wiederkehrende noch einmalige Kosten)

Variante 3b ist leicht schlechter als Variante 3a, aber immer noch eine ausgewogene Lösung. Auch hier erfolgt bei allen Beteiligten (der PKSC, den Arbeitgebenden als auch den Versicherten) eine Kostenbeteiligung. Doch es besteht gegenüber Variante 3a eine grössere, aber immer noch im tolerierbaren Bereich liegende Rentenreduktion. Bei jungen Versicherten mit Alter 25 besteht kein Unterschied zu Variante 3a. Mit zunehmendem Alter und mit immer grösserem Altersguthaben fällt die Rentenreduktion höher aus als bei Variante 3a. An Versicherte im Pensionierungsalter (ab Alter 60) kann nicht mehr ein voller Ausgleich auf das gesamte Altersguthaben gewährt werden. Die Renteneinbusse wird dennoch grösstenteils ausgeglichen. Mit Alter 60 beträgt die Renteneinbusse rund 1.2 Prozent, mit Alter 65 noch 0.5 Prozent. Dies immer unter der Voraussetzung, dass die gesamte Altersleistung als Altersrente bezogen wird.



7 Übergangsbestimmungen

Das Inkrafttreten des neuen UWS von 4.7 Prozent ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen, sofern der politische Prozess mit allfälligen Anpassungen beim Gesetz über die PKSC vorgängig abgeschlossen werden konnte (Gemeinderatsbeschluss und Volksabstimmung). Anderenfalls sieht die Verwaltungskommission der PKSC vor, die Inkraftsetzung des neuen UWS dem Abschluss des politischen Prozesses anzupassen.

Die konkreten Bestimmungen sowie der definitive Aufteilungsschlüssel für die Ausgleichseinlage aus der „Rückstellung zur Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes“ können erst nach Abschluss des politischen Prozesses und nach Vorliegen der konkreten Beschlüsse zu den flankierenden Massnahmen durch die Arbeitgebenden fertig ausgearbeitet werden. Der Stadtrat wird insbesondere für den Aufteilungsschlüssel der durch die Stadt ausgesprochenen Ausgleichseinlage konsultiert.

Versicherte, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen UWS vorzeitig freiwillig in Pension gehen können, sollten die Möglichkeit erhalten, unter Berücksichtigung aller Fakten entscheiden zu können, ob sie zu den alten oder den neuen Bedingungen in Pension gehen wollen.

Mit möglichst früher Kommunikation der beabsichtigten Übergangsbestimmungen sollen unnötige Kündigungen infolge Unwissens der Bedingungen im Zeitpunkt einer Pensionierung vermieden werden.

7.1 Pensionierung mit bisherigem UWS nach Inkraftsetzung des neuen UWS

Nach Abschluss des politischen Prozesses soll möglichst rasch der neue UWS in Kraft treten und damit auch die beschlossenen flankierenden Massnahmen umgesetzt werden. Andererseits sollten Versicherte, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen UWS im Pensionsalter stehen, bis zum erstmöglichen Kündigungstermin nach Vorliegen der definitiven flankierenden Massnahmen selbst entscheiden können, ob sie mit UWS 5.2 Prozent (mit Referenzalter 65) und den alten Bedingungen (ohne Ausgleichseinlage) oder mit UWS 4.70 Prozent und den neuen Bedingungen inklusive der Ausgleichseinlage in Pension gehen wollen. Gleichwertige Übergangsregelungen wurden bereits zweimal in den Jahren 2012 und 2017 angewendet, als der UWS von 6.40 Prozent auf 6.10 Prozent beziehungsweise von 6.10 Prozent auf 5.20 Prozent reduziert wurde.



Die Regelung betrifft insbesondere Lehrpersonen, welche nur einmal jährlich im Februarbeziehungswiese im März auf Ende des Schuljahres (Stadtschule = 31. Juli / Gewerbliche Berufsschule = 31. August) ihre Stelle für eine vorzeitige freiwillige Pensionierung kündigen können.

Diese Übergangsbestimmung ist für die PKSC annähernd kostenneutral. Zusätzlich verursachte Pensionierungsverluste wegen des höheren UWS können – da keine Rentenreduktionen auszugleichen sind – durch nicht anfallende Ausgleichseinlagen grösstenteils kompensiert werden.

8 Anpassungen bei Erlassen der PKSC

8.1 Zuständigkeiten für Anpassungen der Erlasse der PKSC

Die PKSC hat die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Chur. Sie ist eine im Sinne des BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung mit Eintrag im Handelsregister des Kantons Graubünden als auch im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Graubünden. Ihre Rechtsgrundlage, das Gesetz über die PKSC, obliegt dem Churer Gemeinderat. Die PKSC kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter (Art. 14 Gesetz über die PKSC). Die Verwaltungskommission⁷ ist nach Art. 51 BVG das oberste Organ der PKSC. Sie beschliesst unter Einhaltung des Gesetzes über die PKSC das Vorsorgereglement mit den versicherten Leistungen der PKSC.

Im Zuge der Strukturreform bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen aus dem Jahre 2011 wurde in Art. 50, Abs. 2, BVG, folgende Regelung aufgenommen: "Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können *entweder* die Bestimmungen über die Leistungen *oder* jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden."

Der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber kann also nicht mehr die Finanzierung und die Leistungen seiner Vorsorgeeinrichtung festlegen, sondern nur noch das Eine oder das Andere. Die Regelung wurde geschaffen, um durch den Arbeitgeber gewollte, systemmässige Unterdeckungen, einzuschränken.

⁷ Die Verwaltungskommission der PKSC setzt sich paritätisch aus je drei Vertretenden des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden zusammen. Ihr Präsidium nimmt eine neutrale Fachperson ein.



Bei der PKSC legt der Gemeinderat, also der Arbeitgeber, gemäss Gesetz über die PKSC die Finanzierung fest. Dazu zählen nebst der Höhe der Sparbeiträge auch der Grundsatz der Vollkapitalisierung (also stets 100 % Deckung der Vorsorgeverpflichtungen) und auch die Berechnung der Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat. Das oberste Organ der PKSC, die Verwaltungskommission, erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Pensionskasse (Art. 2 PKSC-Gesetz) in einem Vorsorgereglement. Zu diesen Ausführungsbestimmungen gehören insbesondere die Leistungen und deren Höhe. Die wichtigste dieser Leistungen ist die Altersrente.

8.2 Möglichkeit weiterer Sparpläne ins Gesetz aufnehmen

Um den negativen Effekt auf den Nettolohn der Versicherten bei Bedarf zu kompensieren, der sich durch die Erhöhung der Sparbeiträge in der Pensionskasse ergibt, könnte die Stadt den Versicherten einen zweiten Sparplan mit etwas tieferen Beiträgen als Option anbieten. Damit würde sich aber bei Versicherten, die diesen zweiten Sparplan wählen würden, die Höhe der künftigen Alters- und allfälligen daraus entstandenen Hinterlassenenrenten reduzieren.

Andererseits wäre auch denkbar, einen Sparplan mit noch etwas höheren Beiträgen einzuführen für Versicherte, die für sich regelmässig mehr in die Pensionskasse einzahlen möchten, um sich so die Rentenleistungen zu verbessern. Die Sparplanwahl wäre jeweils ein individueller Entscheid eines Versicherten, der je nach persönlicher Situation gefällt wird.

Für die Stadt als auch die anderen Arbeitgebenden wären weitere Pläne kostenneutral, sie verursachen weder Mehrkosten noch Einsparungen, weil das übergeordnete Recht vorgibt, dass bei mehreren Sparplänen die Arbeitgeberbeiträge bei allen Plänen gleich hoch sein müssen.

Die Verwaltungskommission der PKSC erachtet es als sinnvoll, grundsätzlich die Möglichkeit für zusätzliche Sparpläne im Zuge dieser Teilrevision optional im Gesetz über die PKSC zu verankern, um einen zukünftig allfällig aufkommenden Bedarf ohne weitere Gesetzesrevision realisieren zu können.



9. Stellungnahmen

9.1 Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge der PKSC

Der für die PKSC zuständige Experte für berufliche Vorsorge, Dr. Philippe Deprez, DEPREZ Experten AG, Neustadtgasse 7, 8001 Zürich, empfiehlt in seinem versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2020 über die PKSC die Reduktion des UWS auf 4.7 Prozent. Gleichzeitig sind flankierende Massnahmen dazu zu prüfen.

Der Experte für berufliche Vorsorge unterstützt die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen infolge Senkung des UWS. Es sind dies:

- Die Erhöhung der Sparbeiträge;
- Ausgleichseinlage auf bisheriges Altersguthaben.

Der Experte für berufliche Vorsorge kontrollierte die Darstellungen sowie Berechnungen in diesem Antrag und überprüfte die beantragten Gesetzesanpassungen auf Einhaltung der Vorgaben aus dem übergeordneten Gesetz. Die definitive Prüfung und die Abnahme durch die BVG-Aufsichtsbehörde erfolgt nach Vorliegen des Beschlusses des Gemeinderates. Daher verbleibt ein Vorbehalt betreffend Änderungen in der Folge dieser definitiven Prüfungen.

9.2 Einbezug der Sozialpartner

Bei dieser Vorlage geht es um notwendige Massnahmen zur Eindämmung unerwünschter Querfinanzierungen von aktiven Versicherten zu Rentnern und zum Erhalt des langfristigen, finanziellen Gleichgewichts der Kasse, welche die Verwaltungskommission als verantwortliches, oberstes Organ der PKSC treffen muss. Nach Möglichkeit soll das bisherige Leistungsziel erhalten werden, was wie vorstehend ausgeführt gemeinsame Anstrengungen seitens Pensionskasse und Sozialpartner bedingt.

9.3 Einbezug der Versicherten

Sämtliche Versicherten der PKSC (Aktive als auch Rentenbeziehende) werden schriftlich durch die PKSC informiert, sobald der Stadtrat die Botschaft an den Gemeinderat ausgearbeitet hat. Es



ist wichtig, das Gesamtpaket der Massnahmen – Reduktion des UWS und vorgesehene, flankierende Massnahmen – gegenüber den Versicherten zu kommunizieren, um den Arbeitnehmenden transparente Grundlagen für ihre Situation zu liefern und Fehlentscheide bezüglich Pensionierungszeitpunkt oder Arbeitsverhältnis zu vermeiden.

Im bisherigen Verlauf der Ausarbeitung dieses Geschäftes waren die Versicherten und auch die vom Stadtrat anerkannten städtischen Personalverbände durch die drei Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission, dem obersten Organ der Pensionskasse, vertreten und konnten die Anliegen der Versicherten als auch der städtischen Personalverbände uneingeschränkt einbringen. Zusätzlich fanden im ersten Quartal 2021 Vorbereitungssitzungen mit dem Stadtpräsidenten sowie am 29. Juni 2021 eine erste und am 17. August 2021 eine zweite Orientierung des Gesamtstadtrates statt. An diesen Sitzungen wurden insbesondere die Anliegen der kurz vor der Pensionierung stehenden versicherten Personen vorgelegt und analysiert. Das Anliegen wurde von der Verwaltungskommission bei der Ausarbeitung der flankierenden Massnahmen und der Übergangsbestimmungen einbezogen und es liegt ein Umsetzungsvorschlag vor, welcher dem Anliegen Rechnung trägt.

Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass zwar viele, aber nicht alle versicherten Personen der Erhöhung der Sparbeiträge zustimmen und somit für eine weitere Erhöhung der Beiträge an die Sozialversicherungen sind. Sie möchte deshalb im Gesetz über die PKSC die Möglichkeit eines zweiten Sparplans schaffen, um in diesem Punkt eventuell mehr Flexibilität anzubieten, sofern sich bei Versicherten und Arbeitgebenden zukünftig ein genug grosses Interesse an einer solchen Lösung zeigen würde. Darüber kann jedoch erst befunden werden, wenn der Gemeinderat der Erhöhung der Sparbeiträge und der Möglichkeit der Schaffung weiterer Sparpläne im Gesetz zugestimmt hat.

Bei Fragen gibt Ihnen Leonhard Nold, Leiter der Geschäftsstelle der PKSC, gerne Auskunft (Telefon: 081 254 42 14 / E-Mail: leonhard.nold@chur.ch).

Freundliche Grüsse

Daniel Dubach
Präsident Verwaltungskommission

Leonhard Nold
Leiter Geschäftsstelle



- Anhang I Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung
 - Anhang II Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent
 - Anhang III „Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit maximale AHV-Rente“
-
- Beilage I Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
 - Beilage II (Nachlieferung, sobald allfällige Erhöhung PK-Sparbeiträge bekannt) Synoptische Darstellung mit Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur



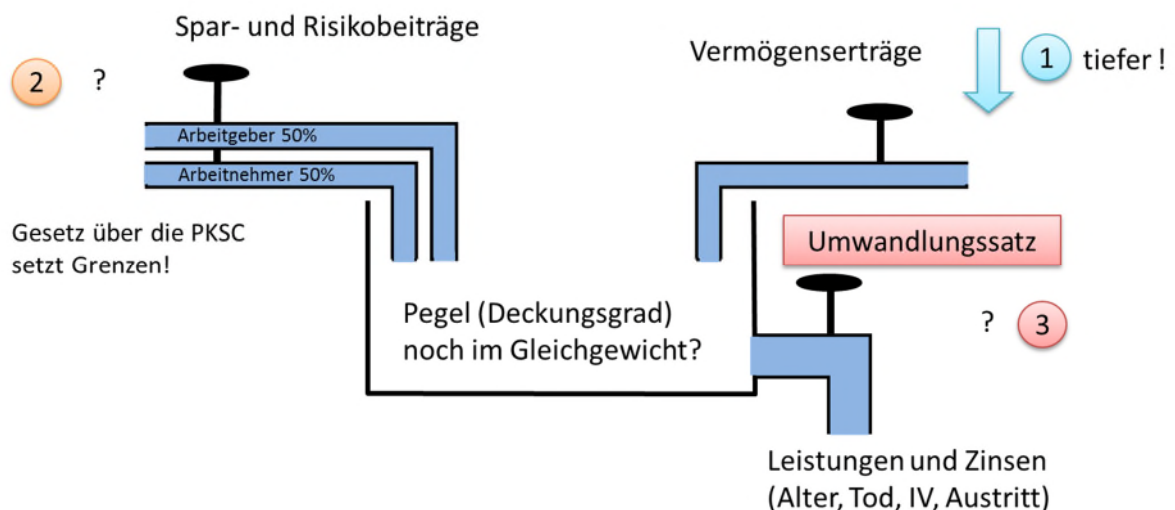
Anhang I

Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung

Stellschrauben zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts

(Zusammenspiel zwischen Assets und Liabilities bzw. Aktiven und Passiven)

Eine Vorsorgeeinrichtung funktioniert im Prinzip wie ein Ausgleichsbecken. Sie hat grundsätzlich drei Möglichkeiten, wie sie den Zu- und Abfluss regulieren und damit den Deckungsgrad im Gleichgewicht halten kann: Durch Vermögenserträge (1), durch Spar- und Risikobeiträge (2) und durch den UWS zur Berechnung der Altersrentenhöhe (3):



Wird der Zufluss durch Vermögenserträge kleiner, ist das Gleichgewicht mittelfristig gefährdet. Dann sind entweder die Sparbeiträge zu erhöhen oder die Leistungen (der UWS) zu senken, um den Leistungsabfluss durch tiefere Renten zu drosseln. Bei den Rentenversprechen geht die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Aussprechens der Rente ein Zinsversprechen für die Zukunft ein; das Rentenversprechen gilt bis hin zum Ableben. Beim Festlegen des rentenbildenden UWS wird - nebst der theoretischen Rentenbezugszeit – auch ein zukünftiger Zinsertrag miteinberechnet. In der Fachsprache wird diese Zinserwartung bzw. dieses Zinsversprechen „technischer Zins“ genannt. Dieses Zinsversprechen muss die Vorsorgeeinrichtung in Zukunft erbringen; unabhängig davon wie sich die Ertragslage auf den Finanzmärkten entwickelt. Um das Zinsversprechen finanzieren zu können, wird aus der Vermögensanlage demnach ein entsprechender Mindestertrag benötigt. Kann dieser Ertrag nicht erzielt werden, dann nehmen die Verpflichtungen auf der Passivseite stärker zu als die Aktiven und es kommt zuerst zu Umschichtungen von Jung



zu Alt sowie früher oder später zu Unterdeckung, was Sanierungsmassnahmen notwendig macht. Die Kosten dafür haben die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemeinsam zu tragen.

Aus vorgenannten Gründen ist es wichtig, dass eine Vorsorgeeinrichtung nicht höhere Zinsversprechen bei den Verpflichtungen eingeht, als sie aus der Vermögensanlage auf der Aktivseite in Zukunft sicher erwirtschaftet werden können. Verschlechtern sich die Ertragsaussichten auf dem Finanzmarkt, dann muss dies auf der Passivseite bei den Verpflichtungen einbezogen und die zukünftigen Zinsversprechen, der technische Zins, tiefer angesetzt werden. Anderenfalls fällt die Vorsorgeeinrichtung systemmässig in Unterdeckung.

Der Umwandlungssatz und wie er festgelegt wird

Der UWS dient in der beruflichen Vorsorge für die Umrechnung von Altersguthaben (auch Alterssparkapital oder Alterskapital) in eine Altersrente:

$$\text{Altersguthaben} * \text{Umwandlungssatz} = \text{Altersrente}$$

Beim UWS wird unterscheiden zwischen einem nach BVG, welcher politisch bestimmt wird und einem reglementarischen, welcher unter Einbezug der effektiven versicherungstechnischen Grundlagen und dem strukturellen Charakter einer Vorsorgeeinrichtung berechnet wird.

Der UWS nach BVG ist in Art. 14, Abs. 2, BVG, aufgeführt. Er wurde bei der 1. BVG-Revision, 2. Paket (Inkrafttreten am 1. Januar 2005), auf 6.8 Prozent festgelegt. Mit der Volksabstimmung vom 7. März 2010 wurde eine Reduktion des UWS nach BVG auf 6.4 Prozent verworfen.

Der reglementarische UWS wird durch den Experten für berufliche Vorsorge, eine Mathematik-Fachperson, unter Einbezug folgender drei für die Rentenhöhe relevanten Parameter berechnet:

- Lebenserwartung → zu erwartende Auszahlungsdauer der Rente
- Technischer Zins → zu erwartende sichere Anlagerendite auf das Vorsorgekapital
- Weitere mitversicherte Leistungen → Ehegatten-/Lebenspartner-/Waisenrenten

Ziel ist, die Höhe des UWS und damit auch der Altersrente genauso festzulegen, dass mit Auszahlung der letzten Rente alles vom Rentner/von der Rentnerin angesparte Kapital aufgebraucht ist, jedoch kein weiteres Kapital eingeschossen werden muss.



Anhang II

Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent

Die 2. Säule sorgt dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können⁸. Die beiden Begriffe „gewohnte Lebenshaltung“ und „angemessene Weise“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, hinter denen aber konkrete Vorstellungen stecken. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes erreichen. *(Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Vom 19. Dezember 1975], Ziffer 312 Leistungsziel: „Weitgehend wird anerkannt - dies zeigen die Erklärungen bei der Abstimmung vom 3. Dezember 1972 und die von drei Seiten eingereichten Initiativen - dass die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung, welche durch die ersten beiden Säulen ermöglicht werden soll, mit der Gewährung einer Gesamtrente im Ausmass von 60 Lohnprozenten erreicht werden kann, dies für die Alleinstehenden und im Rahmen einer vertretbaren oberen Lohngrenze. Dabei handelt es sich um durchschnittlich 60 Prozent des letzten Bruttolohnes einer normalen beruflichen Laufbahn, d.h. um rund 70 Prozent des entgangenen Nettolohnes. Bei den Verheirateten kommt noch der Ehepaarzuschlag der AHV oder der IV hinzu.“)*

⁸ Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. a: „Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.“



Stadt Chur

Anhang III

Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit maximale AHV-Rente

Bruttolohn	Koord.Abzug	vers. Lohn	Leistungsziel bei UWS 5.2 % (seit 9.2017)			UWS 4.70 % ohne Erhöhung Sparbeiträge			UWS 4.70 % + Erhöhung Sparbeiträge um 7.98 %			Leistungsziel bei UWS 6.1 % (Stand 2017*)			Leistungsziel bei UWS 6.4 % (Stand 2013**/**)			Leistungsziel bei UWS 6.7% (Stand 2008**)			Leistungsziel bei Leistungsplan bis 2005		
			PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn
22'000	21'510	3'585	7.1%	43.7%	81.4%	6.4%	39.5%	80.7%	6.9%	42.6%	81.2%	7.2%	43.9%	81.4%	7.5%	46.1%	81.7%	7.9%	48.2%	82.1%	9.8%	60.0%	84.0%
25'095	21'510	3'585	6.2%	43.7%	74.5%	5.6%	39.5%	73.9%	6.1%	42.6%	74.4%	6.3%	43.9%	74.6%	6.6%	46.1%	74.9%	6.9%	48.2%	75.2%	8.6%	60.0%	76.9%
30'000	21'510	8'490	12.4%	43.7%	73.7%	11.2%	39.5%	72.5%	12.1%	42.6%	73.4%	12.4%	43.9%	73.8%	13.0%	46.1%	74.4%	13.7%	48.2%	75.0%	17.0%	60.0%	78.4%
50'000	21'510	28'490	24.9%	43.7%	70.7%	22.5%	39.5%	68.3%	24.3%	42.6%	70.1%	25.0%	43.9%	70.9%	26.3%	46.1%	72.1%	27.5%	48.2%	73.3%	34.2%	60.0%	80.0%
75'000	21'510	53'490	31.2%	43.7%	67.0%	28.2%	39.5%	64.0%	30.4%	42.6%	66.3%	31.3%	43.9%	67.2%	32.9%	46.1%	68.7%	34.4%	48.2%	70.3%	42.8%	60.0%	78.7%
86'040	21'510	64'530	32.8%	43.7%	66.1%	29.6%	39.5%	62.9%	32.0%	42.6%	65.3%	32.9%	43.9%	66.3%	34.6%	46.1%	67.9%	36.2%	48.2%	69.5%	45.0%	60.0%	78.3%
100'000	21'510	78'490	34.3%	43.7%	63.0%	31.0%	39.5%	59.7%	33.5%	42.6%	62.1%	34.5%	43.9%	63.2%	36.2%	46.1%	64.8%	37.9%	48.2%	66.5%	47.1%	60.0%	75.8%
118'000	21'510	96'490	35.7%	43.7%	60.0%	32.3%	39.5%	56.6%	34.9%	42.6%	59.2%	35.9%	43.9%	60.2%	37.7%	46.1%	62.0%	39.4%	48.2%	63.8%	49.1%	60.0%	73.4%
150'000	21'510	128'490	37.4%	43.7%	56.5%	33.8%	39.5%	52.9%	36.5%	42.6%	55.6%	37.6%	43.9%	56.7%	39.5%	46.1%	58.6%	41.3%	48.2%	60.4%	51.4%	60.0%	70.5%
200'000	21'510	178'490	39.0%	43.7%	53.3%	35.2%	39.5%	49.6%	38.0%	42.6%	52.4%	39.2%	43.9%	53.5%	41.1%	46.1%	55.5%	43.1%	48.2%	57.4%	53.5%	60.0%	67.9%

Hinweise:

* = effektiv beschlossener UWS ab 2013: 6.10% plus Übergangsbestimmung für letzte 5 Jahrgängen vor Pensionierung --> beginnend mit 6.4% im 2013 minus 0.06% pro Jahr nach 2013 bis 6.10 % im 2018

** = effektiv beschlossener UWS ab 2008: 6.40% plus Übergangsbestimmung für letzte 5 Jahrgängen vor Pensionierung --> beginnend mit 6.7% im 2008 minus 0.06% pro Jahr nach 2008 bis 6.40 % im 2013

a) Ein Bruttolohn von 86'040 entspricht dem Dreifachen der maximalen AHV-Altersrente von 28'680. Dieser Betrag ist die Obergrenze für die Berechnung der AHV-Altersrente als auch für das BVG-Obligatorium.

b) Der Koordinationsabzug der PK Stadt Chur liegt seit 2006 bei 75 % der maximalen AHV-Altersrente. 75 % von 28'680 = 21'510.



Beilage I

Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Art. 8 Altersgutschriften

¹ Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

³ Die Pensionskasse kann neben einem Standardplan optional bis zu zwei weitere Sparpläne anbieten. Bei mehreren Sparplänen können die versicherten Personen den Sparplan selbst wählen.

³⁴ ~~Die jährlichen~~ Im Standardplan sind die Altersgutschriften ~~sind~~ die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes			
	<i>Variante 1</i>	<i>Variante 2</i>	<i>Variante 3</i>	<i>bisher</i>
25 - 34	<u>19.4 %</u>	<u>18.4 %</u>	<u>18.8 %</u>	17.4 Prozent
35 - 44	<u>22.0 %</u>	<u>20.9 %</u>	<u>21.4 %</u>	19.8 Prozent
45 - 54	<u>24.5 %</u>	<u>23.4 %</u>	<u>24.0 %</u>	22.2 Prozent
55 - 65	<u>27.0 %</u>	<u>25.8 %</u>	<u>26.5 %</u>	24.6 Prozent

⁵ Bei den optionalen Sparplänen legt die Pensionskasse die Höhe der Altersgutschriften im Vorsorgereglement fest. Die Altersgutschriften in den optionalen Sparplänen dürfen nicht höher sein als im Standardplan.

Art. 9 Beiträge

¹ Unabhängig des von der versicherten Person gewählten Sparplans beträgt ~~Der der~~ ordentliche Beitrag-Sparbeitrag ~~der Arbeitgebenden versicherten Personen~~ an die Altersgutschriften beträgt 50 Prozent % ~~der jeweiligen Altersgutschrift des Standardplans. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.~~



² Die versicherten Personen entrichten als ordentlichen Sparbeitrag den restlichen, nicht durch die Arbeitgebenden finanzierten Teil der Altersgutschrift, entsprechend des gewählten Sparplans.

²³ Es ist Zusätzlich zu den Sparbeiträgen ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Beitrag für Risiko- und andere Kosten
	In Prozent des versicherten Lohnes
18-34	2.2 Prozent
35-44	2.6 Prozent
45-54	3.0 Prozent
55-65	3.4 Prozent

³⁴ Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.



Beilage II

Synoptische Darstellung mit den Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur

Wird nach allfälliger Festlegung einer Variante bei den PK-Sparbeiträgen (durch den Stadtrat)
von der PKSC nachgeliefert.



Die berufliche Vorsorge in der Schweiz

1 Das Drei-Säulen-Konzept

Das Schweizer Vorsorgesystem basiert auf dem Drei-Säulen-Konzept. Dieses ist seit der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 in der Bundesverfassung verankert (Art. 111 der Bundesverfassung, BV; SR 101).



Um die gewohnte Lebenshaltung weiterführen und Bedürfnisse, die über die Existenzgrundlage hinausgehen, abdecken zu können, bedarf es zusätzlich zur AHV (maximale Rente für Einzelpersonen 2390 Franken pro Monat, Stand 2021) mit der 2. Säule einer zusätzlichen Absicherung. Das übergeordnete sozialpolitische Leistungsziel ist in der Bundesverfassung vorgegeben (Art. 113 Abs. 2 BV). Durch die obligatorische Vorsorge, also durch die Kombination der AHV und des obligatorischen Teils des BVG, soll die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» möglich sein. Zur Definition und Überprüfung der Einhaltung der «gewohnten Lebenshaltung» dient die Ersatzquote. Sie bezeichnet den Rentenbetrag in Prozent des letzten AHV-Lohns. Der Bundesrat definiert in seiner Botschaft zum BVG (1975) diese anvisierte Ersatzquote mit 60 Prozent. Der Schweizer Gesetzgeber führte mit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) auf den 1. Januar 1985 die berufliche Vorsorge ein. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern.





2 Die berufliche Vorsorge

Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen nach BVG werden in der Umgangssprache auch Pensionskassen genannt. Pensionskassen, Versicherungen und autonome Sammelstiftungen bieten die Leistungen nach BVG an. Grössere Unternehmen oder öffentliche Verwaltungen haben in der Regel eine eigene Pensionskasse, so auch die Stadt Chur mit der PKSC.

Das BVG unterscheidet sich in einem Punkt grundlegend von allen anderen Sozialversicherungen. Es schreibt nicht eine bestimmte Lösung vor, sondern beschränkt sich darauf, einen Mindeststandard zu definieren. Es erlaubt, die Bestimmungen zugunsten der Versicherten abzuändern. Die überwiegende Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen kennt Leistungen, welche die Mindestvorgaben des BVG übersteigen. Nur 14 Prozent der aktiven Versicherten sind in Vorsorgeeinrichtungen versichert, die sich nahe am BVG-Obligatorium befinden (Quelle: Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019). Die Pensionskassen mit weitergehenden Leistungen werden als umhüllende Kassen bezeichnet. Zu ihnen zählt auch die PKSC.

Die Pensionskassen werden über das Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass jede versicherte Person in einem reglementierten Sparprozess ihr eigenes Kapital für die Rentenzahlungen bzw. die Vorsorge im Alter bildet. Die Pensionskassen sind verpflichtet, die Kapitalien möglichst sicher, aber doch renditeorientiert anzulegen. Der Kapitalmarkt gilt als dritter Beitragszahler, zusätzlich zu den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Im Zeitpunkt der Pensionierung einer versicherten Person wird der individuelle Sparprozess der Person abgeschlossen und es folgt die Auszahlungsphase. Im Modell des Beitragsprimats, welches auch die PKSC anwendet, wird das angesparte Kapital bzw. das Altersguthaben in eine Rente umgewandelt. Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Altersrente festgelegt (Jahresrente als Prozentsatz des angesparten Alterskapitals). Rechnerisch ist der Umwandlungssatz insbesondere von zwei Faktoren abhängig: von der Lebenserwartung der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung (erwartete Auszahlungsdauer der Rente) und vom erwarteten Ertrag auf dem Alterskapital während der Auszahlungsphase.

Liegt der angewendete Umwandlungssatz der Kasse über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz (berechnet anhand der versicherungstechnischen Grundlagen und des technischen Bilanzinzins der Kasse), ergibt sich ein Pensionierungsverlust. Die kapitalisierte Rentenverpflichtung ist höher als das vorhandene Alterskapital der versicherten Person im Zeitpunkt der Pensionierung. Die Kapitalrenditen haben in den letzten Jahren stark abgenommen, die Lebenserwartung hat gleichzeitig zugenommen. Dies führt dazu, dass die angewendeten Umwandlungssätze oftmals nicht den heutigen Realitäten entsprechen. Die dadurch entstehenden Pensionierungsverluste müssen die Pensionskassen tragen. Es entstehen Umverteilungen von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden. Aktuelle Schätzungen für das Jahr 2019 gehen von einer Umverteilung von 7,2 Milliarden Franken für die Pensionskassen der Schweiz aus (Quelle: OAK BV, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019).

2.1 Reform der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

Die Renten der beruflichen Vorsorge sind seit Längerem unter Druck. Grund dafür sind die steigende Lebenserwartung und die anhaltend schwierige Lage auf den Kapitalmärkten mit den sehr tiefen bzw. negativen Zinsen. Es ist unbestritten, dass die berufliche Vorsorge in der Schweiz einen dringenden Reformbedarf hat.

Das Schweizer Stimmvolk lehnte 2017 die Gesetzesvorlage zur Altersvorsorge 2020 ab und damit auch die darin vorgesehene Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent



auf 6,0 Prozent. Daraufhin beschloss der Bundesrat, für die 1. und 2. Säule zwei getrennte Vorlagen zu erarbeiten. Die Botschaft an das Parlament zur Stabilisierung der 1. Säule (AHV 21) verabschiedete der Bundesrat bereits 2019 und diejenige für die BVG-Reform folgte am 25. November 2020. Darin beantragt der Bundesrat, das Modell zu übernehmen, das auf seinen Wunsch von den Sozialpartnern – dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV), dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) und Travail Suisse – entwickelt wurde. Dieses sieht vor, den Umwandlungssatz auf 6 Prozent zu senken. Der Mindestumwandlungssatz, mit dem das angesparte Kapital in eine Rente umgewandelt wird, liegt aktuell bei 6,8 Prozent und ist angesichts der demografischen Entwicklung und der niedrigen Zinsen zu hoch.

Die Erhaltung des Leistungsniveaus ist für den Bundesrat von zentraler Bedeutung. Um die tieferen Renten infolge der Herabsetzung des Umwandlungssatzes abzufedern, wird mit der Vorlage gleichzeitig ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Die Vorlage regelt insbesondere die Leistungen nach BVG, also die BVG-Mindestleistungen. Die PKSC und deren Versicherte haben jedoch höhere überobligatorische Leistungen, weshalb sie von der Vorlage meist nicht oder nur am Rande betroffen sind. Eine der wenigen Ausnahmen bildet ein neu tiefer als bisher vorgesehener Koordinationsabzug. Zurzeit beträgt der Koordinationsabzug nach BVG 25'095 Franken. Neu soll er auf 12'548 Franken halbiert werden. Dadurch wird ein höherer Lohn versichert. Versicherte mit kleineren Löhnen, darunter insbesondere Frauen und Teilzeitbeschäftigte, erhalten so eine bessere soziale Absicherung gegen Alter und Invalidität. Zusätzlich soll das Eintrittsalter für die BVG-Pflicht von heute 25 auf neu zwanzig Jahre gesenkt werden.

Der Ständerat behandelte in der Junisession 2022 erstmals das Geschäft. Der Ständerat hat einen Rückweisungsantrag angenommen und das Paket erneut in die Kommission zurückgeschickt. Diese soll einen Kompromissvorschlag zur Kompensation der Übergangsgeneration prüfen.

Der vorgeschlagene Umwandlungssatz von 6 Prozent ist versicherungstechnisch überholt. Er impliziert eine Verzinsung von 3,7 Prozent. Durch den hohen Anteil der überobligatorischen Altersguthaben der Versicherten haben viele umhüllende Vorsorgeeinrichtungen ihre reglementarischen Umwandlungssätze in den letzten Jahren sukzessive gesenkt. Lag der durchschnittliche normierte Umwandlungssatz im Alter 65 per 2014 noch bei 6,29 Prozent, so betrug er per 2019 nur noch 5,71 Prozent. (Quelle: OAK BV, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2019). Dieser Prozess wird weitergehen und weitere Senkungen dürften folgen.

2.2 Technischer Zinssatz und Zinsniveau

Der technische Zinssatz ist eines der zentralen Elemente für die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung, da er einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den Versicherten massgebend ist.

Er übernimmt bei der Berechnung der notwendigen Kapitalien für die Finanzierung der versprochenen Leistungen einer Pensionskasse die Funktion des Diskontsatzes der auszurichtenden Rentenleistungen. Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto höher ist das zur Finanzierung der laufenden Renten notwendige Vorsorgekapital. Jedes Mal, wenn er gesenkt wird, müssen die Vorsorgekapitalien für die laufenden Renten erhöht werden. Als «Faustregel» gilt, dass bei Senkung des technischen Zinssatzes um einen Prozentpunkt die Rentenkapitalien um 10 Prozent erhöht werden müssen. Eine notwendige Erhöhung der Vorsorgekapitalien geht zulasten der Wertschwankungsreserve bzw. führt, wenn keine oder nur eine ungenügende Reserve vorhanden ist, zu einer Unterdeckung der Kasse. Dies geschieht, weil die laufenden Rentenleistungen gemäss Bundesrecht und Rechtsprechung nicht mehr verändert werden dürfen. Sie stellen für die Rentenbeziehenden ein wohlerworbenes Recht dar. Ein Rückgriff auf Renten zur Sanierung von Pensionskassen ist nicht zulässig.

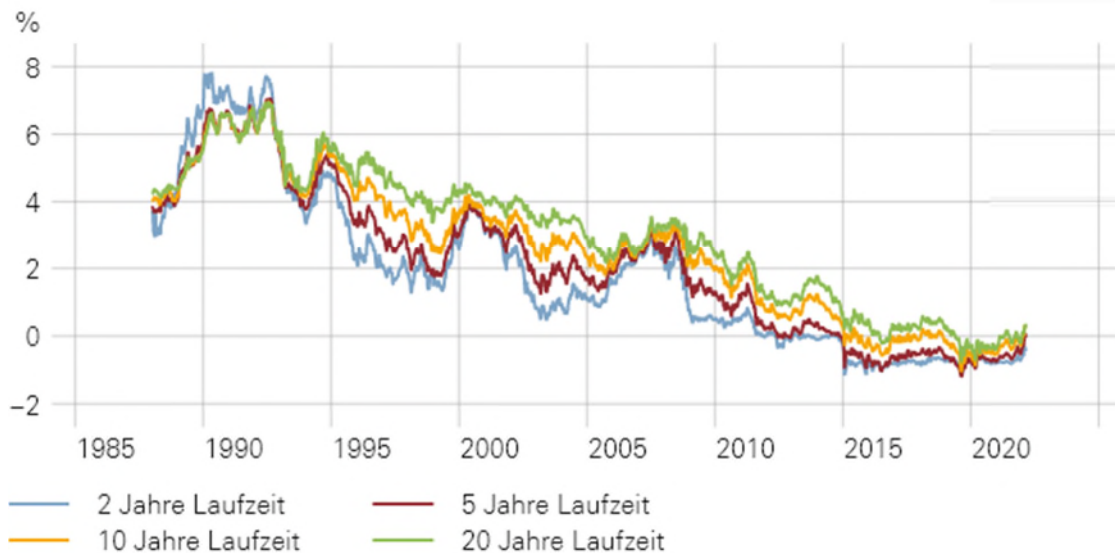


Die Wahl des technischen Zinssatzes gehört nach den Bestimmungen des BVG zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung. Es stützt sich dabei gemäss gesetzlicher Vorgabe auf die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) beschloss 2019 die Revision der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) zum technischen Zinssatz. Die revidierte FRP 4 ist von der OAK BV für allgemeinverbindlich erklärt worden. Sie ist von allen zugelassenen Pensionskassen-Experten in der Schweiz verbindlich einzuhalten. Die gemäss FRP 4 berechnete Obergrenze für den technischen Zinssatz lag für den Jahresabschluss 2020 bei 1,68 Prozent ($-0,52\%$ durchschnittliche Rendite 10-jährige Bundesobligationen $+2,5\%$ Zuschlag $-0,3\%$ Verwendung Periodentafeln [Sterbetafel mit bisheriger Lebenserwartung] = 1,68 %). Diese Obergrenze gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen mit Verwendung von Periodentafeln. Mit Generationentafeln [Sterbetafel mit Einbezug der zukünftig stetig steigenden Lebenserwartung] liegt sie bei 1,98 Prozent, da der Abschlag für die Langlebigkeit von mindestens 0,3 Prozentpunkten entfällt. In ihrer Empfehlung haben die Pensionskassen-Experten insbesondere auch die Struktur der Vorsorgeeinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Zinsentwicklung seit Einführung des BVG im Jahr 1985 zeigt, dass die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen letztmals Juni 2000 bei 4,0 Prozent lag, wie es für einen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent notwendig ist. Seither ist sie stark gesunken. Nach der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank im Jahr 2015 lag die Rendite meistens ebenfalls im negativen Bereich, 2019 lag sie sogar bei -1 Prozent. Im April 2021 beträgt die Rendite ca. -0,3 Prozent.

KASSAZINSSÄTZE VON EIDGENÖSSISCHEN OBLIGATIONEN FÜR AUSGEWÄHLTE LAUFZEITEN

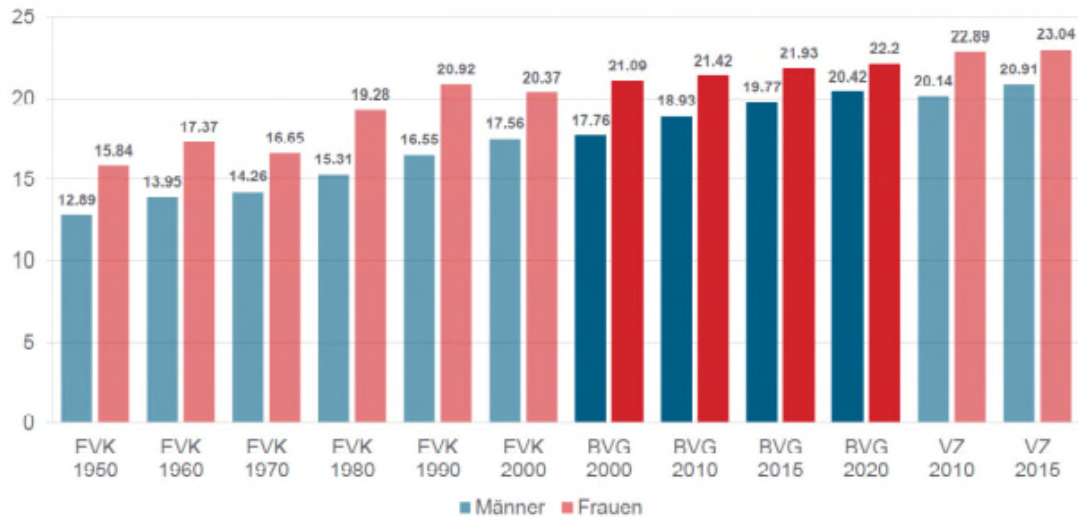


Quelle: SNB



2.3 Demografische Entwicklung

Mittlere Lebenserwartung im Alter 65 im Vergleich



Quelle: Prevanto AG, Zürich

Die obige Grafik zeigt die Entwicklung der mittleren Lebenserwartung im Alter 65 nach verschiedenen Sterbetafeln (Eidgenössische Versicherungskasse, EVK; BVG von 15 grossen autonomen Pensionskassen; Versicherungskasse der Stadt Zürich, VZ). Die PKGR verwendet wie viele Schweizer Pensionskassen die technischen Grundlagen «BVG».

Die mittlere Lebenserwartung im Alter 65 ist gemäss den neuesten, Ende 2020 erschienenen, versicherungstechnischen Grundlagen «BVG 2020» erneut gestiegen: Bei den Männern beträgt sie 20,4 Jahre, bei den Frauen 22,2 Jahre. Die Altersrenten müssen also immer länger ausgerichtet werden. Dies schlägt sich in höheren notwendigen Vorsorgekapitalien und Rückstellungen nieder und stellt für eine Pensionskasse eine grosse finanzielle Belastung dar.

2.4 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgerechnet wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt insbesondere vom einberechneten Zinssatz und der Lebenserwartung ab. Liegt der im angewendeten Umwandlungssatz einberechnete Zinssatz über dem für die Bilanzierung der Rentenverpflichtungen verwendeten technischen Zinssatz, entsteht ein sogenannter Pensionierungsverlust. Die Pensionskasse muss bei jeder Pensionierung umgehend entsprechende Mittel zurückstellen. Diese Pensionierungsverluste gehen zulasten des Deckungsgrads und schliesslich zulasten der Versicherten. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass in vielen Pensionskassen beträchtliche Mittel für die Rentenbeziehenden verwendet werden mussten und nicht mehr für die Aktivversicherten eingesetzt werden konnten. Im Durchschnitt über die letzten 6 Jahre wurden gemäss OAK BV jährlich 6,8 Milliarden Franken umverteilt (die PKSC hat aktuell jährliche Umverteilungen wegen eines zu hohen Umwandlungssatzes von rund 2.5 Mio. Franken). Die zu hohen Umwandlungssätze sind nach Auffassung der OAK BV das dominante Risiko in der 2. Säule.



3 Fazit

Die zentralen Elemente für die Festsetzung der Renten haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Das Zinsniveau ist – auch historisch betrachtet – extrem tief, und die Lebenserwartung steigt stetig. Beide Entwicklungen belasten die Pensionskassen stark.

Einerseits müssen die Annahmen für die laufenden Renten regelmässig angepasst und entsprechend die Kapitalien für die Renten erhöht werden. Diese Mittel fehlen für die Reservebildung und für eine gleich hohe Verzinsung der Kapitalien der Aktivversicherten. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Rentenbeziehenden und der Aktivversicherten bzw. zu einer einseitigen Benachteiligung der Aktivversicherten. Ziel muss es sein, dass die jeweilige Verzinsung der Sparkapitalien mindestens dem für die Renten massgebenden technischen Zinssatz entspricht.

Andererseits müssen auch die für die Berechnung der Renten verwendeten Umwandlungssätze der Entwicklung der technischen Parameter angepasst werden. Die Umwandlungssätze müssen gesenkt werden, was ohne flankierende Massnahmen zu wesentlich tieferen Renten führt. Die Leistungen der Pensionskassen verschlechtern sich dadurch laufend.

Chur, 29. Juni 2022



Stadt Chur

Konferenz Personalverbände

**Teilrevision Gesetz Pensionskasse; flankierende
Massnahmen Anpassung Rentenumwandlungssatz**



17.06.2022



Agenda

- Brief Pensionskasse 20. Januar 2022: Senkung Umwandlungssatz
- Rentenumwandlungssatz (UWS)
- Mögliche flankierende Massnahmen
- Mögliche Varianten
- Empfehlung SR an GR
- Belastung Bruttolohn
- Mehrere Sparpläne
- Geplanter Ablauf
- Fragen



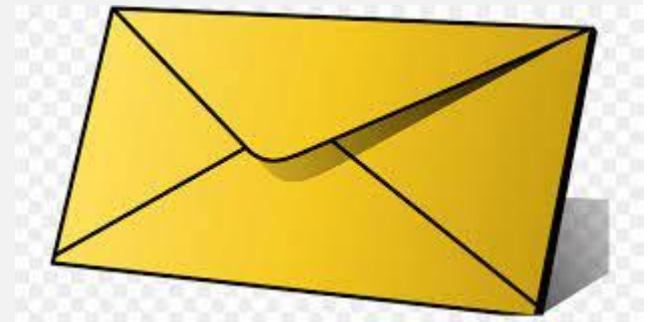


Stadt Chur

Brief Pensionskasse Senkung UWS 20.01.2022

Trotz guter finanzieller Entwicklung erfolgt laufend eine Ausfinanzierung von Neurenten von 20% durch die Pensionskasse (dies ist u. a. eine Folge der steigenden Lebenserwartung).

- Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentnern
- Beschluss Verwaltungskommission Pensionskasse Senkung UWS von 5.2% auf 4.7%
- Ausgleichseinlage der Pensionskasse





Rentenumwandlungssatz (UWS)

Annahme:

Ein Arbeitnehmer hat 100'000 Franken gespartes Kapital in der Pensionskasse.

- Ist der Rentenumwandlungssatz **5.2%**, erhält er eine Rente von **5'200** Franken pro Jahr (5.2% von 100'000) bzw. 433 Franken pro Monat.
- Ist der Rentenumwandlungssatz **4.7%**, erhält er eine Rente von **4'700** Franken pro Jahr (4.7% von 100'000) bzw. 391 Franken pro Monat.



Möglichkeiten der Abfederung

Die Reduktion der Rente kann abgefedert werden, wenn das vorhandene Kapital erhöht wird durch:

1. Ausgleichseinlage:

- Einzahlung von 10.64% (bezogen auf das vorhandene Sparkapital) auf das persönliche Konto
- Das Sparkapital beträgt neu Fr. 110'640 ($\times 4.7\% = \text{Fr. } 5'200$)

2. Erhöhung Sparbeiträge:

- v. a. für die jüngeren Arbeitnehmenden wichtig
- bei den Älteren ist der Effekt kleiner, da sie nicht mehr gleich lange sparen können wie Jüngere



Mögliche flankierende Massnahmen

1. Ausgleichseinlage Pensionskasse
→ Reduktion Renten von -0.1% bis -10.64% je nach Alter
2. Ausgleichseinlage Stadt Chur: Zuständigkeit Gemeinderat und allenfalls Volk (abhängig von der Höhe)
3. Erhöhung Sparbeiträge: Zuständigkeit Gemeinderat und Volk

Bisher:

- 17.4% (25 – 34)
- 19.8% (35 – 44)
- 22.2% (45 – 54)
- 24.6% (55 – 65)





Vorgeschlagene Varianten

	Sparbeiträge		Renteneinbusse	Renteneinbusse	Renteneinbusse
	Ausgleich	Kosten Stadt	mit Alter 25	mit Alter 45	mit Alter 65
Ohne Massnahmen	0%	0	-9.6%	-5.4%	-0.2%
Variante 1	100%	757'000	0.0%	0.0%	0.0%
Variante 2	50%	379'000	-4.8%	-2.7%	-0.1%
Variante 3	75%	568'000	-2.4%	-1.40%	-0.1%



Stadt Chur

Empfehlung Stadtrat an den Gemeinderat

Variante 3:

Erhöhung Sparbeiträge (Ausgleich von 75%)

→ Renteneinbusse von -0.1% bis -2.4%

Die Sparbeiträge AG + AN wären wie folgt:

18.8% (25 – 34) bisher 17.4%

21.4% (35 – 44) bisher 19.8%

24.0% (45 – 54) bisher 22.2%

26.5% (55 – 65) bisher 24.6%

Keine Einmalzulage durch die Stadt Chur

Unterstellung im BVG

	18-24 Jahre	25-65 Jahre
Sparversicherung		Alter
Risikoversicherung	Tod	Tod
	Invalidität	Invalidität



Belastung des Bruttolohnes

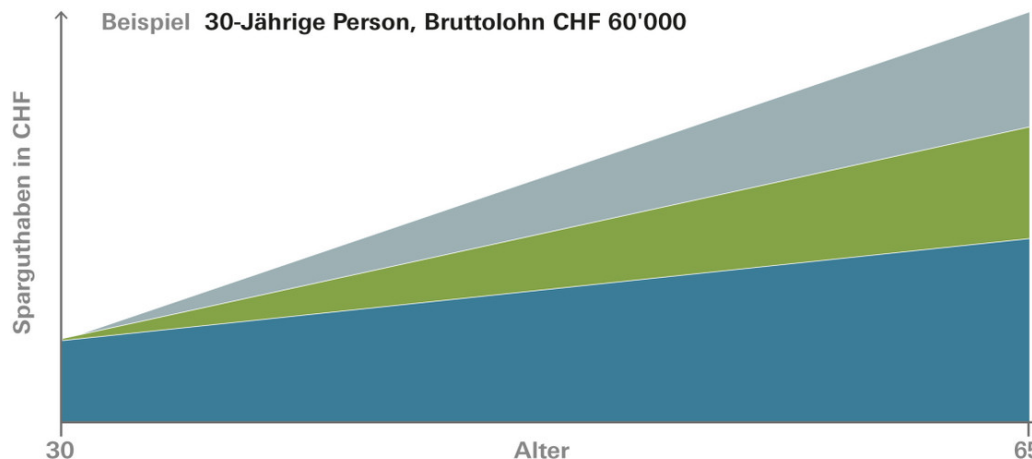
Variante 3:

Jahreslohn	Koordinations- abzug	Vers. Lohn	Mehrbelastung CHF	Mehrbelastung %
30'000	21'510	8'490	187	0.62%
50'000	21'510	28'490	627	1.25%
100'000	21'510	78'490	1'727	1.73%
150'000	21'510	128'490	2'827	1.88%



Auswahlmöglichkeit von Sparplänen

Die Pensionskasse kann neben einem Standardplan optional bis zu zwei weitere Sparpläne anbieten. Bei mehreren Sparplänen können die versicherten Personen den Sparplan selbst wählen. (siehe unten fiktives Beispiel)



«Plan Plus»

monatlicher Sparbeitrag	CHF 297
Sparguthaben bei Pensionierung	CHF 538'416

«Plan Standard»

monatlicher Sparbeitrag	CHF 203
Sparguthaben bei Pensionierung	CHF 487'746

«Plan Minus»

monatlicher Sparbeitrag	CHF 109
Sparguthaben bei Pensionierung	CHF 437'076



Stadt Chur

Geplanter Ablauf (Stand 15.06.2022)

- September 2022: Behandlung Botschaft im Gemeinderat
- November 2022: Volksabstimmung (sofern keine Vorberatungskommission eingesetzt wird)

Per 01.01.2024 (vorbehältlich PK 29.06.22)

- Senkung UWS
- Ausgleichseinlage Pensionskasse
- Erhöhung Sparbeiträge





Stadt Chur

Umfrage / Diskussion





Stadt Chur

Ende



für die
Aufmerksamkeit